



43.

2, 201.



1) Joh. Andr. Gieseler's Vorrede zur
Kunst und Kunstgeschichte in Leipzig
Leipz. 1747.

2) Gründliche Beschreibung der aus der Stadt
Leipzig augewachsenen Waaren gemacht worden
in Stadt Magdeburg Magdeb. 1748.

1

Vorzugs-Rechte
der
Stapel- u. Weßgerechtigkeit
in Leipzig

vor andern Städten in Teuschland,
Aus zweyen allhier gehaltenen Disputationibus zum Nutzen
und Vergnügen

der Löblichen Kauffmannschafft

ins Teutsche überfetzt,
mit einigen Anmerkungen und dazu behörigen Register versehen,

von
Johann Andreas Heinholdt,
Jur. Prag. und Not. publ. Caes.



Leipzig,
zu finden bey Christian Friedrich Gessner, 1741.

26

Handwritten text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Pen Yc 5537(1)



Denen
Hoch- und Wohl- Edlen, Besten,
Großachtbaren und Wohl- Fürneh-
men Herren,

S E R R S S

Grämer-Weistern,

und sämtlicher

Grämer-Ginnung

zu Leipzig, ꝛ. ꝛ.

Meinen Hochgeehrtesten Herren
und PATRONIS.

Hoch- und Wohl-Edle, Beste, Groß-
achtbare und Wohl- Fürnehme, Hoch-
geehrteste Herren und Patroni,

Sind zwey gar vortreffliche Dissertationes
als eine: Von denen besondern Rechten
der Leipziger Stapel- und Mess- Ge-
rechtigkeit, so wohl als von deren Vorzug vor
andern Städten; Die andere aber: Von denen
listigen und harten Anläuffen wieder gedach-
tes Markt- und Mess- Recht, als die Zierde
und Nutzen unserer Stadt, wie nicht weniger,
dem hierwieder erlangten ruhmwürdigen
Siege dieser Stadt, alhier öffentlich gehalten
worden.

Wie nun diese auserlesene Materie so wohl denen
Gelehrten, als ins besondere der Löbl. Handelschafft
zu Leipzig zu wahrhaftigen Vergnügen, und unaus-
löschlichen Nutzen gereicht. Hingegen hiervon in
teutscher

teutscher Sprache wenig oder gar nichts, geschweige denn in so einer vollständigen Ordnung, etwas wo zu finden; Also habe aus besonderer Hochachtung gegen die Weltberühmte Handels-Stadt Leipzig, deren Brüste mich gesäuget, und deren höchstrühmliche Stadt-Väterliche Güte bis hieher wunderbarlich erhalten; fürnehmlich, aber aus eigenem Triebe einer reizenden Neigung gegen die Löbl. Crähmer-Zinnung, denen so es schon wissen, zu einem belustigenden Zeitvertreib, denen unwissenden aber zu unentbehrlichen Nutzen in unsere Sprache übersetzt, extrahiret, mit einem Register auch annectirten gehörigen Urkunden vermehret, und einige wenige schlechte Wort-Erläuterungen, deren ich mich, zum Theil bereits in denen gründlichen Auszügen aus denen juristischen Disputationen, die ich seit An 1737. nach denen mir verliehenen Kräften, in Druck befördert, so viel hierzu applicables hin und wieder bedienet, mit eingestreuet. Nicht etwann, ob dadurch des gelehrten Herrn Verfassers vollkommenes Werck mehr, denen Würden nach, zu vergrößern ich vermöcht, wozu mich ganz unfähig schätze, sondern nur, denen der Lateinischen Sprache unkundigen den all züsüssen Gout dieser, mit so rühmlichen Fleiße, gelehrten Nachsinnen, untadelhaften Accurateße, vergnügenden Ordnung und der Handlung so heilsamen Ausarbeitung, angenehm und empfindlicher zu machen.

Es meritiret auch die Löbl. Handlung wegen Ihrer, von der ganzen Welt ihr zugeschriebenen Würde und

Nuzens, mit allem Rechte gar wohl, Ihr alle ersinnliche Douceurs zu machen und verdiente Ehre zu erweisen.

Was ist der menschliche und natürliche Körper, als sonst das alleredelste Geschöpfe, wenn dessen Gliedmassen verlezet und verstümpelt sind, und einander ihre Dienste nicht erweisen können? Eine elende Maschine, so der Republique wenig oder gar nichts nütze ist. So ist auch das Corpus civile ohne Gebrauch der Handlung so geringschätzig, daß dessen Heil und Glück ganglich darniederliegt. Ja es ist die Handlung von so einem wichtigen und unentbehrlichen Nutzen, daß man eher die Sonne der Welt, als die Handlung der Republique entziehen kan. Was sind Commercia anders, als ein Palladium der ganzen Welt? Wie viele Städte, wie viele Länder werden nicht durch die gegen einander gethane Verwechselungen derer Waaren und Gelder zu Oraculis der Welt? deren Worte wie baares gangbares Geld gelten. Deren Antwort, auf die von dürfftigen Nachbarn gethane Anfrage, lauter Hülffe und Trost in und mit sich führet. Wie viel Defecte der Natur in manchen Lande, werden nicht durch die Handlungen erfüllet? und geben jenen, was diese überley haben? Diesen Himmlischen Vortheil haben die Götter der Erden, Kayser, Könige und Fürsten gewißlich eingesehen, und die Handels-Städte besonders unser Leipzig mit denen wackersten Privilegiis deswegen begnadiget und befestiget, worvon des Herrn Verfä-

tigers

tigers gelehrte Blätter fast so viele Klahre, Zeugnisse als in denenselben Zeilen liegen, an den Tag geben.

Dieses erkennet auch unsere beliebte Handels-Stadt mit gröster Devotion, und suchet solche allerhöchste Gnade durch ersprüßliche Ordnungen untereinander selber zu erhalten und zu vergrößern. Sind nicht unsere wohleingerichtete Handels- und Wechsel-Ordnungen, die an dem Rathhause aufgeführte nützliche Börse, besonders aber die Löbl. Cramer-Ordnung lebendige Zeugen hiervon? worüber sie steiff, feste und unverbrüchlich halten, dadurch sie den Flor und Zierde derer Commerciën so wohl, als ihre eigene Ehre und Nutzen zu erhöhen sich unermüdet beflissen.

Was Wunder! Hochgeehrteste Herren und Patroni, wenn ich mich als, ein Ihnen allezeit ergebenster Diener und Verehrer derer Bürgerlichen und Handlungs-Gesetze, unterstehe, Dero Löblichen Crahmer-Tnung diesen überfesten Extract der Leipziger Stapel- und Meß-Gerechtigkeit, als ein Fürstlich- und Kayserliches Gnaden- und Schutz-Zeichen des florissantesten Wachsthumß Ihrer rühmlichsten Handlung, hierdurch zu dediciren. Ich lege demnach dieses aus
wohlmei-

wolmeinender Ergebenheit vor Ihnen nieder, eigne
und schreibe Ihnen, denen es auch gebühret, solches
gehorsamst zu, nebst dienstlicher Bitte, dieses als ein
wahrhaftes Zeichen einer Hochachtung und Dienst-
Beflissenheit, Hochgeneigt anzunehmen, und mir Dero
Wohlgewogenheit zu schencken, wofür ich mit vielen
Vergnügen allstets bin

Meiner Hochgeehrtesten Herren
und Patronen

Dienstwilligst ergebenster

Diener

Johann Andreas Heinholdt,

Jur. Pract. und Not. Publ. Cæs.

* * * * *

Vorzugs = Rechte der Leipziger Stapel- und Meß-Gerechtigkeit.

I. Capitel.

Nter den alten Völkern haben nach den Phönicern* die Commercia sonderlich bey den Griechen, und vornehmlich von den ältesten Zeiten her, zu Athen floriret, welche der berühmte Themistocles gar besonders in noch bessere Aufnahme zu bringen suchte, ja, wo es sich nur thun ließ, legten sie Hafen an, und zogen die Handlung dahin, welches so gar auch auf allen Inseln geschah, unter denen Delus, Creta und Rhodus die berühmtesten gewesen.

In Rom wolte zwar Romulus, daß sich die Bürger nur auf den Krieg und Feldbau legen sollten, allein nach der Zeit sahe man gar bald, daß die Handlung nicht weniger Nutzen schaffte, daher sie Servius Tullius auch allda einführete. Da Appius Claudius und Servilius Bürgermeister waren, so legte man schon ein Handels-Collegium daselbst an und erbauete auch dem Mercurio** zu Ehren einen Tempel. Man erlaubte auch

* In dem Lande waren die zwey berühmten Städte Tyrus und Sidon, in welchen gleich die zwey Berge Carmel und Libanon.

** Der Gott der Kauffmannschaft, hat den Namen von Merx die Waare, weil er, als ein Vorsteher der Kauffmannschaft mit solcher zu thun hat, wird in Form einer jungen Mannes Person mit Flügeln vorgestellt, welcher in den Händen einen Herolds-Stab und auf dem Kopfe eine geflügelte Mütze führet.

te auch denen Fremden nach Rom zu handeln, doch durfften sie nicht alle nacher Rom selber kommen, sondern es waren gewisse Derter an den Grängen des Römischen Reichs hin und wieder ausgemacht, dahin sie zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen kommen und daselbst Handlung treiben durfften. Es ward aber nicht erlaubt, ohne Unterscheid alle Waaren aus dem Römischen Gebiet zu führen. Die Römer durfften auch kein Geld für ausländische Waaren zahlen, sondern nur gegen andere vertauschen.* Deswegen sie auch einen besondern Comitum Commerciorum setzten, der darauf acht haben mußte, diesem fügten sie noch einige bey, die an den Grängen auf alles genau Achtung geben mußten, welche sie Curiosos** nenneten. Wie hoch übrigens bey denen Römern die Handlung gehalten worden, kan aus dem Cicerone de officiis L. I. c. 42. geurtheilet werden.

Wenn aber in L. III. Cod. de Commerciis & Mercat. dem Adel die Kaufmannschaft untersaget wird***, so hat es nicht

* Die Vertauschung ist überhaupt, da der Mangel bey den Menschen und noch kein Geld Mode. der allererste Contract, so geschlossen worden, gewesen (dahero das Wort: Kofftam d. i. Kofftäuscher, auch das ganze Wechsel Negotium ratione formæ internæ, entstanden) und hernach nach Erfindung des Geldes in Kauf und Verkauf verwandelt, und die Handlung nach und nach etabliret worden, welchem auch hernach die andern Contracte: als Mietzen und Vermietzen, gefolget. L. I. ff. d. Emt. Vendit.

** Denen könnten heute zu Tage bey uns die Strassen- und Ausreuter der Function vielleicht, aber nicht dem Stande nach, verglichen werden.

*** In dem Art. XI ex Legibus Torneamentorum, welche von dem Kayser Henrico Aucupe anno 938. gegeben, ist verseyen: Welcher von Adel geboren und herkommen und seinen Stand anders, denn in adelichen Stande stelte, sich nicht von seinen adelichen Ständen, Renten und Gülden, die ihm sein Mann und Erbkeñ, Dienstleñ, Rathgeld,

nicht den Verstand, als wenn sie demselben präjudicirlich wäre, sondern sie sollten nur deswegen davon absehen, damit der gemeine Mann desto besser davon leben könnte. Daher auch heut zu Tage in Italien an einigen Orten die Edelleute ihrem Adel nichts vergeben, wenn sie gleich Handlung treiben.*

Bei den alten Teutschen, nemlich zu Taciti Zeiten, war die Handlung sehr schlecht, oder wohl gar nicht in Brauch. Doch liefert man von den Schwaben, daß sie den Kaufleuten einigen Zutritt bey sich verstatte, jedoch mehr ihre in Krieg erbeutete Sachen ihnen zu verkauffen, als fremde Waaren vor sich zu erhandeln, vid. Caesar. de bello Gallico IV. c. 2. n. I. dergleichen er auch von den Ubiern erzehlet; Von denen Ma-

A 2

croman-

Herren - Sold oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kauffmannschafft, Wecheln, Fürkauffen und dergleichen Sachen nähren, oder sein Eigenthum mehren wolte, dadurch sein Adel geschwächt und verachtet würde, wo er auch seinen Hinterlassen und Anstößern ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte, derselbe, so der Stücke eines oder mehrere übersahen und darwiderthun würde, soll in Thurnieren nicht gelassen werden, wo er aber darüber einreiten und Thurnier halten wolte, soll man mit ihm um das Ross thurnieren, und ihn auf die Schrancken setzen, nach Erkenntniß der Thurnier-Freyheit.

- * Als vor einigen Jahren der Kayser dem sehr zahlreichen, aber nicht allzu reichen Mayländischen Adel, das Privilegium erteilte, daß sie, ohne ihrem Adel etwas zu vergeben, die Handlung treiben möchten, wie solches in Venua, Florenz und Venedig auch gebräuchlich wäre, damit mehr Geld ins Land gezogen und der Privat Nutzen so wohl unzähliger Familien, als auch das gemeine Beste merklich befördert werden möchte, so nahm der Adel solches Privilegium ganz katefennig an, und ob zwar einzeln zu handeln anfingen, so ließen sie doch gar geschwinde darvon wieder ab, da sie sahen, daß es die andern bey dem alten Tuffe bewenden ließen. Heut zu Tage werden die Herren Kaufleute, so gar mit Adellichen und Hoch-Adellichen Briefen vom Kayser begnadiget, und führen ihre Handlung mit größtem Ruhme fort.

cromannis berichtet Tacitus Annal. II. c. 62. ein gleiches. Doch dieses waren alles Teutsche Völcker, so mit den Römern gränzten. Diejenigen aber, so weiter herein wohnten, hielten die Städte vor etwas knechtisches und die Handlung für etwas höchstverdrüßliches, daher sie auch zum Theil, als sie den Römern etwas näher kamen, und mit ihnen besser bekannt wurden, nur bloß ihre Waaren mit andere vertauschten. Die Nervii ließen gar keine fremde Kaufleute zu sich; Die Aelii aber verhandelten sonderlich den Römern und Griechen den Bernstein, wodurch sie ihnen am meisten bekannt wurden.

Nachdem die Francken im fünfften Jahrhundert die Gallier aus ihrem Sige vertrieben, so stiegen sie nach Gewohnheit derer selbst auch allmählig an, sich der Handlung zu befeißigen und ihr König Dagobertus I. kündigte deshalb den Slaven Krieg an, weil sie einige Fränckische Kaufleute auf der Reise ausgeplündert hatten. Carolus M. half denenen Commercii nicht allein in Francken, sondern auch unter den Sachsen auf, und übergab die Aufsicht darüber den missis dominicis. * Ja
er

* Die Missi waren bey den alten unterschiedlich: Missi imperiales, Regii und dominici hießen diejenigen, so von dem Kayser, Könige und Herren selbst ausgeschickt wurden. Waren sie von Comite Palatii gesandt, bekamen sie den Nahmen Missi Palatii, de Palatio, oder Palatini; kamen sie von des Königs Seite, wurden sie Missi de, ex und à latere genannt. cf. Nebrings Historisch-Politisch Lexicon sub voce: Missi. Die Missi dominici waren also Magistrats Personen, die herum reisen und sehen mußten, ob alles in Ordnung bliebe, ob die Grafen, Herzoge und Bischöfe ihr Amt verrichteten, wie etwan heut zu Tage die Commissiones sind, und mögen am besten mit denen verglichen werden, die man Intendants, d. i. Aufseher über etwas, nennet; Weil sie aber auch auf die Klöster mit acht hatten, wurde ihnen zugleich ein Clericus mit gegeben, vid. Nigellus de vita Nigellii, der ihr Officium weitläufftig beschreibet.

er bestimmte auch gewisse Handels-Plätze an den Gränzen, wohin die Slaven handeln durfften, doch ließ er ihnen keine Waffen zukommen. Zu seiner Zeit fieng man auch an zur See, oder auf den Baltischen Meere Handlung zu treiben, und war sonderlich damahls Julinum, * eine berühmte Handels-Stadt.

Unter Kayser Ludovico Pio richteten die Sachsen mit Godofrido und Halbdeno, Königen in Dännemark, so gar Handels-Bündnisse auf, woraus man siehet, wie hoch sie damahls die Handlung schon geschäzet.

Als nachgehends Teutschland seine eigene Könige bekam, so legte Henricus I. unterschiedliche Städte an, und befahl Handlung darinnen zu treiben, dahero es denn gekommen, daß man geglaubt, Handels-Leute und Handwerker gehörten eigentlich nur für die Städte.

Im zwölften Seculo wurden hin und wieder Handels-Collegia in den Städten aufgerichtet, doch litte die Handlung der Fehden ** wegen nicht wenig, indem es sehr unsicher zu reisen war,

U 3

* Diese lag auf der Insel Wollin, so zwischen dem Meer, dem grossen Hof und der Oder liegt, worauf das Schloß Wollin befindlich.

** Das ist ein altes teutsches, heut aber nicht mehr so gebräuchliches Wort, kömmt vom Fränckischen hien, odisse, hassen, und zeigt offenbare Feindschaft an. Dann wenn jemand bey den alten Teutschen ein Mißverständnis mit einem andern hatte, so schickte er ihm einen Fehde, Brief, d. i. eine schriftliche Privat-Kriegs-Erklärung zu (und kömmt mit unsern Carteln, d. i. schriftlichen Ausforderung zum Kampf so ziemlich überein, nur daß dieses verboten und jenes erlaubt war) und denn durffte er ihn mit Feuer und Schwerdt verfolgen, wie und wo er wolte, welches nicht allein den Ständen, sondern auch Privatis erlaubt war. Diese licentiam belli privati, oder jus vindictæ privatæ, nennet man das Faust Recht, welches aber hernach von Maximiliano I. anno 1495. auf den Reichs Tag zu Worms durch den allgemeinen-Land-Frieden gänzlich aufgehoben worden.

wiewohl man deshalb immer gar gute Verfügung machte, bis endlich Kayser Friedericus II. 1442. auf einem Reichs-Tage, eine generale Verordnung publicirte, es solten alle Reichs-Fürsten und Stände den Handels-Leuten sicher Geleite verschaffen und sie durch Soldaten convoyiren lassen, vid. Rec. Imp. d. anno 1442. & 1576. Zu der Zeit kamen auch die Commercianten zur See immer mehr und mehr in Aufnahme, also, daß die Teutschen auch bey den Ausländern der Handlung wegen unterschiedene Privilegia erhielten. Am meisten aber kam dieselbe so wohl zu Wasser, als zu Lande durch zwey Bündnisse empor. Das eine errichteten anno 1255. einige Stände am Rhein zu Mainz unter einander, das andere aber war der so genannte Hanseatische Bund.

Ob

- * Als unter Kayser Friederico II. das Ansehen des Reichs so schrecklich fiel und die Stände sehr getrennet wurden, so war es nöthig, daß sie sich durch Bündnisse wieder vereinigten. Unter allen sind wohl die merckwürdigsten: 1) Der Rheinische, krafft welchen sich einige Städte, sich unter einander zu defendiren, verbunden, worzu auch unterschiedl. Fürsten traten. Die Anzahl dieser Städte belieff sich ohngefehr auf 20. und weilien sie meistens am Rhein, Francken und Schwaben lagen, ward es der Rheinische Bund genennt. 2) Der Schwäbische, welcher 1488. zu Eßlingen zu Erhaltung des Land-Friedens unter Kayser Friederico III. auf 8. Jahr gemacht. Es trat in selbigen auch die Schwäbische Ritterschafft unter dem Nahmen: der Gesellschaft von St. Georgen Schilt, ward vom Kayser Maximiliano I. anno 1496. confirmiret, und unter Carolo V. wieder cassiret. 3) Der Hanseatische, dieser ward schon 1240. zwischen Lübeck und Hamburg errichtet, wozu sich noch viele vornehmme Städte in Teutschland an der See oder Schiff-reichen Flüssen gelegen, schlugen, und mit denen benachbarten Königreichen, um die Commercianten in beständigen Flor zu erhalten, und 1254. einen neuen Bund machten, welcher Foedus Hanseaticum, und die Städte daher Hanse-Städte, von dem alten teutschen Worte: Hansa, ein Bündniß hießen, worunter Lübeck die vornehmste und deren an der Zahl 66. waren und in vier Classen als in die Lübeckische, Sölnische, Braunschweig

Ob nun gleich Teutschland ein gesegnetes und mit arbeitsamen Leuten erfülltes Land; so hat es doch mit denen Commercii nicht allerdings recht fortgewollt, man hat daher immer gesucht denenselben weiter aufzuhelfen, wie solches in der Capitul. Casarea Art. 7. und im Westphälischen Friedens-Instrumente Art. 9. §. 1. und auf unterschiedenen Reichs-Tägen durch öffentliche Autorität geschehen. Heut zu Tage aber hat man diese Sorge einem jeden Stande in seinem Lande überlassen, iedoch, daß kein Stand dem andern in seinem Rechte einen Eingrif thun darff. Und der Kayser hat sich das Recht der Meß- und Stapel Gerechtigkeit zu ertheilen alleine vorbehalten.

Beyläufig erinnern wir, daß das lateinische Wort Emporium einer jeden Handels-Stadt und nicht nur denen an
der

gische und Dankiger geheilet wurden, welche Häbner in seiner Geographie p. m. 538. seq. alle benennet. Es wurde dieses Bündniß mit der Zeit so mächtig, daß sie nicht allein alle Handlung an sich brachten, sondern auch deswegen viele blutige Kriege führten, welche Macht sich aber nachhero dermassen gezeiget, daß von Carolo V. an, hiervon beynähe nichts als der bloße Name, dessen sich noch Lübeck, Hamburg und Bremen bedienen, übrig geblieben. Dann 4) die so genannte Ehur-Fürsten Verein. oder Foedus electorale. Sie ward von 6. Ehur-Fürsten errichtet, denn der siebende, als der damalige König Johannes in Böhmen, hatte sich wieder Ludovicum Bavarum erklärt, und hielt es mit dem Pabst, der den Kayser in den Bann gerhan, und ihn abgesetzt wissen wolte, folglich ward er nicht darzu gezogen. Sie verbunden sich aber mit einander 1) vor einen Mann zu stehen, 2) die Freyheit des Reichs zu maintainiren, denn sie statuirten, das Reich sey independent, und ihr König brauchte des Pabsts Confirmation nicht. Diese Vereinigung ist datirt Donnerstags nach Margaretha 1338. das Original davon war teutsch, man hat es aber nicht mehr, doch findet man eine Übersetzung bey Königs Reichs. Archiv Tom. VIII. n. 6. p. 7.

* Meßmüß solenne Messen.

der See liegenden Handels-Städten beygelegt werden könne. Einige wollen zwar nur diejenigen Städte Emporia nennen, in welchen allen Nationen, und zu allen Zeiten ihre Waare zu verkauffen erlaubt ist, allein was sie ferner hinzusetzen, rühret fast mehr von einigen Privilegien und Statuten ieder Stadt her, als daß z. E. wie es zu Lübeck und auch in Leipzig eingeführet ist, auffer den Messen, nur den Kaufleuten und andern Bürgern fremde Waaren verkaufft werden dürfen. * Sonsten ist auch in Handels-Städten das Kran-Recht ** üblich, da von den Waaren etwas gewisses Zoll gegeben werden muß, wenn sie vorher gewogen worden; im übrigen mögen sie solche hernach hinfahren, wohin sie wollen. Das Wort Nundinae*** aber

* Sie nehmen dahero Jus Emporii in zweyerley sensu an; in generaliori verstehen sie darunter das Recht mit Ausländern und Fremden frey und ungehindert zu Wasser und zu Lande zu handeln; in sensu speciali aber, ein besonders Recht, so einige Städte erlanget, daß dahin Leute von allerhand Nationen, zu ieder Zeit kommen und daselbst kauffen und verkauffen können; Und also differiret dieses Recht von Jure Nundinarum, welches den freyen Handel nur zu gewissen Zeiten erlaubet. Eigentlich nach dem Ursprunge, welchen die Griechen erfonnen, und nacher Italien gebracht, waren Emporia Perter, deren Städte, so am Meere lagen, derer Ausländer ihre Waaren ein- und übergefahren wurden, ἀπέμπορεῖν, τραγικερε, überfahren. Darnach wurden die Städte, in welchen die Meer- oder Wasser-Handlungen getrieben wurden, Emporia genannt (und Oppidis entgegen gesetzt, Leuber. in disquisit. plan. stapul. Sax. n. 495.) als Lübeck, Hamburg, London und Riga. Und das Recht, diese Wasser-Handlung mit denen entlegensten Völkern, als Schweden, Dänen ic. zu treiben, wurde Jus Emporii genannt.

** Vom Griechischen γυπαλιον, ein Kranich, Hebezeug, womit die Alten die Waaren aus dem Schiffe huben und zogen. Es ist ein Recht, die Waaren nach dem Maas, Zahl oder Gewichte durchzusehen, damit die besördrigen Abgaben darnach eingerichtet werden können.

*** d. i. Noveindinae, Neun Tage. Denn es war bey denen Römern bräuchlich, daß der Land-Mann 8. Tage sein Feld bauete, am neunten Tage aber ieder

aber schreibt sich von den Römern her und das Jus Nundinarum mußte von denen Consulibus erlanget werden, welches sich auch hernach die Fürsten angemasset. Es sind aber die Nundinae entweder privatae, dergleichen die Markttage, so wöchentlich gehalten werden*, oder solennes, die Jahr-Märkte und Messen**, welche

zeit in die Stadt auf den Markt, so wohl zu Anhörung der Gesetze kommen mußte, als sich auch diesen Tag einzukaufen, was er nöthig hatte, welchen Tag sie also feyerten und Jahr-Markt nenneten.

* Welche die Unter-Obrigkeiten in ihren Städten ansetzen und keine Privilegia haben. Von dem Böbel wird die so genannte Mess-Freyheit ziemlich confundiret, indem er glaubet, es könnte die erste Messwoche jedweder Delinquente frey und ungehindert sich in Leipzig aufhalten; Allein die Mess-Freyheit erstrecket sich bloß auf bürgerliche, sonderlich aber Schulden-Sachen, vermöge welcher ein Schuldner die erste Messwoche nicht verklaget werden kan, er hätte denn der Mess-Freyheit renunciret.

** Anfänglich war dieses einley; Heut zu Tage haben wir aber den merklichen Unterscheid inter nundinas solennes & minus solennes; Diese heißen Jahr-Märkte, welche ein jeder Fürst in seinem Lande, vermöge seiner Landes-herrl. Hoheit, einer oder der anderen Stadt verleihet, so etwan 1. 2. oder 3. Tage dauern, dem Land/Volcke zu bequemen Einkauf zu dienen, und dadurch die Handlung in gutem Stand zu bringen, jedoch muß solche Vergünstigung keiner Stadt-Zunft, oder iemand anders, präjudiciren. Jene aber heißen Messen, welche von dem höchsten Regenten und dem Kayser, jedoch mit dieser Clausul: Dem Heil. Röm. Reich und männiglich an seinen Rechten unnachtheilig, ertheilet und durch ganz Teutschland privilegiret werden. Es wird auch allen, so darauf reisen, vollkommene Sicherheit versprochen. Es fragt sich: Ob der Kayser, ehe er gerönet worden, solche Messen anlegen könne? Und wird mit ja beantwortet, weil die Wahl, und nicht die Erönung, dem Kayser, wie andere, auch dieses Rechts giebt. Dergleichen kan auch ein Vicarius des Kayfers thun, weil er die Stelle des Kayfers vertritt, welches Recht die meisten, neuere und zwar Sächsishe Staats-Rechts-Belehrte einem Vicario zuschreiben. Die Benennung der Messe soll daher kommen: Als unsere Vorfahren den Christlichen Glauben annahmen, so mußten sie wegen Mangel der Gottes-Häuser sehr weit in die Kirchen gehen; An solche Orte aber, wo Kirchen waren, begaben sich auch allerhand Krahmer, Handwerksleute, Wer

welche letztere bey den Teutschen ihren Nahmen daher haben, weil sie an Fest- Tagen nach geendigter Messe, oder Gottesdienst, pflegen angefangen zu werden.

Was endlich das Stapel-Recht anlangt, so hat solches seinen Nahmen von dem Teutschen Stapel*, welches einen solchen Hauffen bedeutet, da immer eine Sache auf der andern liegt, und eine die andere hält; zuweilen hat es auch eine andere Bedeutung. Hier zeiget es ein Recht an, so einige Städte erlangt, daß einige, oder mehrere Waaren nicht dürfen vorbey geführet, sondern daselbst erst müssen abgeladen und zum Verkauf ausgeboten werden. Woher hingegen dieses Recht seinen ersten Ursprung habe, ist so genau nicht zu bestimmen. Einige Städte haben es den Käysern, andere aber auch nur der Vergünstigung derer Landes-Herren zuzuschreiben. ** An Flüs-
sen

cker, Schencken, und Röche, daß sie die Ankommenden mit aller Nothwendigkeit versehen konnten, vid. Du Fresne in Glossario sub voce: Missa. Es schelnet auch diese Herleitung die richtigste zu seyn. Denn wenn zumal an den Fest- und Sonntagen, grosse solenne Heer- Messen gehalten wurden und sehr viel Volk alsdenn zusammen kam, so lehrte theils die Noth, theils die Gewinnsucht der Leute, bey solcher Gelegenheit auch einen grossen Markt anzustellen; Weilenn nun dieses der Messen wegen geschehen, so ist gar wahrscheinlich, daß auch diese Märkte davon den Nahmen der Messen bekommen, vid. Zheberns Vorborthe eines Teutschen Lexici Etymologici p. 45. seq.

* Das Stapel Recht hat seinen Nahmen in barbaris seculis bekommen, da stapeln so viel hieß, als zuführen, auf einander legen. Man leitet es auch sonst von stabulare, einstallen, einthun, her, weilenn die Waaren an einen gewissen Ort zusammen gebracht werden, und allda so lange stehen, als sie stehen sollen. Es hat auch nach dem alten stylo stabulum so viel als Hospitium, eine Herberge, gefessen, conf. Briffon. de Verb. Signif.

** Der eigentliche Ursprung ist wohl, wie die ganze Handlung, als auch ein Theil darvon, aus dem Völder Rechte entstanden; Formam externam haben aber Kayser gegeben. Denn das jus gentium ist ein rechtliches Befuge

sen und an der See ist es wohl zuerst Mode worden; Nachdem sich aber die Handlung mitten in die Länder gezogen, so ist auch das Stapel-Recht daselbst aufgekommen, wovon Leipzig ein offenbahres Zeugniß ableget.

Und zwar soll nach einiger Meinung gedachte Stadt dieses Privilegium vom Kayser Friedrich III. erlanget haben, welches aber ganz falsch, und können sie aus eben den Briefen gemeldeten Kayfers, die sie selber anführen, am allerbesten widerleget werden; Andere meinen, der Sächsishe Stapel wäre anfangs zu Halle gewesen, Churfürst Friedrich, der Sanftmüthige, aber habe ihn nach Leipzig verlegt; Andere wollen, die Handlung hätte erstlich in Sachsen zu Merseburg am meisten floriret; Als aber Anno 1388. die Johannis-Messe angehen sollten, so wäre die Stadt abgebrannt, und die Handlung hätte sich nach

B 2

Grim:

nisi, welches die Vernunft wegen Nothwendigkeit und Nützlichkeit im gemeinen Leben bey allen Völkern, so der Vernunft folgen, durch eine stillschweigende Einwilligung eingeführet. Es ist immer ein Volk, eine Stadt mehr, als die andere unterschiedenen Fatis unterworfen gewesen, welche auch Leipzig ziemlich empfunden. Warum sollten dergleichen Dörter nun nicht durch natürliche Vernunft ein Mittel eronnen haben, solche Krankheit zu heilen und ihren Nutzen zu suchen? Und warum sollten nicht andere Dörter, so dergleichen Fatalität nicht gehabt, hinein durch die natürliche Vernunft stillschweigend consentiren, da ihr Nutzen, indirecte durch Anwachsung ihrer benachbarten Städte, von denen sie ihre Nahrung gleichsam ziehen, zugleich mit blühet und die Handlung das durch empor kömmt? J. E. Wenn eine solche Stadt in Zeiten so viel ein sammlet, daß zum Nothfall denen benachbarten Dörtern Rath geschaffen werden kan. Zu geschweigen, da andere Handels Städte, so das Recht gleichfalls haben, ein gleiches wieder genießen; Und das Völkere Recht keinen solchen gleichen und allgemeinen Nutzen involviret, daß accurat einer so viel, als der andere, arithmetice haben soll, sondern es genug, daß ein Ort secundum qualitatem & quantitatem und nach Proportion seinen Nutzen ziehet.

Grinma, von dar nach Taucha, von hier aber endlich nach Leipzig gezogen. Allein auch dieses ist falsch. Denn schon lange vor diesem Brande hat die Handlung in Leipzig floriret. Daß aber Leipzig von den Hermundern, oder Sorben-Wenden*, erbauet worden, scheint sehr wahrscheinlich, indem das Wort Lipzk bey den Sorben so viel als einen Ort, wo viel Linden seyn, bedeutet. Die erste sichere Nachricht von Leipzig findet man in Ditmari Chronico, welcher ad An. 1015. Leipzig schon eine Stadt nennet. Dieser war Bischof zu Merseburg und soll ihm Kayser Heinrich II. Leipzig geschencet haben, wovon noch ein Diploma vorhanden, welches aber ganz verdächtig ist. Doch glaubt man insgemein, es wäre bey Merseburg bis aufs Jahr 1134. geblieben, in welchem es Conradus, Marggraf zu Meissen, aus dem Haus Widdin, an sich gebracht, vid. Peiferi Lipsia. L. I. §. 54. p. 114.

Von dieses Conradi Zeiten fängt die Historie von Leipzig an gewisser zu werden. Man findet auch mehrere Spuren der immer zunehmenden Handlung. Er selber legte den Salz- und Getrayde-Handel in Leipzig an, und gab dadurch Gelegenheit, daß andere Handels-Leute mehr ihre Läden allhier aufschlugen, vid. Schneiders Leipz. Chron. L. IV. p. 353.

Otto, der Reiche, verordnete schon zwey Messen, nemlich die Oster- und Michaelis-Messe, und unter ihm erfand man auch die Bergwerke in Meissen, wodurch die Handlung in großes Aufnehmen kam. Marggraf Albertus bestätigte die von seinem Vater angelegten beyden Messen, und als die nachfolgenden kriegerischen Zeiten der Handlung fatal waren, so ertheilte Marggraf Theodoricus anno 1268. durch ein besonderes

* Waren teutsche Völcker, welche um die Elster, Pleiße und Saale wohnten. Saalfeld soll ihre Haupt-Stadt gewesen seyn.

sonders Privilegium allen fremden Kaufleuten ein sicheres Ge-
leite nach Leipzig.

B 3

Aus

• Gleichem Jahres den 1. Mart. ertheilte Marggraf Dietrich, mit dem Zu-
nahmen der Feiste, der Stadt dieses Privilegium: daß alle, so dardannen
Handlung treiben, oder treiben wollen, es mögen die Kaufleute seyn, wer
und woher sie wollen, ob wir gleich mit ihren Herren öffentlich Feindschafft
halten, nicht beschweret, noch ihre Güter angehalten werden sollen;
Eben dieser Maggraf begnablate 1271. Leipzig zu Aufnahme der Hand-
lung mit der Münz-Gerechtigkeit. In der Michaelis, Messe 1689. ist der
so genannte Leipziger Münz-Fuß in dieser Stadt eingeführt worden.
Auf dem Reichs-Tage wolte man wegen Verbesserung des Münz-We-
sens anno 1667. einen Reichs-Tag abfassen, weil aber derselbe nicht zu
Stande kam, so wurde ein Creiß-Convent in eben dem Jahre den
Ständen aufgetragen, daß ein jeder in seinem Lande für die Verbesse-
rung des Münz- Wesens sorgen sollte. Es traten daher die Durchl.
Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg zusammen und errichteten
den 27. Aug. im Kloster Pläne, bey Jüterbock, einen Vergleich wegen
der Scheide-Münze, nach welchen die Mark sein Silber auf 10 $\frac{1}{2}$ Thlr.
ausgemünzet ward, und hieß dieses der Plänische Fuß; Allein die Mün-
zen waren kaum gepräget, so schlich wieder liederliches Geld ein. Da
aber die andern Stände die Mark auf 12. bis 15. Thlr. ausmünzen lie-
ßen, auch auf dem Reichs Tag zu Regensburg zu keinem Schlusse zu kom-
men war; so traten die Durchl. Chur Fürsten von Sachsen und Bran-
denburg, wie auch die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg zusam-
men und richteten zu Anfang des 1690. Jahres zu Leipzig, einen neuen
Vertrag, nach welchem sie die Mark auf 12. Thlr. ausmünzen wolten.
Hierauf ließ der Chur Fürst von Sachsen den 5. Mart. publiciren, daß
die 8 Groschen-Stücke nach dem Plänischen Fuß auf 9. Grl. die Gulden
auf 18. Grl. erhöht, und daß selbige am Hals Tuche und Bande an dem
Widnisse erkennen werden solten. Dies im Schluß traten auch bald einige
Stände bey, wie noch die Münzen, auf welchen: Nach dem Leipziger
Fuß steht, bezelg'n. Dieses heißt der Leipziger Fuß. Doch wurden nach
diesem Fuß keine Reichsthaler geschlagen. Man findet auch Seldes
Münzen von andern Ständen, darauf nach dem Leipziger Fuß steht,
die aber deswegen nicht angenommen werden, weil sie nicht Compac-
scientes gewesen. Daher auch ihre Gulden im Wechsel Cours nicht
gelten. Da nun aber der Werth der Münzen auf diese Weise so verän-

Aus dem Ao. 1464. am Sonntage Misericordiae vom Churf. Friedrich zu Altenburg gegebenen Diplomate sieht man, daß Leipzig das Recht * Zoll von den Waaren zu fordern gehabt.

Anno 1466. bestätigte Kayser Friedrich der III. die Leipziger Neu-Jahr-Messe in einem besondern Diplomate, welches noch nie, ausser in des Hrn. Verfassers Dissput. gedruckt zu finden.

Anno 1469. vermehrte er dieses Privilegium und bestätigte zugleich die Stapel-Gerechtigkeit.

Ao. 1497. confirmirte Kayf. Maximilian. I. alle drey Messen, und ao. 1507. ertheilte er der Stadt die Stapel-Gerechtigkeit auf 15. Meilen in Umkreise. Es hat auch Leipzig seine Privilegia von den

dert wurde, so gab es Streitigkeiten, denen aber der damalige Churfürst von Sachsen, durch die besondere 28. Constitution p. 11. abzuhelfen suchte, welche hernach Chur-Fürst Joh. Georg, der Andere, als sie durch ein Edict ao. 1623. war suspendiret worden, wieder aufs neue einführte. Vermöge dieser mußte einer der vorm 27. Aug. ao. 1667. 100. Rthlr. nach altem Reichs-Schrot und Korn ausgemünzte Münz-Sorten geborget, nach Sächsischem Fuß 120. Rthlr. 20. Gr. nach dem Leipziger Fuß aber 133. Rthlr. 8. Gr. dafür bezahlen. Doch pflegen inszemein nur 25. Rthlr. über 100. bezahlt zu werden. Es müßten denn erpresse alte Reichs-Species, Thlr. beniemt seyn. Hat iensand damals, als der Sächsische Fuß bräuchlich war, Geld entlehnet, und soll sekund, da der Leipziger Fuß eingeführt ist, bezahlen, so muß er auf hundert, 12½. Thlr. Aufgeld geben. Denn um so viel differirt der Sächsische und Leipziger Fuß von einander. Insonderheit ist in Sachsen in der Wechsel-Ordnung versehen, wenn keine gewisse Sorten determiniret sind, daß die Zahlung in Species-Thalern geschehen solle; Wenn aber Current-Geld beniemt, keine kleinere Münze, als Groschen, bezahlt werden dürfen, welches aber ao. 1685. den 23. Sept. bis auf die 4. Groschen-Stücken extendiret worden. Doch ist sekund fast durchgängig eingeführt, daß auf dem letzten Fall Gulden und halbe Gulden verstanden werden, und werden, wenn an Sächsischen Speciebus die Zahlung geschieht, in 100. Rthlr. 25. Rthlr. Groschen angenommen.

* Das wird vom Kayser mit einmüthiger Einwilligung der Chur-Fürsten ertheilet.

den nachfolgenden Kaysern iederzeit, allemal mit Androhung harter Strafe wider die Ubertreter, bestätigt bekommen, und ist auch von Jhro kürzl. verstorbenen Kayf. Maj. Carl VI. 1712. den 23. Dec. geschehen. Wenn aber Andr. Ockelius de Palatio regio S. 165. meinet, daß die Leipziger Stapel-Gerechtigkeit sich nicht weiter, als über das Sächs. Gebiete erstreckt, so ist es eben so viel, als diesem Privilegio seine Krafft ganz und gar benehmen. Und wenn andere die 15. Meilen im Umkreis, von einem Circul der 15. Meilen in die Runde, und ungefähr dritthalbe im Durchschnitt haben verstehen wollen, so ist es auch falsch, sondern der Durchschnitt des Circuls erstreckt sich auf 15. Meilen. Anfänglich haben diese Messen nur 8. Tage gewähret, nach der Zeit aber ist, com-moderer Zahlung wegen, die andere Woche noch hinzugethan worden. Denn da so vielerley Münz-Sorten nach Leipzig gebracht wurden, so erforderte die Nothwendigkeit, noch einige Tage zuzugeben, damit solche desto besser gegen einander verglichen, umgesetzet und in Rechnung gebracht werden können; Und von dieser Umsetzung der Münzen rühret so dann das Wechsel-Geschäfte her, welches sich in 3. Classen theilet: 1) Wenn Scheide-Münze gegen ganz Geld umgesetzet wird. 2) Wenn man baar Geld an einem Orte bekommt und einen Schein darüber ausstellet, daß der Creditor eben soviel an einem andern Orte wieder empfangen soll, welches die Italiänischen Kaufleute zu erst erfunden.* 3) Wenn zu unterschiedener Zeit, an eben dem Orte, wo das Geld in Empfang genommen worden, solches mit Interesse wieder bezahlet werden muß, bey welcher Gelegenheit so denn auch die Geld- oder Wechsel-Bäncke** aufgekommen, die

* Es ist das Wechsel-Recht größtentheils in Italien aus der Stadt Genua zu uns gekommen.

** Banco, gemeine oder Wechsel-Bäncke, ist der Ort, wo in Handels-Städten, Selber auf Interesse angenommen und wieder ausgeliehet wer-

die der Handlung ungemein nützlich sind. Man hat dahero auch an unterschiedenen Orten öffentliche und privilegirte Wechsel-Bäncke, als Venedig, Bononien, Rom, London, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg. In Leipzig aber ist bis dato noch keine, ob man gleich Anno 1699.* sich darüber berathschlaget.

Doch fehlet es nicht an Kaufleuten, welche Privat-Wechsel-Bäncke haben, und also diesen Verlust in etwas ersetzen. Endlich hat auch E. Hoch-Edler Rath zu Leipzig der Handlung zu gut Anno 1678. einen Platz nahe am Rathhause zu Erbauung einer Börse** hergegeben, wofelbst die Kaufleute zusammen kommen; Wer aber von ihnen fallie worden, oder bonis cediret, wird so lange nicht hinaufgelassen, oder zu den Berathschlagungen gezogen, bis er seine Sachen wieder in Richtigkeit gebracht hat.

Vor-

den, dahin auch die Kaufleute ihre Gelder bringen, sich auf Rechnung schreiben lassen und ihre Creditores wieder assigniren, dadurch sie des vielen Geld-Zahlens, der Sorge des bösen Geldes und der Gefahr, dessen beraubt zu werden, entübrigt seyn können.

* Die Erklärung, wie und auf was Art solche Banco aufgerichtet werden sollte, kam Anno 1698. den 28. Dec. sub dato Dresden im öffentlichen Druck heraus; Ingleichen kam 1699. den 10. May eben dergleichen auf dem Schlosse Pleissenburg heraus. Wodurch die Aufnahme derer Commercen, wegen derer damahligen vortreflichen An- und Vorschläge von Ihro höchstkeel. Königl. Maj. in unvergleichen Flor würden gebracht worden seyn.

** Ist ein gewisser Ort in Handels-Städten, wo die Kaufleute zusammen kommen, und sich wegen der Wechsel und anderer Handlungsgeschäfte mit einander zu gewissen Tagen unterreden. Dergleichen erstere Versammlung soll vor demjenigen Hause zu Brügge, im Oesterreichischen, gewesen seyn, welches ein adeliches Geschlecht, die von Bourse, sehr propre auführen lassen, und vor welchem die Kaufleute gemeiniglich zusammen ge-

Borzugs = Rechte der Leipziger Stapel- und Meß-Gerechtigkeit.

II. Capitel.

So Reichwie Leipzig mit denen vortreffl. Privilegiis * ihrer Messen von denen Kaysern versehen worden, daß so gar die meisten alten Städte ihre Märkte nach denen Leipziger und Franckfurtern einzurichten gar öftters gesüchet haben; So ist sie im Gegentheil allen nur ersinnl. Streite, Zwistigkeiten und Fatalitäten unterworfen gewesen. Es kan aber denen Privilegiis ihrer solennen Messen auf zweyerley Art geschadet werden. 1) Durch Eingriff in die an den privilegierten Ort niedergesetzten Waaren, 2) durch unrechtmäßige Vermehrung derer Messen. Von dem letztern wird in folgendem gehandelt.

Im Jahr 1466. hat Leipzig über die durch die verjährte Posses erlangte freye Handlung die erste Confirmation erhalten.

Um das Jahr 1544. ertheilte Churfürst Johann Friedrich denen Städten Borna und Belgern die Freyheit Jahr-
märkte

kommen, ihre Deliberationes gepflogen, und den Ort la Bourse, oder die Börse betitult.

* Es ist unter anderen der Rath zu Leipzig, als Comes Palatinus von Jbro Königl. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Friedrich August, als damaligem Reichs Vicario in denen Landen Sächsischen Reichens, glorwürdigsten Andenkens, wegen der Commercien, und darbey vorfallenden Verrichtungen in Wechsel- und Handels-Sachen, mit dem allergnädigsten Diplomate Notarios zu creiren, begnadiget worden; Ingleichen hat der Rath und das Amt allhier einen allergnädigsten Befehl erhalten, vermöge welchen sie, zu Aufnahme der Handlung, concurrentem jurisdictionem zu Meß-Zeiten haben, wider die adelichen Wechsel-Schuldner zu verfahren 2c. 2c.

märkte zu bauen, welche sie auch so lange continuirten, bis dieser Herr von dem Herzoge zu Sachsen und nachmaligen Churfürsten Mauritio ersuchet ward, diesen beyden Städten solche Freyheit, welche zu Schaden der Stadt Leipzig ertheilet, hinwiederum zu nehmen. Es ergieng also 1544. den 15. Dec. von Mauritio an den Rath zu Leipzig folgendes Rescript:

„Wier haben Ewr Schreyben, belangende die newen „Jahrmergkte, so zw Belgern und Borna ewren Privilegien „und Freyheiten zwenckegen fürgenommen, auch was yhr euch „darwieder zw Erhaltunge derselben Ewer Gerechtigkeit ge- „braucht, alles Inhalts verlesen. Und darauf an den Hoch- „gebornen Fürsten, Unsern lieben Bedern, den Churfürsten zu „Sachsen umb Abschaffung schreyben lassen.

Im Jahr 1545. hatte Leipzig mit Großenhain, welches seine Jahrmarekt-Zeit verrückte, Streit, es schrieb aber der Rath von Großenhain eben dieses Jahr den Freytag nach Ostern an den Rath zu Leipzig also:

„Die Merckte so wir haben und darmitte privilegiret „seynd, die haben wir über Menschen Gedencen gehapt und „yst darmitte unsers Wissens keyne Fürändrung geschem.

Auf das Anno 1556. Jüterbockische Ankündigungs- Schreiben ihrer solennen Messe, antwortet Leipzig 1557. gang kurz:

„Sie wolten allen Fleiß anwenden, daß der verbotene „Gebrauch nicht unter ihren Bürgern offenbahr würde.

Wider die Anno 1558. zu Wurzen und Schaffstädt angelegten Jahr-Märkte, welchen Johannes Bischoff zu Meissen das Privilegium ertheilet haben sollt, gab der Churfürst Augustus den 1. Junii 1558. dieses Rescript:

„Was yhr euch der vorgenommenen zweyen neuen „Jahr-Merckte halber zu Wurzen und Schaffstedt an Uns un- „der

„derthemiglichen beschweret und gebetten, haben wir aus ew-
 „rem Schreiben vernohmen und wollen euch hierwieder nicht
 „bergen, daß wir über ewren von Röm. Keisern, Königen und
 „unfern Vorfahren wol erlangten und hergebrachten Privile-
 „gien und Freyheiten zu halten und das so hir wieder vorge-
 „nommen, abzuwenden, und nicht zu verstaten gnediglichen
 „geneigt, wie wyr denn dem Bischove zu Meissen erwenten
 „Margt widerum abzuschaffen schreiben lassen und begern an
 „euch, do berürter Jarmargt dismal fortgengig sein solte, ir
 „wolltet mit ewren Bürgern, Hantirenden und Handelsleuten
 „in Ernst verschaffen, sich solchen Jarmarckts gentslichen zu
 „enthalten und denselben nicht zu besuchen, wie yr dan auch,
 „do yemand hirwider thette, denselben in gebührliche Strafe
 „werdet zu nehmen wissen. Hierüber haben wir auch den
 „Rath zu Merseburg umb Abschaffung des Jarmargts zu
 „Schafftedt geschriben, wollen uns versehen, es werde diesel-
 „be hierauf erfolgen, geschicht es nicht, wollen wir uns in an-
 „dere Wege gebührlichen zu erzeigen wissen.

So gieng es auch 1561. mit dem Städtlein Pegau, wel-
 ches der Churfürst Fridericus Placidus 1454. mit der Markt-
 Freyheit begnadiget. Allein, als es bey dem Churfürsten
 Augusto um Erneuerung seines Privilegii ansuchte, und Leip-
 zig sich wegen der allzunahen Lage und dem daraus entstehen-
 den Schaden entgegen setzte, so hat es der Churfürst in ei-
 nem Rescript d. d. Torgau den 18. Nov. 1561. folgenderge-
 stalt abgeschlagen:

„Wir haben ewer abermahliges Schreiben, die Bestä-
 „tigung ewres newen Jarmarckts belangende, verlesen
 „hören, und thuen euch beyliegende Abschrift übersenden,
 „was der Rath zu Leipzig auf ewer nechst Suppliciren, we-
 „gen

„gen sollichs newen Jarmarekts, euch den 9. Octobr. zur Ant-
 „wort geben und vorgewendet. Weil sie nun in der Bestäti-
 „gung desselben nicht willigen wollen, sondern dafür bitten,
 „als wissen Wir ewrem Suchen nicht Statt zu geben.“

Als Cöthen 1573. zwey Jahr-Märkte halten wolte, so
 schrieb der Rath zu Leipzig 1573. den 25. Mart. ihm also zurücke:
 „Derowegen thuen wir euch mit Wiederübersendung der
 „zugeschickten Patenten hiermit habenden Privilegien durch
 „inliegende Abdruck certioriren und verständigen, und ver-
 „warnen euch zum Überfluß, daß ihr von dem fürhabenden
 „newen Jarmarekte abstehet, denselben unsern habenden Frey-
 „heiten zuwieder nicht fürnehmet noch ansetzet, wie wir denn
 „nicht zweifeln, wo hochgedachter ewer und unser gnediger
 „Fürst und Herr solcher unseren habenden Privilegien und Ge-
 „rechtigkeit vor des gnedig berichtet gewesen, J. F. G. würde
 „euch solchen newen Ros- und Vieh-Markt keinesweges nach-
 „gelassen noch bewilliget haben, mit dieser ausdrücklichen Ver-
 „warnung, da ihr ewch hierüber unterstehen würdet, mit dem
 „newen Markt zu verfahren, das wir uf den Fall Crast dieses
 „unserß Schreibens in bestendigster Form darwieder wollen
 „protestiret haben. Behalten uns auch bevor die Strafe in den
 „Kayserslichen Privilegien angebruecht und andere unsere rechtl.
 „Nothdurfft bei ewch zu suchen.“

So gieng es auch 1581. Eulenburg und Liebenwerda, wie
 aus des Liebenwerdischen Raths unterm 24. Junii 1581. an dem
 Rath zu Leipzig eingehändigtem Schreiben erhellet.

Im XVII. Seculo vertheidigte Leipzig ferner seine Mes-
 und Stapel-Gerechtigkeit wider das Städtlein Brehna, wel-
 ches 1624. sowol neue Jahr-Märkte an: als die alten verlegte,
 worwieder eine Commission gesetzt, und aus allerunterthänig-
 sten

sten Respect gegen den Landes-Herrn diesem Städtlein zwar kleine Märkte zu halten erlaubet, allein die Leipziger Stapel-Gerechtigkeit im mindesten nicht zu kräncken anbefohlen ward.

Die 1628. von der Stadt Quersfurth beschehene Ankündigung ihrer Messe hat Joh. Georg der I. auf Ansuchen der Stadt Leipzig zurück getrieben. 1698. hätten sie lieber gar drey Jahr-Märkte angelegt; allein, das Handwerck wurde ihnen am 23. Sept. in eben dem Jahre vom Leipziger Rath, durch eine Protestation, gelegt.

Die zwey zu Bernburg angeordneten Jahr-Märkte hat Joh. Georg der I. zernichtet, und Joh. Georg der II. * schrieb den 10. Julii 1657. an Christianum, den Fürsten zu Anhalt, aus Dresden deswegen also:

„Wir erinnern uns, was die Röm. Kayserl. Maj. un-
 „ser allergnädigster Herr, auf Ew. Lbd. beschehenes unterthä-
 „nigstes Ansuchen wegen zweyer Jahr-Märkte, welche in dero
 „Residenz Bernburg auf Medardi und Barbara gehalten wer-
 „den sollten, s. d. Wien den 9. Febr. dieses Jahres allergnädigst,
 „und den Ew. Lbd. selbst, den 6. Apr. und 3. May nächsthin
 „freund- oheimlichen an uns gelangen, auch wessen wir uns am
 „25. Apr. in einer Antwort gegen Ew. Lbd. hinwieder ver-
 „neh-

E 3

* Der war überhaupt ein grosser Liebhaber von Erhöhung derer Commer-
 cien, Manufacturen, Bergwerck und Münzen in seinen Ländern. Er
 ließ deswegen auf seinem eigenen Vorwerck Neu Ostro, nahe bey Dreß-
 den, ein absonderliches Manufactur-Haus, auch andere darzu gehörige
 Gebäude errichten, mit grossen Probilggen begnadigen, mit Anschaf-
 fung allerhand neu-inventirten Instrumenten und erfahnen Künstlern
 versehen, welche seidene u. wollene Waaren, Band, Strümpffe, Beutel,
 Tuch, Hüte, Estaffen, Sammet, auch silberne u. goldene Stücke in
 großer Menge und Güte verfertigten, dergleichen in diesen Ländern nie-
 mahlen verfertigt worden.

„nehmen lassen. Nun wir denn nöthig und rathsam befunden,
 „vor allen Dingen unsere Stadt Leipzig wegen der Gewerb-
 „Handlung und ihrer habenden Privilegien darüber zu verneh-
 „men, dieselbe aber mit einem solchen unterthänigsten Bericht
 „bey Uns einkommen, wie der Beschlag mit mehrern besaget,
 „so wollen wir Uns versehen Ew. Ebd. werden die angezogene
 „vielfältig wiederholte Privilegia und Präjudicia ihrer bey-
 „wohnenden bekannten Discretion nach erwegen und uns
 „bey so gestalten Suchen freund- oheimlichen entschuldiget hal-
 „ten, daß wir bemeldter unserer durch das langwierige leidige
 „Kriegs-Besen und dabey ausgestandenes grosses Ungemach
 „ausgemergelten Stadt Leipzig zum Nachtheil die vorhaben-
 „de Jahr-Märckte nicht belieben mögen. Und wie Ew. Ebd.
 „aus denen vidimirten Abschriften, derer noch vielmehr bey-
 „gebracht werden könnten, zu verspüren haben, daß bemeld-
 „te Stadt disfalls gnugsam fundiret, als sind Wir der freund-
 „lichen Zuversicht, Sie werden auf ein ander Mittel, wie de-
 „ro bedrängten Stadt Bernburg zu helfen, unbeschwert be-
 „dacht seyn, und diß Werck am Kayserl. Hof nunmehr erse-
 „hen lassen. Imwidrigen Fall können Wir nicht vorüber diese
 „Unsere Nothdurfft, und was sonst mehr dabey injure & fa-
 „cto zu erinnern, zu Unserm unterthänigsten Gegenbericht
 „anbefohlnermassen einzuschicken.

Es halff auch weder Stollberg noch Neustadt, die vom
 Kayser Ferdinando ihnen 1654. gethane Begnadigung, Jahr-
 Märckte anzulegen, etwas. Denn es kam darwider Leipzig al-
 so ein:

„Weil aber diese Kayserl. Concession unsern von 200.
 „Jahren her erlangten, und von Kaysern zu Kaysern, auch
 „der iezo regierenden Kayserl. Majest. selbst confirmirten, und
 „erneuerten Niederlags- und Marckt-Privilegio schmurstracks
 „zuwider

„zuwiderläufft; Als können wir auch den überschickten Abdruck
 „allhier nicht affigiren lassen, sondern wir contradiciren vielmehr
 „solcher, hinter unser Wissen und zu unfrem mercklichen Präju-
 „diz ausgebrachten Kayserl. Commission, behalten uns bevor,
 „solches unfrem gnädigen Churfürsten und Herrn nicht allein zu
 „erkennen zu geben, sondern auch bey der Röm. Kayserl. Maj.
 „unfrem allergnädigsten Herrn, mit unserer allerunterthänig-
 „sten Nothdurfft einzukömen, und um die Cassation dieser aller-
 „gnädigsten Concession allerunterthänigst zu bitten.“ Worin-
 „nen auch Leipzig victorisiret.

Im XVII. Seculo vom 60. bis 70. Jahre waren die
 Leipziger Commercica ganzer zehen Jahre vielen Schicksaalen
 unterworfen, und hatten mit Weissenfels, wegen ihres nach
 dem ersten Sonntage Quadragesima zu haltenden Jahr-
 Markts, grossen Streit, welcher von ao. 60. bis 68. dauerte,
 und vom Kayser Leopoldo durch diese an dem Churfürsten zu
 Sachsen, unterm dato den 12. Dec. 1667. abgesendete Zuschrift,
 gütlich entschieden ward:

„All dieweilen Wir aber aus der Sachen Umständen
 „so viel wahrgenommen, beeden Theilen fürträglicher zu seyn,
 „daß diese Sache mehr in der Güte, als durch richterlichen Aus-
 „spruch abgethan und geschlichtet werde, gestalten in Neulich-
 „keit mit der Stadt Raumburg gleichfals geschehen; Als er-
 „suchen Wir Ew. Ebd. demnach freund- oheim- und gnädiglich,
 „Sie wollen Jhro belieben lassen, offt gedachte Stadt Leipzig
 „dahin anzuweisen, daß sie innerhalb vier Wochen diese Sache
 „mit mehr ernennetes Administratoris zu Magdeburg Ebd. in
 „der Güte beylegen und vertragen, damit hierinfals weitere Er-
 „kenntniß nicht vonnöthen sey.“ Welches Joh. G. org der II.
 dem Leipziger Rath am 22. Januar. 1668. und am 15. Apr.
 1670. wiederholter massen angedeutet.

Des

Desgleichen suchte Scheudis, nach einem, von dem Bischoff zu Merseburg 1436. erlangten Privilegio, ebenfalls einen Jahr-Markt zu halten, worwider, und daß insonderheit dieses Städtgen solches Recht, wegen eines Nichtgebrauchs von zehen Jahren, verlohren, sich Leipzig setzte, und durch Beyhülffe des Churfürstens aus dem Reichs-Gerichte 1665. und 68. ein Straf-Præcept dikkals erhielt.

Den größten Schreck verursachte Friedrich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, welcher 1684. einen Jahrmarekt nacher Glauche legte, so der Pfingst-Markt genant ward, worwider sich Leipzig ziemlich sperrete, der Churfürst Johann Georg der III. auch bey dem Churfürsten um dessen Abschaffung intercedirte, allein 1684. unterm 8. Junii aus Potsdam folgende Resolution erhielt.

„Wie nun Ew. Ebd. selbstn gesehen, auch sonstn nicht
 „in Abrede seyn können, daß Wir in unsern Landen gewöhnli-
 „cher Jahrmarekte halber Verordnung zu machen, vi juris su-
 „perioritatis wohl befugt; Also können Wir Ew. Ebd. wohl ver-
 „sichern, daß Wir obbemeldten Jahr-Markt zu Glauche mit
 „keinen andern Freyheiten zu halten verstattet, als welche in ge-
 „meinen Rechten gegründet, und der Stadt Leipzig sonderba-
 „ren Privilegiis, welche von nundinis univervalibus und solchen
 „Jahr-Märkten und Reichs-Messen reden, dabey Niederlage
 „und Stapel, denen Leipziger Messen zum Nachtheil aufge-
 „richtet werden wollen, keinesweges entgegen seynd,
 „welches Ew. Ebd. um so vielmehr erkennen werden, wenn Sie
 „zu consideriren belieben, daß das Städtlein Glauche ein offe-
 „ner Ort, und von Raum und Gebäuden so nicht beschaffen,
 „daß den Leipziguern zum Präjudiz daselbst wichtige Handlung
 „getrieben, oder gemeine Niederlage gemacht werden könnte,
 „gestalt sich auch solches bey dem zum erstenmahle dort gehaltenen
 „nen

„nen Jahr-Markt ausgewiesen, indem niemand, als einige
 „Krahmer, so theils in Leipzig wohnhaft, und die Jahr-Mär-
 „te zu Magdeburg so wol, als anderswo, zu besuchen pflegen,
 „dahin gekommen, zudem nichts anders durch deren Conces-
 „sion intendiret worden, als daß das benachbarte Land-Volk
 „sich desjenigen, so sie erwan zum Haus-Besetz nöthig haben,
 „nicht an auswärtigen Orten erholen dürfften, sondern in der
 „Nähe es wohlfeiler haben mögen; Endlich auch dieser geringe
 „Jahr-Markt auffer der Leipziger Meßzeit gehalten wird.“

Welcher Streit nicht allein 1711. den 17. Aug. von dem da-
 sigen Rath wiederholet, sondern auch ein neuer Jahr-Markt,
 welcher den Dienstag nach Laurentii gehalten werden soll, dem
 12. Junii darauf angekündigt ward.

Den geringsten Kummer verursachte das Städtlein
 Groitzsch, welches gleich, da es 1665. kaum seinen Jahr-Markt
 anzufangen versuchet, abschlägliche Antwort erhielt, und
 1712. den 11. Apr. wiederhollet ward, da ein Herr von Rechen-
 berg, dem dieses Städtlein damahlen gehöret, eine Vereini-
 gung suchte. Nun hatte zwar Joh. Georg der II. das Rechen-
 bergische Haus 1663. den 3. Oct. mit einem Privilegio disfalls
 versehen; Allein dergestalt und also, daß sie von denen benach-
 barten Städten hievon ihre Erinnerungen einziehen solten, wel-
 ches sie auch bey Pegau, als der nächsten Stadt anfiengen, wor-
 auf der dasige Rath also antwortete:

„Weil solche der Groitzscher neubegehrte Jahr- und Wo-
 „chen-Märkte nicht allein in unserer, sondern auch vornehmlich
 „der Stadt Leipzig an ihrem Stapel-Rechte und Niederlage,
 „darüber sie wohl fundiret und privilegiret, höchstpräjudicirlich;
 „Als zweifeln wir nicht, es werde in solch Annuthen und Be-
 „gehen keinesweges consentiret, sondern vielmehr contradici-
 „ret werden.“

D

Was

Was endlich den Streit mit Zwenkau und Profen, einem im Bisthum Naumburg gelegenen Dorffe betrifft, so ist solcher durch darwider eingewendete Protestation gar bald erloschen.

Allein mit Braunschweig hat Leipzig im XVII. Seculo einen starcken Stus gehabt, in dem diese der ersteren Fundament, nemlich, ein vom Kayser Maximiliano I. disfalls erlangtes Diploma, wovon sie das Original nicht aufweisen können, dessen Inhalt sie sich auch durch einen Nichtgebrauch von zehen Jahren verlustig gemacht, in Zweifel zog, und Braunschweig, als eine Stadt in dem Bisthum Halberstadt gelegen, zu dem Umkreise, des der Stadt Leipzig zustehenden juris prohibendi, gleich als Meissen, Merseburg, Magdeburg und Halberstadt, ansah. Daher Braunschweig 1675. auf Recommendation Herzogs Rudolphys Augusts bey dem Kayser Leopoldo um Erneuerung seines Rechts suppliciret, auch unter deren Regierung 1681. seine Meissen, als eine auf den ersten Sonntag nach Quadragesimä, und die andere auf den Montag nach Laurentii verleger hat, worwider sich Leipzig vom neuen opponirte. Es ist endlich die Sache an den Reichs-Rath gelanget, und pro & contra ventiliret worden, bis dato aber, ohngeachtet Franckfurth am Mayn, und Joh. Georg der II. und III. darbey ziemliche Hülffe geleistet, noch nicht ausgemacht, Leipzig hingegen hat beständig contradiciret, und sich noch 1691. den 20. Oct. also herausgelassen:

„Worbey wir auch zur Zeit beharren müssen, und wollen
 „an besagter Stadt angemachten Jahr-Märkten nichts einräumen,
 „sondern vielmehr dargegen unser disfalls zustehendes
 „Befugniß mit unterthänigster Reverenz uns vorbehalten
 „haben.“

Im XVIII. Seculo lieffen die Streitigkeiten ziemlich nach, ausser daß Trebsen im Jahr 1705. den 5. Jan. von dem Rath zu Leipzig, ihre angefangenen Jahr-Märkte niederzulegen einzustek

zustellen) gebothen ward; Und der Fürst Leopold von Anhalt-Deßau, welcher dem Städtgen Radigast nicht allein einen neuen Jahrmarekt verstaten, sondern auch den alten verlegen wolte, auf Vorstellung des Leipziger Rath's ihrer alten Gerechtigkeit und Privilegien, so gleich von seinem Unternehmen abgieng.

Auf das vom Churfürst Georg Ludewig zu Braunschweig 1701. wegen des Jahr-Marekts zu Hannover ertheilte Privilegium antwortete Leipzig also:

„Ob wir nun zwar, vermöge des hiesiger Stadt zustehenden Marekt-Privilegii wider neuerliche Jahr-Märkte, oder Veränderung der alten, iederzeit protestando uns verwahret; So haben wir doch in unterthänigster Reverenz gegen Ew. Churfürstlichen Durchl. es vor dieses mal denen hiesigen Pferde-Händlern kund gemacht.“

Wegen derer zu Berlin und Sangerhausen aufgerichteten Jahr-Märkte hat sich die Stadt Leipzig 1704. und 1720. allemal des Hochseel. Churfürstens Augusti Gnade unterworfen, welcher auch 1714. verhinderte, daß die Stadt Franckfurth am Mayn ihre Oster-Messe 8. Tage nicht aufschieben durfte.

Ferner hat Leipzig seine alten Marekt-Privilegia, wider Jeshnis, Brehna, Liebertwolckewitz und andere Dertter, durch literas reverales behauptet, welche solche 1670. und 79. ausstellen müssen.

Cap. III

SUn kommen wir zur eigentlichen Stapel*, worzu dreyerley erfordert wird:

D 2

I. Das

* Diese ist aus zweyerley Ursachen ersicht, nemlich wegen des Nutzens einer Provinz und des Privat-Vorteils einer Stadt, welches man zur Zeit

- 1.) Daß kein Kauf- und Fuhrmann den Umkreis der Stapel umfahren, sondern den Weg, der nach der Stadt, so das Stapel-Recht hat, gehet, gleichzufahren;
- 2.) Daß sie die Waaren in- und nicht ausser den Rinnemauern abladen;
- 3.) Daß sie die abgeladenen Waaren binnen einer gewissen gesetzten Zeit feil biethen sollen, und, nach vorher bezahlten Zoll davon, solche hinwieder mit sich hinwegführen können.

Es ist also der Leipziger Stapel ein besonderes Recht, welches aus der verjährten Besizung entsprossen, und von angehendem XVI. Seculo durch besondere Kayserl. Privilegia confirmiret ist, krafft welchen Stapel-mäßige Waaren, welche im Umkreise von funfzehn Meilen von der Stadt eingeführet werden, auf der ordentlichen Heer- und Land-Strasse, in die Stadt Leipzig auf eine gewisse Zeit, wenigstens 3. Tage lang*, denen wirklichen Kauf- und Handels-Leuten, so Bürger sind**, zum Verkauf*** niedergelegt, angeboten, und

des Mangels gar wohl wahrnimmt, wenn so eine Haupt- Stadt krafft ihrer Stapel so einen Vorrath gesammelt, daß sie ihren Nachbarn helfen kan.

- * In Leipzig sind sie so rigoreux nicht, sondern sie sind zufrieden, wenn nur die Waaren nacher Leipzig gebracht, abgeladen und gebührend vergebet werden; außer daß sie denen Kaufleuten solche zum Kauff anbieten dürfen; worden aber doch zu ratthen, daß das letztere bisweilen auch geschähe, damit es nicht zu einer Gewohnheit dermahleinst werde.
- ** Dahero in Leipzig die Italiäner, Franzosen und andere Nationen, so das Bürger- Recht nicht haben, ohngachtet sie grosse Kauf- und Handelsleute sind, regulariter sich des Stapel- Rechts nicht theilhaftig machen können.
- *** Doch muß auch ein iustum Pretium darvor gegeben, und die Waare nicht abgedrungen werden.

und sodann erst weiter gefahren, und nirgends anders abgeladen werden dürfen.

Hiebey ist zweyerley zu beobachten:

- 1.) Was eigentlich Stapel-Güter heißen.
- 2.) Wie lange sie liegen müssen.

Sonsten sind jene regulariter in denen Diplomatus exprimiret, was Stapel-Waaren seyn sollen. Als in Speyer ist die Stapel nur auf essen- und trinckende Waaren; Zu Kalisch in Engelland nur auf die Wolle; In Artois auf den Wein; In Dantzig und Dresden auf das Getreyde; In Grimma auf das Holz, so auf der Mulda herab schwimmt, restringiret. Zu dem Leipziger Stapel-Rechte * aber gehören alle Kaufmanns-

D 3

nicht

* Zu einem würckl. Stapel-Recht gehört viererley: 1) Die Macht und Gewalt die Durchfuhr zum Abladen und Verkauf anzuhalten; Darzu hat kays. zlg Kayser Marlmil. Carol. V. und Leopoldi allergnädigste Privilegia. 2) Behörte Gebäude darzu aufzuführen, worzu ordentlich 2. Gebäude gehören, als eines, wo die Waaren niedergeleget werden können, welche das Sächsishe Weichbilds Recht Art. 9. Weich-Flucht, Kauff- und Pack-Häuser nennet, und dann eines, wo diejenigen, so die Waare herführen, sich einstellen und mit den Käuffern einig werden können, worzu an vielen Orten die Börsen gebraucht worden. Bey uns werden die Waaren auf dem Marckte zusammen geführt, und vor der Waage abgeladen. 3) Sind zweyerley Personen nöthig, als einig, denen das Recht zusiehet, das sind die Leipziger Bürger und Kaufleute, die anderen sind die Fuhrleute, oder Herren der Waaren. 4) Müssen die Fuhrleute auf der ordentlichen Land-Strasse bleiben, so nach der Stadt, die das Recht hat, zugehen, sonst werden sie gestrafft, worvon die Mandata bey uns de Anno 1593. 1651. 1652. C. A. T. I. p. 2091. 2095. und 2097. disponiren. Es ist die ordentliche Straffe: sonst 40. auch 50. Mark löchliges Gold, es wird aber in denen Reichs Collegiis darauf nicht gesprochen, sondern nach Gelegenheit der Umstände, 10. 15. 20. Rthlr. Straffe dictiret, worvon der Denunciant den vierten Theil erhält. Und ist hier gewisse Deputirten des Marcks dergleichen Untersuchung aufgetragen, es pflegt aber gemelnlich durch ein eingeholtes Urtheil aus dem Schöppen-Stuhl ausgemacht zu werden.

nicht aber Meß-Waaren, so in und ausser Sachsen, entweder wachsen, oder durch die Kunst fabriciret und der Handlung wegen hergeschaffet werden, (denn dieses Recht ist bloß der Handlung wegen erfunden worden) es werden nun solche en gros verhandelt, oder ausgeschnitten, und in der Krahmerey vertrieben. (Das erstere heißt negotiari, das andere aber mercari.) Dahero sind die Sachen zum Nutzen des Hauswesens, zu meinem eigenen Gebrauch, und meine eigenen Sachen, oder welche die Bürger der Stadt, oder die Inwohner derer Orter, welche in denen 15. Meilen von der Stadt liegen, anderswoher zu hohlen und auf ihre Gefahr herzubringen, hiervon ausgeschlossen. Wenn sie aber auch solche Sachen weiter führen wollen, so müssen sie die ordentliche Land-Strasse und durch Leipzig durch an den bestimmten Ort fahren; Dahero ergieng an Carl von Metsch, dem Reichenbach gehörte, wegen der Tuchmacher und Färber zu Reichenbach, welche die Wolle und Färber-Waaren in auswärtigen Landen kauften, und solche sogleich in ihre Häuser, ohne daß sie durch Leipzig führen, brachten, so wol, als an die Gerichte im Voigtlande 1684. den 26. Apr. von Joh. Georg dem III. dieses Rescript:

„Begehren demnach, ihr wollet sämtliche Kunst-Färber und Handels-Leute in Reichenbach vor euch fordern, sie von solchem Vorhaben abmahnen, auf unsere Stadt Leipzig hingegen weisen, und daß sie diese, bey Verlust des Guths, auch der Pferde und Wagen, nicht vorbey fahren, sondern jedesmal gebührend berühren sollen, ihnen mit Nachdruck andeuten.“

Einige haben es nur auf ausländische Waaren deuten wollen; Alleine das hierüber ertheilte Diploma macht keinen Unterscheid, sondern dessen Worte lauten also:

„Also, daß sie zusamt Gebrauchung ick gemeldter Jahr-Märkte und Freyheiten, auch in der gemeldten Stadt Leip-

„319

„zig Niederlage und Stapel mit grosser und kleiner Waare
 „haben, und alle und iegliche Gnade, Freyheiten und Gerech-
 „tigkeiten gebrauchen und geniessen, die andere Städte, so der-
 „gleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen und genieß-
 „sen von Recht, oder Gewohnheit.

Was aber zur täglichen Nahrung gehöret, ingleichen das
 Getraide, so von denen Land-Leuten hereingebracht wird, ist der
 Stapel nicht unterworfen, (es würde denn solches von den
 Korn-Juden, weiterer Handlung wegen, aufgekauft.) In-
 gleichen ist eine gewisse Art Wolle, welche alle Tuch- und Zeug-
 macher ohne Unterscheid gebrauchen können, Stapel-frey. *
 Sonsten bleibet alles der Stapel unterworfen, als die im
 Voigtlande verfertigten Tücher, das Papier, wie hiervon
 ein Mandat unterm 18. Dec. 1704. in Königs Cod. Aug. T. II.
 p. 2101. zu finden, welches 1719. wiederhohlet worden.

Im Jahr 1586. erhielt Barbara Kauscherin zu Dresden
 das Privilegium 6. Jahr Zucker zu sieden, welches ihr auch
 1592. den 20. Junii auf 2. Jahr von dem damaligen Churfür-
 sten verlängert worden, darüber movirte sich Leipzig, und
 ward 1594. den 14. Jan. ein Vergleich getroffen, daß die Kau-
 scherin sich dieses Privilegii bediene, jedoch bescheidenlich, und
 also, daß dadurch dieser Stadt Leipzig erlangtem und wohlher-
 gebrachtem Privilegio des Stapel- und Niederlag-Rechts, nichts
 nachtheiliges zugesüget werde, sondern dasselbe allenthalben in
 seinen vollkommenen Würden und Esse verbleiben möge, da-
 hergegen aber, soll die Zeit über, so lange sie sich des erlangten
 Privilegii zu gebrauchen hat, sie den Zucker, so zu Dresden re-
 finirt

* Nicht aber die gesponnene Wolle, oder das Garn, dessen Vor- und Auf-
 kauff in denen Erledigungen der Landes-Gebrechen von Anno 1553. 1557.
 Tit. von Instit. Sachen § 104. verboten.

finirt und gemacht wird, anhero zur Niederlage, die 3. Jahr-Märkte laut des Rathes inhabenden Privilegii, zu verschaffen schuldig seyn, und mag alsdenn, wenn solche Niederlage geschehen ist, derselben ferner ihres besten Gefallens, wohin sie will, verhandeln. So soll und will sie auch mit der Niederlage des Mehles, daraus der Zucker gesotten wird, des Rathes Privilegio zuwider, bey Vermeidung der darinnen, wegen Verbrechung gesetzten Poen, nichts mißbräuchliches üben, noch dasselbe auf der Elbe heraufführen lassen, sondern allenthalben damit also halten, wie sichs, laut des Privilegii mit diesen und anderen Waaren zu thun gebühret, auch also derowegen nichts beschwerliches wider sie angezogen werden dürffe.

Was 2) die Zeit, wie lange nemlich die Stapel-mäßigen Waaren an dem Orte, dem die Stapel zukommt, liegen bleiben müssen, betrifft, ist eigentlich und überhaupt nirgends determinirt, bisweilen dürfen sie gar nicht abgeladen werden, fürnehmlich, wenn die Waaren in eine andere Handels-Stadt, welche außser denen 15. Meilen von Leipzig lieget, abgehen. Bisweilen müssen sie 8. Tage liegen, wie in Coppenhagen, worüber Friedrich der III. König zu Dännemarc, 1601. den 24. Jun. ein Privilegium ertheilet; Allein in Teutschland extendiren die Handels-Städte solche Zeiten selten über 3. Tage, wie solches auch in dem Privilegio, welches Friedericus Placidus 1455. zu Dresden gegeben, verordnet, dahero es auch gekommen, daß Leipzig 3. Tage hierzu gesetzt, wie solches 1718. den II. Jun. an David Thiemlern, welcher essende Waaren aus den Niederlanden nacher Leipzig brachte, und ihm den 29. Junii, daß er solche 3. Tage auf dem Markte feil haben mußte, anbefohlen, gewiesen worden.

Wie nun die Stapel überhaupt 3. Requisita erfordert:
Also

Also sind auch 3. Arten, wodurch man ihr Eintrag zu thun süchet; Als nemlich:

- 1) Durch die unordentlichen und ausschweifenden Wege;
- 2) Durch die Abladung an unrichten Orten, und
- 3) Durch die Ausstell- oder Feilbiethung derer Waaren.

Anfänglich waren Friedrich, der Weise, Churfürst, und Johannes, der Beständige, der Leipziger Stapel-Gerechtigkeit stark zuwider, in der Meinung, daß dadurch die landesherrliche Macht Schaden litte; Allein es hat sie der Kayser Maximilian I. 1511. den 21. May in einer öffentlichen Schrift versichert, daß ihnen dadurch an der landesherrlichen Macht gar nichts abginge.

Das Erz-Bisthum Magdeburg suchte sich auch durch ein gefährl. Unternehmen von der Leipziger Stapel loszumwickeln, oder solche zu schmälern, und hätte sich Leipzig beynabe durch ihre ungegründete Beweissthümer verführen lassen; Allein das aus der Verjährung erlangte Recht und darüber ertheilte Privilegium mußte ihre unumstößliche Stütze seyn.

Nun kommen wir auf die erste Art, wodurch die Stapel verleset werden kan, nemlich die Schleif-Wege.

Wir haben aber insbesondere fünf Wege, welche die Kauf- und Handels-Leute nach Leipzig führen; Als: 1) aus Schlessen u. Pohlen, 2) aus Böhmen, Oesterreich, Italien und Ungarn, 3) aus Thüringen, Hessen, den Landschaften, so an dem Rheine liegen, u. unterschiedenen Strichen des ganzen Teutschlandes, 4) aus Hamburg und den See-Städten, 5) aus dem Marggrafthum Bayreuth, Bayern und dem Königreich der Longobarden.

Der erste Weg, welcher durch die Laufnis aus Pohlen nach Leipzig zugehet ist die allerälteste, ordentliche Heer- und auf Leipzig zugehende Stapel-Strasse, welche schon im
E
XIII.

XIII. oder zu Anfang des XIV. Seculi nach Christi Geburth gebraucht worden; Wie denn Johannes, damahliger König in Böhmen, denen Fuhrleuten einen andern Weg zu fahren, auf Ansüchen der Stadt Görlitz und Zittau, nicht nur verboten, sondern auch von denen Auswegen auf diese rechte Land-Strasse zurücke ziehen lassen, und hierüber Görlitz ein ausdrückliches Privilegium ertheilet, welches der Kayser Carolus IV. zu zweyenmahlen confirmiret, und 1356. zu Prag ein Patent anschlagen lassen, daß alle dergleichen Kauf- und Fuhrleute mit ihren Waaren durch die Stadt Görlitz, und nicht durch Friedland, Seidenberg, Schönberg, oder andere ungewöhnliche und verbotene Wege bey Leibes-Strafe und Confiscation ihrer Güter fahren sollen, welches auch zu Tangermünde 1377. wiederholet worden, worwider sich zwar zu Ende dieses Seculi der Fürst Johann zu Sagan u. Schlesien, allein vergebens, regte.

Im XVI. Seculo geriethen die Fuhrleute auf eine unrechte Meynung, als dürfften nur diejenigen die obgedachte Strasse fahren, welche ihren Weg über den Fluß Queiß an der Schlesiſchen Gränze passiren, allein sie betrogen sich.

Bald darauf kam Leipzig mit Breslau und Francffurth an der Oder in einen harten Streit, welche diese gewöhnliche Land-Strasse umfahren wolten. Es implorirte aber hierüber Georg, Herzog zu Sachsen, den Kayser Ferdinandum I. welcher ihm auch in einem Edicte d. ao. 1530. den 6. May beypflichtete, und Rudolphus II. ließ sich hernach also heraus:

„ - - - - - über Unser gnedigstes Versehen kommt
 „ glaubwürdiger Bericht und Klage ein, daß nicht allein wider
 „ Kayser Ferdinands und Maximiliani, Unser geliebten Herrn
 „ Anherren und Herrn Vaters beyde höchst-löbl. und seel. Gedächtniß, sondern auch Unsere in verschieenen 80. und 90. Jahren ausgegangene General- und Poenal-Mandata, die hohe
 „ Land-

„Land-Strasse aus der Cron-Pohlen durch Unsere Fürstenthü-
 „mer Schlesien und Markgrasthumb Ober-Lausitz in die äussere
 „unliegende und benachbarte Lande, als Sachsen, Meissen
 „und Thüringen, die von unsern Vorfahren, Röm. Kaysern
 „und Königen zu Boheimb, nehmlich von Brigg auf Breslau,
 „Piegritz, Punglaw, Naumburg, Luban, Görlitz, Budis-
 „sin, Camenz, Königsbrück, Hain, Oschas, Grimm,
 „oder Eyllenburg auf Leipzig und Erfurth und so fürder ausge-
 „setzt und verordnet, auch ohngeachtet aller darüber geschehe-
 „nen Verwarnung und Commination von dem gemeinen
 „Kauf- Handels- und Fuhrmann fürseßlich umgefahren und
 „umgerieben werde etc.

Nach dem entstand ein neuer Streit aus denen Worten
 des Edicti Joh. George des I. de ao. 1653. In unsere Lande
 Sachsen, Thüringen und Meissen; Und sagten einige:
 Es würde unter dem Worte Sachsen, das Churfürstliche und
 nicht das Nieder-Sachsen mit verstanden, dahero, wer durch
 die Städte in Nieder-Sachsen mit Waaren fahren wolte, könn-
 te Leipzig sicher überfahren. Allein der Unterscheid zwischen
 Ober- und Nieder-Sachsen ist vorher nach dem R. I. de ao. 1512.
 §. II. & 12. ganz unbekannt gewesen; Und die Anordnung
 derer Wege wurde zu der Zeit promulgiret, da ganz Teutsch-
 land noch in vier Theile, nehmlich in Sachsen, Bayern, Schwab-
 en und Francken, eingetheilet wurde. Es ward also mit die-
 sem vermeintlichen Einwande nichts ausgerichtet, sondern es
 schrieb auch Joh. Georg der II. den 24. Aug. 1661. aus Meissen
 an den Kayser Leopoldum also:

„Wann aber solchen Unterschleif (nehmlich die hohe Lan-
 „des-Strasse zu verfahren) nachzusehen nicht allein meinen
 „Städten im Markgrasthumb Ober-Lausitz, sondern auch
 „mei-

„meiner Handels-Stadt Leipzig, welche der Niederlage und Stapel halber von uralten Zeiten her „stattlich privilegiret ist, auch Ew. Kayserl. Maj. allergnädigste Renovation und Confirmation deswegen erlanget, ja „dem Lande zu Schlessien selbst nachtheilig und schädlich ist, und „do dergleichen vorfessliches Beginnen nicht von Ew. Kayserl. „Maj. nebenst mir mit gesamter Hand und Zuthat gesteuert „wird, endlich die Commerciën im Heil. Röm. Reich von Ew. „Kayserl. Maj. Erbländen, welche in meiner Stadt Leipzig „mit vielen andern Landen starcke Handlung treiben, über den „bisherigen Abfall noch größern Abbruch leiden dürfften. Als „will Ew. Kayserl. Maj. allergerechtesten Anordnung in dieser „ganz billigen und höchstnörthigen Sache, ohne Aufschub ich mich „gehorsamt getrüben, und gelanget zc.

Es blieb also Leipzig bey seiner alten Gerechtsame, und es wurde auch diese, durch unterschiedliche Kayserl. und Churfürstl. Rescripta, dabey geschützet, von deren letzteren unter andern annoch Friedericus Augustus 1706. den 17. Jun. und 1709. den 22. Befehle ergehen lassen, allwo ins besondere versehen, daß nicht vor Grossenhayn vorbeÿ gefahren werde; Welche Mandata alle in des Königs Codice Aug. zu finden sind.

Was den Weg aus Böhmen, über den Rhein, von Hamburg und Bayreuth anbetrifft, so haben wir disfalls viele Verordnungen von 1658. bis 1717. so ebenfals in Codice August. nachzulesen.

Hamburg hat sich am allerfriedlichsten gegen Leipzig aufgeführt, und ist dieses wohl mit die Ursache gewesen, weilien sie wenige Um- und Ausschweife haben; Hingegen hat Bayreuth und Bayern desto mehrern Verdruß an allen Enden erregt und Schleifwege gesucht, welches Johann, der Beständige, der

der Churfürst Mauritius und Augustus 1551. den 16. Decembr. durch Rescripta an den Zwickauischen Lands-Hauptmann und die Zoll-Einnehmer zu Borna und Pegau ernstlich untersaget:

„Wir werden bericht, daß die Fuhrleute, so von Nürnberg und Regenspurg Güter gegen Leipzig auf die Merckte und
 „sunsten führen, ihren Weg auf Schlags, Gera, Zeitz und Pegau, auch von Leipzig aus, wieder der Ende zu nehmen, do
 „sie doch hiebevorn auf Plauen, Zwickau, Altdenburg und Borna haben fieren müssen, weil denn durch solch Fürnehmen
 „dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen zc. unserm freundl. lieben Brudern und Gefatteren u.
 „Uns das gebührende Gl. ith in obbeschriebenen unseren und Sr.
 „Abd. Stetten entzogen, auch die Voränderung der Strassen denen alten Vortregen und hergebrachtem Brauche zuwider ist;
 „So begehren Wir, dir hiermit bevehlende, du wollest die Fuhrleute weisen, sich der alten gewöhnlichen Strassen fort-
 „hin unweigerlich zu halten, sie auch vor Schaden warnen, und die Ubertreter zu ernstern Strafe einnehmen.,,

In den neuern Zeiten wolten die Fuhrleute den Zoll, so sie in dem Dorffe, Hohendorff, abgeben mußten, umfahren, sie wichen daher von der ordentlichen Land-Strasse ab; Allein, es ward 1697. von Friedrich August hierwider ein Rescript ertheilet, welches der Rath zu Leipzig am behörigen Orte publiciren, und den, so darwider handelte, zur Strafe ziehen mußte, welches ad. 1700. den 6. Aug. und 1702. den 2. Decembr. wiederholt ward. Es beschwerten sich zwar hierwider die Fuhrleute, daß die ordentliche Land-Strasse drey Meilen um, und hernach zu enge wäre, daß sie mit ihren Wägen nicht bequem durchfahren könnten, sie hätten daher den anderen Weg über hundert Jahr gefahren, welches der Leipziger Rath 1700. den 27. Aug. und 1703. den 19. Jun. an den Churfürsten Friedrich August

August berichtete, und ein Zeugniß von der Bayreuthischen Regierung, die ordentliche Land-Strasse nicht zu verändern, beylegte, worauf hochgedachter Chur-Fürst 1708. die Wege-Ordnung verneurete, und dabey rescribirte: Daß man die Land-Strasse besehen und ausbessern solte.

Den rechten Gebrauch der behörigen Land-Strasse zu beobachten, wurde zum Vorthail der Fuhrleute, vermöge des 1708. den 28. Julii und 27. Sept. ertheilten Befehls, denen Gastwirthen auf denen hohen Landes-Strassen ein Geleze, wie sie das Getraide und andere nöthige Victualien verkauffen solten, gegeben*; Nechst dem wurden Aufseher** über die Strassen gesetzet, daß solche ordentlich befahren, und nicht Schleif-Wege gesucht würden.

Nach diesen haben die Böhmen der Leipziger Stapel-Gerechtigkeit Eintrag zu thun gesucht, immassen sie fast alle Waaren aus ganz Teutschland auf der Elbe in ihr Land nach und nach zu führen anfangen, sie suchten auch dahero unter Fer-

dinan:

* Denn durch wohlfeilen Verkauf des Haber, Heues, Heckerlings und anderer Victualien, die ein Fuhrmann braucht, wurden die Fuhrleute von dergleichen Wirthen auf die Nebenstrassen gelocket.

** Da hat man an unterschiedenen Orten Strassen-Bereuthen, welche die Ubertreter an denen Orten, wo sie sie betreten mit Ross, Wagen und Säckern arretiren, und solches in dem nächst angelegenen Amte, oder Gerichte anmelden sollen, damit sie zu der in Mandaten benemten und verwürckten Strafe, darvon die Helffte dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte dem Amte verbleibet, gebracht werden mögen. Es sollen auch denen Fuhrleuten an denen Gränken Palleet-Zettel von daffigen Obrigkeiten gegeben werden, die sie hernach von Ort zu Ort, wo Zölle seyn, oder auch denen Ausreuthern zeigen sollen. Es sind aber manchemahl die Bereuthen mit denen Fuhrleuten gute Hrn. Duß-Brüder: Allein die Zöllner und Thorschreiber bey uns wissen es gar balde an denen Fuhrleuten ihren Zetteln, wo sie gefahren, wie solches die tägliche Erfahrung und der Fuhrleute Geld-Beutel satzsam weißet.

„dinando I. beyhm Herzoge zu Sachsen Georgio, so wol, als 1548. beyhm Churfürst Mauritio durch Abgeordnete um die Erlaubniß an; Allein Churfürst Augustus schrieb darnach 1556. den 30. Januar. an Ihro Röm. Königl. Maj. verordnete Rächte, so sich damahlen zu Franfurth an der Oder befunden, hiewider also:

„Als haben Wir den Schrifften und Handlungen, so er-
 „wenter Reumunge und Öffnung des Elbe- und Ober-
 „Strandes bei Leben und Regierunge Unsers freundlichen und
 „lieben Bruders, Churfürst Morizens seel. ergangen, auf-
 „suchen lassen; Und ob Wir wohl befunden, daß Se. Pbd. uf
 „den hiebevör gehaltenen Tagen zu Franckfurth an der Oder
 „und Güterbock mündlich und schriftlich fürlangst Ausführun-
 „ge thun lassen, weshalben solch Vornehmen nicht rathsam,
 „und daß es sonderlich diesen Unfern Landen und derselben Un-
 „derthanen nachtheilig und verderblich, auch allerley Weige-
 „runge und Zerrüttung alter Landstrassen usgerichter Verträge
 „und gesprochener Urteill verursachen wolte, das auch Unsere
 „Stadt Leipzig von einem Römischen Kayser und Könige zu
 „dem andern städtlich begnadiget und privilegiret mit einer alten
 „Stapel, Niederlage und drey Jahrmerecten, darnach denn
 „auch von Alters her die Landstrassen aus Pohlen, Schlesien,
 „auch aus den See-Stätten, und alsofort gehalten und herge-
 „bracht weren, welche alte Strassen durch diese Schiffarth zer-
 „rüttet, und der Stadt Leipzig ihre wohlhergebrachte Nie-
 „derlage und Jahrmerecte geschmelet, wie nicht ganz ver-
 „nichtet und verderbet würden.,

Nach Ferdinands Tode giengen die Böhmen Maximilianum II. disfalls wiederum an, und bathen sich deswegen einen Convent zu Magdeburg aus; Allein es gieng der
 Durchl.

Durchl. Churfürst bey alle denen gefährlichen Läuften von seiner Leipziger privilegirten Stapel-Gerechtigkeit nicht ab, es wurden auch, bey einer neuen Versammlung unter Churfürst Christiano I. 1590. die Böhmen mit ihren Ansuchen in allen Gnaden abgewiesen; Dem allen ohngeachtet suchten sie dennoch de facto einen Weg zu Wasser, welche Freude aber ihnen der Hochseel. König Friedrich Augustus 1706. den II. April unterbrach und beständig zuwider war.

Ferner kam Barby und Mühsingen und suchten der Leipziger Stapel-Gerechtigkeit durch die Elbsarth Schaden zu thun, weil sie das Stapel-Recht zu Magdeburg zu exerciren, ad. 1466. 1470. und 1599. privilegirt waren, welches ihnen aber Joh. Georg der II. gar bald legte.

Und in denen neuern Zeiten suchte der König von Preussen, seinem Lande zum Besten, die Waaren auf der Elbe zu führen zu lassen.

Wie es nun einige auf der Elbe machten; Also versuchten es andere auch auf der Oder, Sprey, Saale und Unstruth fast ein ganzes Seculam. Der erste, welcher von Zeit der Reformation, die Saale hierzu aptiren wolte, war des Erz-Bis thums Magdeburg postulirter Prälat, Augustus, da er aber solches mit seinem Herrn Vater Johann Georg dem I. überlegte, daß solches der Stadt Leipzig nachtheilig seyn möchte, so widerrieth er es ihm in einem d. d. Dresden den 30. Junii 1651. an ihn abgelassenen Schreiben.

Es waren kaum zehen Jahre verstrichen, so tentirte dergleichen Friedrich Wilhelm, der Grosse, Churfürst zu Brandenburg, auf der Oder, es wurde aber von Leipzig und denen Sechs-Städten wieder hintertrieben.

Sodann kam Ernestus, Herzog zu Gotha, und wolte die Unstruth und Saale Schiff- und gangbar machen, welcher die

die Freyheit, diß Stückgen Arbeit über sich zu nehmen, 1658. den 17. Martii von Joh. Georg, dem Andern, so damahlen Electarius war, überkommen; Allein die Arbeit war vergebens, weiln Jhro Durchl. der Churfürst wohl einsahen, und berichtet worden, daß Leipzig und ganz Sachsen an Handel und Wandel starcke Gefahr liefen.

Endlich zu Ende des XVII. Seculi suchte Friedrich der III. Churfürst zu Brandenburg, der Leipziger Stapel zum Schaden, eine neue Schiffarth, durch Führung sieben Canäle nach der Kalbe, welche aber von dem Höchstseel. Könige Friedrich Augusto durch einem aus Wien unterm 23 Junii, und einem aus Macono in Ungarn unterm 7 Septembr. 1695. übersendeten Brief untersaget, und endlich von selbst in dieser Antwort unterlassen worden:

„Solten Ew. Pbd. etwa auf das Kayserl. Privilegium
 „ihrer Stadt Leipzig das Absehen haben, darinnen deroselben
 „drey Jahrmärkte, Stapel und Niederlage confirmiret wor-
 „den, so ist wohl nichts weniger, als dieses, anhero applicabel.
 „Dann wir begehren nichts von denen drey Jahrmärkten,
 „Messen, oder Niederlagen, worauf ermeldte Stadt Leipzig,
 „innerhalb 15. Meilen das jus prohibendi prätendiret, wir in-
 „tendiren auch nicht, diejenigen, welche die obberührte drey
 „Jahrmärkte, oder Niederlagen besuchen wollen, mit ihren
 „Haab und Gütern in Zu- und Abziehen aufzuhalten, zu ver-
 „hindern, zu beschädigen, oder ihnen die Strassen zu versper-
 „ren, noch sonst etwas einzuführen, so den vorgemeldten Jahr-
 „märkten und Niederlagen zu Abbruch und Schmäherung
 „gereichen und kommen möchte. Daß wir aber den Saal-
 „Strohm in unserem Herzogthum Magdeburg ad navigandum
 „darum nicht solten instruiren können, weil Leipzig drey Mes-
 „sen, oder Niederlagen des Jahrs hat, solches ist dermassen un-
 „erfind-

„erfindlich, daß wir nimmermehr glauben können, daß Ew. Lieb. Jhro jemahls dergleichen irriges Principium werden beybringen lassen.“

Wir haben drey Arten, wodurch dem Leipziger Stapel Eintrag geschieht, schon vorher berührt, als wenn 1) die ordentliche Land-Strasse verfahren wird, wovon bisher gehandelt worden. 2) Wenn andere Orter das Stapel-Recht unrechtmäßiger Weise zu exerciren suchen, wovon wir hier reden müssen. und 3) wenn die Waaren nicht behörig niedergelegt werden. Zu der andern nur erwehnten Art ziehen wir:

1) Die vermeintliche Magdeburger Stapel. Es hat zwar Magdeburg von vielen Seculis die Stapel affectiret, welche ihr auch unterschiedene Gelehrte zuschreiben, und zu ihrem Behuff des Josephi Capitulat. Art. XX. not. f. p. 245. so wol, als die Privilegia von Ottone I. und II. ingleichen einen zwischen den Churfürsten Augusto und Marggrafen zu Brandenburg Joachim Friedrich errichteten Recef, wie nicht weniger eine eingebildete Verjährung, allegiren wollen; Allein deren allen Ungrund und bloffe Erdichtung hat Conring, Heigius, Leuberus und Horn satzsam dargethan. Ob nun wohl der Magdeburgische Rath 1448. dem Leipziger zwey solemne Messen angekündigt, 1449. einen Roland * und an den Ufer der Elbe eine Niederlage

* Oder Kulande, waren in denen Sächsischen Städten vor Alters mächtige Ehren-Säulen, theils vom Holze, theils von Steinen aufgeführt, in Gestalt eines gewaffneten Kriegers, Helden, mit einer Krone auf dem Haupte, in der Linken eine Welt-Kugel mit dem †, in der Rechten das Schwerdt haltend. Solche Kulande haben zu Magdeburg, Zerbst, Nordhausen, Erfurth, Halberstadt, Halle, Quedlinburg, Stadeberg, Bremen, Hamburg etc. gestanden, auch bis dato noch zu Bremen und Wessdel zu Holfstein, zum Zeichen, daß daselbst ein Forum publicum causalem; locus iustitiae und mallum publicum d. i. eine Marktstadt sey, da

lage gesetzt, und den Vorzug der Leipziger Stapel allemal vorzuringern, und die Schiffer, welche Waaren auf der Elbenach Hamburg brachten, vermittelst eines Endes zu verreeversiren suchten, daß von ihnen der Magdeburgischen Stapel-Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen solte; So hat doch Leipzig bey alle dem hier wider die Rechte, und ihres Landes und Stadt Nothdurfft am Kayserl. Hofe und bey denen Reichs-Tägen zu vertheidigen und in acht zu nehmen keinesweges unterlassen, sich iederzeit männiglich widersetzet, und ihr Jus prohibendi unverlezt bis hieher erhalten.

2) Hat sich Halle wegen seiner vortrefl. Lage, da aus Thüringen, Hessen, Francken, und aus denen Städten, so durch den Harz-Wald kommen, die Waaren viel leichter zu ihnen gebracht, und weit bequemer allda niedergeleget werden können, der Leipziger Stapel gewaltig widersetzet, seit dreyen Seculis mit landesväterlicher Hülffe darwider gearbeitet, sich endlich einer Verjährung gerühmet, und Leipzig die Stapel gar streitig gemacht, dahero 1669. den 28. May an den Rath zu Leipzig also geschrieben:

F 2

„Da

man freye Kayserliche Gerichte hält. Diese Rolande sind ein Bild vom Kayser Carl dem Großen, welchem zu Ehren die Sachsen, oder vielleichte die Kayserlichen Beamten in Sachsen solche Ehren-Säulen zum Gedächtniß aufgerichtet, weil er sie zum christlichen Glauben gebracht und mit vielen Freyhelten begnadiget. Sie bedeuten auch das Weichbild, (welch heißt so viel als vicus, eine Gasse, oder Straffe, heißt also ein Bild, das an die Straffe gesetzt worden,) und bedeutet so viel, als Willkühr, oder Stadt-Recht, wie auch das Gebiethe um eine Stadt herum, und wurde solches vor Alters durch ein hölzernes Creutz an den Gränzen, auf welchen eine Hand und ein Schwerdt stunde, angedeutet. Vid. Hübn. in seinem Staats-Lexico. Sonsten heißt auch Weichbild eigentlich das Magdeburgische Jus statutarium, zu Ende des XIII. Seculi verfertigt, vid. Heineccius Hist. Jur. p. 427.

„Dann unsere Hoch- und vielgeehrte Herren, dero Pri-
 „vilegium, wie sich es fast ansehen läßt, dahin zu extendiren
 „gemeinet, daß die Kauf- und Fuhrleute, welche ihren Stapel
 „außer ordentlicher Leipziger Strasse zu berühren nicht schuldig,
 „alle Waaren, von was Orten und durch was Strassen sie auch
 „kämen, ihnen ehe, dann uns zuführen sollen, als wollen wir
 „solchen anmaßlich und widerrechtlichen Beginnen, wie es zu
 „Recht am kräftigsten geschehen soll, oder mag, hiermit wider-
 „sprochen haben, dieselbe dienstfreundlich ersuchende, ihre Sta-
 „pel-Berechtigkeit weiter nicht, denn in Rechten zulässig, zu un-
 „serer und gemeiner Stadt-Präjudiz, zu erstrecken, damit wi-
 „drigenfalls wir nicht genöthiget werden, unsere libertatem com-
 „merciorum durch zureichende Rechts-Mittel zu erhalten.“

Leipzig aber hat sich allemahl hierwider männiglich ver-
 theidiget. Ao. 1469. untersagte Kayser Friedrich der III. ihnen
 die auf das neue Jahr angelegte Messe; Andere zwey, welche
 Carl der V. Ao. 1530. angeordnet, wurden durch eingelegte
 Protestationes von dem Rath zu Leipzig aufgeschoben. Und
 der Streit, so 1570. wegen Verlegung des Heil. 3. Könige-
 Marcetts auf den Sonntag Judica, blieb auch unausgemacht,
 bis er endlich von dem Kayser entschieden ward; Und war
 der ganze Verlauf dieser:

Erstlich schrieb der Rath zu Halle an den zu Leipzig also:

„Nachdem wir unsern Jarmarect, so jährlich aufs
 „Neue Jhar, oder Trium Regum von Alters bishero gehalten
 „worden, aus allerley dazu bewegenden Ursachen mit gnedig-
 „sten Consens und Bewilligung unsers Landesfürsten ver-
 „legt, dergestalt, daß derselbe nuhmer auf den Sonntag Judi-
 „ca in der Fasten schirstkünfftig nach dato anzufahen, und so
 „hinfort alle Jhar soll gehalten werden, wie Jr aus beyvor-
 „warten

„warten Abdruck desselbten Schreiben zu vernehmen, als bit-
 „ten wir freundlich, Ir wollet bemelten Abdruck bei euch öf-
 „fentlich anschlahen und publiciren lassen, darnach sich die Han-
 „delsleute und andere, so die Meere zu bauen pflegen, zu
 „richten wissen, euch in deme gutwillig erzaigen. Da seinte wir
 „hinwider 2c. Dat. Halle Dienstags nach Elisabeth ao. 1570.

Nach dessen Erhaltung schickte Leipzig das Schreiben den
 II. Dec. an den Churfürsten Augustum nebst einer Supplic,
 daß Ihro Durchl. solchen Jahr-Marekt entweder gänzlich auf-
 heben, oder doch wenigstens dessen Verlegung verhindern möch-
 te; Und schickten zugleich drey Deputirte, als Hrn. Martin
 von Drembach, Decanum, Hrn. Ulrich Wolfen, Rathsherrn,
 und Hrn. Matthäum Nicolaum, Rathsherrn und Ober-Stadt-
 schreibern, disfalls an den Rath zu Halle mit dieser Antwort:

„Dieweil denn auf solch beschehenes Kayserl. Verbot und
 „Inhibition (nehmlich de ao. 1469.) sie, der Rath zu Halle, nun-
 „mehr über Menschen Gedencen, wie auch billig geschenn, mit
 „ihrem Jahrmarckt keine Veränderung fürgenommen, und
 „daraus so viel zu befinden, daß ihnen, dem Rath zu Halle, nicht
 „gebührete, zu Abbruch dieser Stadt Privilegien der Jahrmerck-
 „te, Stapel und Niederlage, und derselben quasi Possession und
 „Gewehr mit ihrem Jahrmarckt Neuberung zu machen; so the-
 „ten wir sie, den Rath zu Halle, craft dieser Überschickung und
 „Werbung unser habenden Kayserl. Privilegien, Freyheiten,
 „Gerechtigkeiten, auch der angezogenen Kayserl. Inhibition an
 „ihre Vorfahren, wie obgemelbt, ausgangen, und der Peen
 „und Strafe, darinnen verleiβet erinnern, mit Bit, sie woll-
 „ten von ihren unbefugten Fürnehmen mit Verenderung und
 „Verlegung ihres Jahrmarckts abstehen, und dieser Stadt
 „und derselben Kayserl. Privilegien zuwieder nichts fürneh-
 „men, wie auch sie, die Gesandten, wieder die allbereit gesche-
 „hene

„hene Publication der Verenderung gemelts Jahrmarekts in
 „beständiger Form und Weiß des Rechten ausdrücklich und so-
 „lenniter coram Notario & Testibus protestiren und wiederre-
 „den, und über solcher Protestation eines, oder mehr Instru-
 „menta verfertigen lassen sollen.“

Es versuchte auch der Churfürst Augustus, ob er durch
 eine an den Marggraf und des Erzbisthums Magdeburg Ad-
 ministratorem Joachim Friedrichen gethane schriftliche Vorstel-
 lung den Rath zu Halle dñsals zur Ruhe bringen könnte; Allein
 es kam selbiger 1571. den 10. Jan. hierwider mit einer weitläuf-
 tigen Deduction ein, worinnen sie ihre vermeintliche Gerech-
 tige Vertheidigten; Und der Marggraf ertheilte den 15. Jan.
 hierauf Augusto zur Antwort:

„Daß Halle durch sein Vornehmen nichts unrechtes suche,
 „worüber sich Leipzig zu beschweren Ursache habe, und bäthe,
 „man möchte Halle den gesuchten kleinen Vortheil durch seine
 „Handlung gönnen und Leipzig zufrieden stellen.“

Augustus aber war hiermit nicht zufrieden, sondern er bath
 bey dem Kayser Maximiliano II. sich deswegen ein Verboth in
 folgenden aus:

„Weil dan solche, mehrberürts Rathß zu Halle iso
 „angestaltte Verlegunge ihres Jarmarekts denselben meinen
 „und meiner Stadt Leipzig wolhergebrachten Kayserl. Königl.
 „und von dem Heil. Reich erlangten und habenden Privilegien,
 „Freiheiten und Begnadung stracks zuwieder, und nicht allein
 „an den Niederlagen zu Leipzig, meinen Zollen, Gleiten und an-
 „deren Gerechtigkeiten mir abbrüchlich und schedlich, sondern
 „auch ist bemelter meiner Handels-Stadt an ihrer Handthie-
 „runge und Gewerben zu grossen Nachteil, Verhinderung und
 „böser Nachbarschafft gereicher; Als ist an Ew. Kays. Maj. mein
 „undertheniges mit Fleiß Bitten, do der Rath zu Halle, bey
 „Ew.

„Ew. Kayserl. Maj. um Confirmation und Bestettigung i-
 „res zu Unrecht verenderten und verlegten Jarmarckts uf den
 „Sonntag Judica in Underthenigkeit allbereit angesucht, oder
 „künfftig nochmahls erscheinen und verenthalten an Ew.
 „Kayserl. Maj. etwas gelangen würde, sie geruhen demselben,
 „wie ich daran nicht zweifele, keinesweges statt zu geben, sondern
 „aus Kayserl. Macht mich und meine Stadt Leipzig bey unsern
 „Kayserl. und Königl. Privilegien, Begnadungen, Freheiten,
 „u. Gerechtigkeiten allergnedigst, inmassen von derselben Löbl.
 „Vorfarn im Heil. Reich auch geschehen, zu schützen, und handzu-
 „haben, auch mir uf dieses mein Schreiben derhalben an den
 „Rath zu Halle ein ernst schriftl. Inhibition-Mandat allergnä-
 „digst mittheilen und zukommen zu lassen, damit der von Halle
 „unrechtmäßiges Furnehmen verbleiben möge.“

Er ließ auch Joachim Friedrichen in einem untern 25. Jun.
 an ihn abgelassenen Schreiben seinen ernstlichen Willen ziemlich
 merken:

„Als haben Wir diese Disputationes, ob und was Ew.
 „Lbd. und derselben Unterthanen abgehen, oder der Rath da-
 „gegen befugt seyn möchte, Ew. Lbd. zu freuntlichen Gefallen
 „abkürzen lassen wollen, und es dahin gerichtet, daß der Rath
 „Uns zu unterthenigen Gehorsam und Ehren, und zu Erhal-
 „tung alles friedlichen Wesens und guten Nachbarschaft diese
 „obberürte Verenderung ihres Jarmarckts uf dißmahl, doch
 „mit Fürbehalt, daß solches ihren habenden Privilegien und
 „wohlhergebrachten Gerechtigkeiten unnachtheilig und ihnen
 „daran nichts begeben seyn soll, abzuschaffen und einzustellen ge-
 „willigt.“

Von der Zeit an hat Halle wider Leipzig bis 1702. (da
 Halle den 28. Junii von dem Kayser die Freyheit kriegte, solenne
 Messen aufzurichten, worwieder aber Leipzig, mit Hülffe des
 Höchstseel.

Höchstseel. Königs Friedrichs Augusts, 1703. den 22. Mart. protestirt) nichts gefährliches vorzunehmen sich unterfangen; Unterdessen aber hat ihr Stapel-Recht und dessen Gebrauch starcke Wurzeln geleyet, daß sie zu Ende des XVII. Seculi ein Haus, worein die Waaren niedergelegt und gewogen worden, aufgerichtet, und im ieszigen Seculo in eines Juden Behausung, die aus denen entlegensten Orten gekommenen Waaren verwahret. Es hat zwar Leipzig hierüber einen Lerm über den andern geblasen, ja 1669. E. Jungen gar in Arrest genommen, allein weil es nichts ausrichtete, so hat es zur neuerer Zeit ihrer Stapel leider! das Leichen-Begängniß angekündigt und hinter her gesungen: Gewalt geht vor Recht.

3) Schreibe Erfurth Carolo M. den Ursprung ihrer Stapel- und Meß-Freyheit zu; Es ist aber falsch und hat viel mehr Maximilianus I. nachdem lange vorher schon zwey Jahr-Märkte waren, solches Privilegium ertheilet, welches er aber auch auf Ansuchen des Herzogs Georgens zu Sachsen, und der Stadt Leipzig, im folgenden wieder aufgehoben.

„Und ob hievor von Uns der Stadt Erfurth ichtes gegeben,
 „oder derselben zu gute ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort
 „von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche der bemelten
 „Stadt Erfurth, oder andern darwieder aus einiger Vergessen-
 „heit, das zu Abbruch, Verhinderung, oder Verlegung der
 „vorgemelten Jahrmerkte, Niederlage, Gnaden und Frey-
 „heiten reichen möchte, ausgeben und gegeben würde, dasselbe
 „alles und jedes erkennen und erklären Wir, mit sampt allen
 „Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hierwieder seyn,
 „aufgelegt, oder verstanden werden möchten, ab und vernich-
 „tigen die also, iesz, als dann, und dann, als iesz, von obge-
 „meldter Unser Königl. Macht, Vollkommenheit, eigener Be-
 „weg-

„wegniß und rechten Wissen, in Krafft dis Briefs, alles ohn-
„gefährde.

Darauf entstand ein grosser Aufruhr unter dem Volk,
welcher aber theils durch Güte, theils durch Recht und Gewalt,
dergestalt gelegt worden, daß sie sich endlich halb und halb gaben.
Denn es war doch die alte Gewohnheit bey dem Volcke schon so
eingewurzelt, daß sie Friedrich Wilhelm, des Churfürsten-
thums Sachsen-Administratori, auf seine Frage: Warum sie
dem die Waaren, so von Lüneburg nach Nürnberg & vice
versa kämen, bey sich niederlegen liessen? zur Antwort gaben;
Das ist nichts neues. Ingleichen auf ferners Ansuchen des
Handels-Collegii zu Leipzig 1590. den 25. Julii, replicirten sie
1593. den II. Julii Friedrich Wilhelm:

„Geben Ew. Fürstl. Durchl. diesen unterthenigsten Be-
„richt, daß von uns und unsern Bürgern mit Niederlage,
„Stapel, oder dergleichen nichts überall unsers Wissens zur
„Neuerung iezo vorgenommen, welches nicht weit überMen-
„schen Gedencen geruiglich erfessen, herbracht und von unsern
„Vorfarn auf uns continuiret wehre, darauf wir uns nicht
„versehen wollen, daß uns von E. E. Rath zu Leipzig, oder ie-
„mand einiger Eintrag geschehen werde. Auf den Fall wir
„aber dieser Sachen wegen Anspruchs nicht erlassen werden
„könnten, sind wir an gehörigen Ort und Enden Austrags
„Rechtens gewertigt.“

Ja es suchten die Erfurter denen Herren Leipziguern
damals ihre New-Jahr-Messe gänglich zu verderben. Denn, da
Wallenstein Leipzig eingenommen, so hielten die Franckfurter
und Nürnberger ihre Waaren zu Leipzig nicht gnugsam ver-
sihert, und tractirten deswegen mit dem Rath zu Erfurth; Er
wurde aber auf eine av. 1632. den 30. Nov. von dem Rathe zu
G
Leip:

Leipzig gethane Vorstellung von Johann Georg dem I. den 3. Dec. 9. a. von seinem Vorhaben ernstlich abgewarnet; Sie liefen aber doch nicht ab, sondern carefirten damahlen die Kaufleute, sonderlich die Hamburger, daß sie ihre Waaren, so sie durch ganz Thüringen distribuirten, bey ihnen niederlegten, und erzeigten sich iederzeit widerspenstig, wie sie denn unter andern klärllich zu schreiben sich unterstengen:

„Daben wir doch ihnen zu unserer Verwahrung nicht un-
 „vermelbet lassen können, daß sie ihrer Stadt verliehene Pri-
 „vilegia nundinarum wider den hiesigen Ort nicht anzuziehen,
 „als welcher der Märkte halber gleichfals Kayserl. und Königl.
 „Freiheiten und Begnadunge hat, und verhoffentlich dis-
 „fals mit mehrn künfftig versehen werden kan, daran ihre
 „Privilegia nicht hindern mögen.“

Dergleichen wiederholten sie 1633. den 10. October:

„Daben aber können wir abermahls nicht weniger, als
 „vorm Jahre zu unser besserer Verwahrung keinen Umgang
 „haben, derer von den Herrn erwiederten Anziehung halben
 „ihrer Privilegiorum, die Märkte und Niederlage betreffend,
 „entgegen zusehen, daß dieselbe hiesiger Stadt im geringsten
 „nicht präjudicirlich seyn könnten, sondern sie disfals auch ih-
 „re Kayserlich und Königliche Befreyhungen und kraft dersel-
 „ben von undenklichen Zeiten hero die Niederlage beständiger
 „massen hergebracht hat, und also in den in ihren Privi-
 „legis benannten Beztreck mit nichten gehöret.“

Anno 1664. bath Johann Philipp, Erzbischoff und
 Churfürst zu Maynz, sich vom Kayser Leopoldo ein neues
 Privilegium der Stapel- und Meß- Freyheit vor die Stadt
 aus,

aus, hätte es auch vielleicht erhalten, wöserne nicht Leipzig 1665. den 25. Januarii durch eine Protestation einen Riegel vorgeschoben.

Nach Verlauff von zehen Jahren widersezte sich Leipzig der Erfurthher Messe, so man die Frey-Messe nannte, sehr starck, da sie doch von vielen Jahren her gehalten worden.

Es hat also Leipzig keine Gelegenheit, ihre Gerechtfame zu vertheidigen, vorbehen lassen, woraus zu schliessen, daß die Privilegia der Leipziger Stapel und Mess-Freyheit, auch wider Erfurth allegiret werden können.

4) Wolte sich Naumburg eines Stapel-Rechts annaffen, indem sie allerhand Waare in der Stadt niederlegen lieffen, Leipzig aber straffte 1657. den 12. Jan. einen fremden Kaufmann, Namens Petersen, um 200. Rthlr. welcher, der Leipziger Stapel zuwider, ganze Quantitäten Waare zu Zerbst, Bernburg, Halle, besonders zu Naumburg niedergeleget, worwider sich zwar Petersen den 19. Januar. bey Augusto, dem Administratori des Erzbisthums Magdeburg, beschwerte und von ihm ein Schreiben an seinen Herrn Bruder Joh. Georg den II. Churfürsten am 27. Januar. erhielt, worauf dieser dem Rath zu Leipzig den 25. Febr. anbefahl:

„Sie solten entweder ihr Recht disfalls bescheinigen, oder „wiedrigenfals Petersen sein Geld wiedergeben.“

Sie thaten aber das erste, und behielten also das andere. Ja es verlangte der Rath zu Leipzig 1680. den 26. August. von dem Rath zu Augsburg Caution, daß ihre Kaufleute, welche Geschmeide und Schmuck in Naumburg niederzulegen, und solche entweder gegen andere Waare zu verstopfen, oder zu vertrödeln suchten.

Anno 1514. hatte Naumburg den sonst auf den grünen Donnerstag eingefallenen Jahrmарct auf den Sonntag Sexagesimā verlegt, und vom Kayser Maximiliano I. hierüber am 19. Apr. ein Diploma erhalten, worwieder aber Leipzig gleich einkam und um dessen Cassation ansuchte, auch erhielt, welche dem Rath zu Naumburg 1515. am Tage Fabian Sebastian publiciret ward. * Es ruhete aber Naumburg doch nicht, sondern gieng 1559. den Kayser Ferdinand. I. wieder an, und bath, daß er doch gedachtes von Maximiliano I. ertheiltes Privilegium confirmiren möchte. Ob sie nun auch damit nichts ausrichteten, so waren sie doch so feck und kündigten 1614. Leipzig ihrer eingewendeten Protestation ungeachtet, nebst einer Repprotestation, ihre Messe an. Leipzig überließ solchen Streit Churfürst Johann Georg I. welcher deswegen ernstlich an Mauritium schrieb, und nachdem beym Kayser Rudolpho um den Schus derer Leipziger Privilegiorum ansuchte: Worauf es denn einige Jahr stille war, biß endl. Naumburg 1660. ohnvermuthet wieder beym Kayser Leopoldo um ein

* Und weil sich damals Naumburg herausgelassen: Wenn sie Herzog Georgen nicht schoneten, erügen sie keinen Zweifel, daß sie sowohl vom Kayser als Pabste durch Vorbitte ihres und anderer Bischöffe ihr Vergehren erlangen wolten. Da das der Rath erfuhr, suchten sie auch bey dem Pabst Leo dem X. um Confirmation ihrer Privilegien an, erhielten solche auch in einer Bulle 1514. den 8. Dec. Diese Bulle hat dazumahl Jacob Köhler, der geistlichen Rechte Doctor und des Thomas Klosters zu Leipzig Probst, mit einer Vorrede, in welcher er, daß er vom Römischen Pabst zu einem Richter in dieser Sache verordnet wäre, angezeigt, an der Kirch-Thüre zu S. Thomas öffentlich angeschlagen, und diese Worte hinzugesetzt: Daß im Nahmen Pabst Leonis des Lebenden, er alle diejenigen in Bann thun und den höllischen Geistern zu peinigen übergeben wolte, welche, wann sie damals erinnert worden, diesen Befehl nicht respectiren würden.

ein Privilegium, eine solenne Messe anzulegen, unterthänigst bath, welche der Rath zu Naumburg auch den 18. Decembr. öffentlich ankündigte, Leipzig aber sogleich den 22. ej. darauf ihre Protestation hierwider einlegte, und Churfürst Johann Georg der II. ad. 1661. den 31. Jan. solche zu beziehen verboth.

Endlich kam die Sache in dem Reichs Rath, und ward von dem Kayser Leopoldo 1665. den 18. Mart. Mandatum inhibitorium ertheilet, zuletzt aber 1667. den 7. Febr. verglichen, welchen Vergleich das Dom-Capitul zu Naumburg den 27. May Johann Georg der II. den 6. Apr. und Kayser Leopoldus den 23. Jun. ratihabiret; Und waren sie zwar also einig worden, daß Naumburg, nach dem Sonntag Palmorum, nur einen Jahrmarekt, nicht aber solenne Messe halten; Wegen der auf Peter Paul gefälligen Messe aber keine Kayserl. Confirmation suchen, und deswegen Leipzig Reversales ausstellen solle.

5) Legte 1522. Eisleben eine Messe mit der Stapel-Gerechtigkeit an, Leipzig aber protestirte hierwider und schickte einen Rathsherrn, Namens Lucas Helm, benebst einem Notario nach Eisleben, daß sie solches untersagten und bey dem Grafen zu Mannsfeld ein Verboth dßfals ausbrächten. Es versprach auch lesterer die Sache zu untersuchen, und der Ober-Stadtschreiber zu Eisleben ließ sich in Discours heraus, daß der Graf dem Rath auch die Stapel-Gerechtigkeit untersagt, weilen einige Magdeburger und Lüneburger Kaufleute trockene Fische allda niederlegen wollen. Es gab auch Georg, Herzog zu Sachsen 1522. den ersten Sonntag nach Trinitatis ein Rescript, vermöge welchen denen Unterthanen der Pafsnacher Eisleben zu reisen und allda Handlung zu treiben ver-
 S 3 sperret

sperrt worden, nebst dem Erinnern, daß sie bey Churfürst Friedrich, dem Weisen, um ein gleiches Edict ausuchen solten; Es wolte zwar dieser so gleich nicht darein willigen, sondern es erst mit seinem Herrn Bruder Johanne, dem Beständigen, überlegen, und rescribirte also:

„Als Ir uns ydem besonder von wegen der Merck und
 „Niederlage, so zu Eisleuben aufzurichten fürgenommen, hie-
 „vor geschrieben, und unser yder euch wieder geschrieben, daß
 „er es an den andern wolt gelangen lassen, und euch alsdenn
 „ferner Antwortt geben. Nachdem ir dann in demselben ewrn
 „Schreiben unter andern anzeigte, daß euch solche Eisleubische
 „Fahrmerechte und Niederlage an ewrn Privilegien und
 „Freiheiten fast nachtheiligt und zurstörlich sein wurde, darauf
 „ir gebeten, den Unsen in keinen Wegt zugestatten, solche Eis-
 „leubische Mergkte zu besuchen, auch nit nachzulassen, das
 „ymand, der solche Mergkte wolt besuchen, Durchzug verstatet
 „werde, darauf wollen wir euch nit verhalten, das wir uns
 „versehen, ewer Privilegia und Freiheiten, davon ir in ewrn
 „Schreiben melden thut, werden Nymand sein Gerech-
 „tigkeit aufheben oder abschneiden. Weil wir dann nit wissen,
 „wie sichs umb der von Eisleuben Merckte, und Niederlage
 „helt, so wollen wir ewer Schreiben an sie gelangen lassen und
 „was uns darauf einkommen wird, soll euch auch unverhalten
 „bleiben. Datum zu Weyda am Sonntage nach des H. Fron-
 „leichnamts Tag, Anno Dni XV^c XXII.

Allein Leipzig hat doch gewonnen, und von denen Grafen zu Mannsfeld, Günthero, Ernesto, Hoyerero, Gerharde und Alberto, schriftlich erhalten, daß ihrer Handlung zu Schaden nichts vorgenommen werden solle.

Und

Und da Eisleben 1617. seinen Jahrmarekt fortbauet, hat es Johann Georg, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Stadt Leipzig, dahin gebracht, daß nachfolgendes Schreiben ao. 1619. den 13. Januarii an den Rath zu Leipzig geschicket worden:

„Vollrath, Jobst, Wolff, Gevettere, Grafen und
 „Herren zu Mannsfeldt, Edle Herrn zu Heldringen ic. Un-
 „sern günstigen Gruss und geneigten Willen zuvorn. Ehen-
 „beste, Hochgelehrte, Hoch- undt Wohlweise, insonders gün-
 „stige, liebe. Uns haben unsere liebe getreuen Stadt-Boigt
 „und Rath der alten Stadt Eysleben in Unterthenigkeit zu er-
 „kennen gegeben, daß ihr denselben an dem Jhar- und Ros-
 „marekt, damit von Kayserl. May. sie privilegiret worden,
 „einhalt thun wollet, aus Ursachen, daß ihr vermeinet, als
 „ob etwa mit der Zeit daselbst Niederlage, oder Stapel ange-
 „richtet undt dardurch ewre Privilegien, damit ihr der Niederla-
 „ge halber befreyet, geschmählert werden möchte, undt uns dar-
 „neben unterthenig ersucht, bey euch zu intercediren, daß ir
 „ihnen ferner an obgedachten Marekt nicht Einhalt thun möch-
 „tet. Wann dann obgedachtes Raths Meinung nicht ist, hier-
 „durch ewre Privilegien einigen Abbruch zue thun, oder ewer
 „jus quæsitum zue schmälern, sondern mehr gedachter Jhar-
 „und Rosmarekt zue dem Ende gesetzt worden, daß fürnehm-
 „lichen Pferde undt andere Nothwendigkeit, so wir zu Vor-
 „treibung unsers Bergwercks bedürfftig, dahin gebracht
 „undt hierdurch im geringsten keine Niederlage oder Stapel
 „angerichtet werden soll, derowegen ir euch einigen Abgangs
 „nicht zu befürchten, als gesinnen wir an euch günstig, mit
 „Bitt, das ir obgedachten Rath dieses Marekts halber fer-
 „ner nicht verhindern, undt diese unsere Intercession fruchtbar-
 „lich

„lich wolle gemessen lassen. So wie euch hiermit nicht bergen
„wollen, und seindt zc.“

6) Hielte ao. 1628. Zerst bey Augusto, dem Fürsten zu Anhalt, als des unmündigen Johannis Vormund, an, daß er bey dem Kayser Ferdinando II. der Stadt das Privilegium, Meß- und Stapel-Freyheit zu exerciren, ausbringen möchte. Es hat aber der Kayser vorher diejenigen, so daran gelegen, besonders Churfürst Johann Georg den I. zu Rathe gezogen, welcher aber der guten Stadt, wegen des klaren Privilegii, so die Stadt Leipzig bereits vorlängst erhalten, die Freude verderbet, und ihnen ihr Suchen in allen Gnaden abgeschlagen.

7) Mächte 1621. die von Johann Philipp, Herzog zu Sachsen Altenburg, der Stadt Altenburg ertheilte Jahr-Märkte der Rath den 22. Junii durch ein Patent bekannt, und bath Leipzig, daß sie gleichfals das Diploma des Herzogs öffentlich anschlagen, und ihren Bürgern bekannt machen möchte. Wie aber Leipzig solch Zumuthen ihren vorher erlangten Privilegien vor schädlich hielte; Also brachten sie dieses dem Churfürsten Johann Georg dem I. für, und bathen sich seinen Schutz hierüber aus. Altenburg erlaubte denen Kaufleuten das Stapel-Recht allda zu exerciren, wie sich denn 1640. einer mit Rahmen Thom. Braun unterstund, einen grossen Vor-rath von allerhand Wein in Altenburg niederzulegen. Leipzig communicirte 1641. dem Rath zu Altenburg sein von Kayser
communu:

* Es kam auch Leipzig noch zu statten, daß eben das Jahr, da dieser Streit war, Kayser Carolus der Fünfte das vom Maximiliano Ihnen gegebene Patent bekräftigte, und noch mit neuern und bessern Privilegien vermehrte.

communicirte 1641. dem Rath zu Altenburg sein vom Kayser Leopoldo confirmirtes Privilegium, und bath solches unter ihrem Rathhause anschlagen zu lassen. Herzog Friedrich Wilhelm nahm dieses sehr übel auf, und meinte, daß der Stadt Leipzig ihre Privilegia zu Schaden der Handlung der Stadt Altenburg nicht könnten angeführet werden. Es hat sich aber nachhero gegeben, und man hat die, der Stadt Leipzig, von Kaysern ertheilte u. confirmirte Stapel-Gerechtigkeit erkuffet.

Was aber ihre Jahrmärkte anlanget, so ist diesemfals hierüber kein Streit nicht nöthig, weilen sie unter die solemnem Messen nicht zurechnen sind.

8) Hat Gera sich fast ein ganzes Seculum mit der Leipziger Stapel gezecket; Bald haben sie trockne Fische und andere Waaren in grosser Menge, bald Tücher eingefahren und niedergeleget. Es ist ihnen aber 1736. im Monath October der Kügel benommen worden.

9) Nahm zu Ende des vorigen Seculi Berlin die Forme einer grossen Handelsstadt an, welches man Emporium nennet; Denn durch die rühmliche Vorsorge des Churfürstens zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms, ward diese Stadt so vortreflich angelegt, daß sehr viele Waaren, aus der Oberlausitz, Bausen, besonders aus Marglissa dadurch geführet, niedergeleget, und gegen Feld-Früchte vertauschet wurden. Man sorgte auch, daß nicht von iener Seiten alleine die Einfahrt nach Berlin geschehe, sondern es stunde auch denen vornehmsten Provinzien des Heil. Röm. Reichs ein neuer Weg, welcher von Nürnberg geführet war, offen.

10) Härte auch lezthin Merseburg bald Appetit gekriegt, sich eines Stapel-Rechts zu bedienen; Allein das Handwerk ward ihnen gar bald gelegt, indem Herzog Heinrich, glorwürdigsten Andenkens, bey Ihro Königl. Maj. in Pohlen u. Chur-

H

Fürstl.

fürstl. Durchl. zu Sachsen 1736. den 8. Nov. dißfals wegen des Ubertreters um Verzeihung bath.

Nächstdem haben sich viele geringe Streitigkeiten mit noch unterschiedenen benachbarten Städten und Marckt- Flecken, der Stapel wegen, ereignet, nehmlich 1612. mit Landesberg, ingleichen mit Meissen, Wittenberg, Torgau, Weimar, Bernburg, Leisnig, Oschag, Döblen, Freyberg, Waldheim, Annaberg, Chemnitz, Zwickau, Rostwein, Eschope, Hänichen, Sebnitz und Dessau, welche Leipzig 1651. alle zusammen in eine Klage genommen.

Zu Anfang des XVII. Seculi fieng sich ein Zwiespalt mit Döblitz an, welcher auch nicht eher aufhörte, bis selbigen Leipzig 1604. den 15. Merz die in ihrem Privilegio enthaltenen Straffe zu dictiren drohete.

Endlich versuchte Penigk auch sein Heil, zog aber bald wieder ab, indem einer, Nahmens Lauben, wegen seines Muthwillens um 50. Rthlr. gestraffet ward.

Man hat aber einige Städte, welchen nur wegen ein- und anderer Arten Waaren alleine die Stapel zu exerciren erlaubet ist; Als Dresden, wegen der Zufuhr des Getraides, womit es vom Kayser Friedrich dem III. 1443. begnadiget, u. vom Friederico Placido 1445. confirmiret ist; Grimma, wegen der Holz- Waaren*, nach den Erledigungen derer Landes- Gebrechen 1609. und 1661; Hagenau wegen Waid, oder Pastel, damit man

* Es ist diese Stadt schon in der Policcy-Ordnung privilegiret: Daß alleley Holz Waaren, so auf der Schopau und Mulde hergestoffet, alda abgeladen werden müssen. Nächst dem auch mit einem besondern Mandate dißfals verfahren: Daß alle und jede Holz- Händler ihre geflossne Holz- Waaren bey der Stadt Grimma zu sellen Kauf abladen und aufsehen, die darwider handelnden aber gestrafft werden sollen.

man färbet, nach denen von Friedrich Wilhelm 1592. den 31. Jul. und Christiano II. 1607. den II. Martii ergangenen Befehlen; Und Pirna wegen der Sachen, so wider den Strohm nacher Böhmen geführet werden.*

H 2

Woraus

* In Sachsen genieffen die Städte überhaupt in Ansehung der Wolle einen Vorkauf, als auf Art eines Stapel-Rechts. Es hat Churfürst Christ-
ianus der II. in unterschiedenen Befehlen, als Anno 1603. und 1626.
verordnet, daß hinführo alle Bürger und Bauren, so Wolle zu
verkauffen haben, dieselbe an die nächsten angelegenen Städte zu feilen
Kauf führen, oder tragen, und den Tuchmachern, und anderen unvers
dächtigen Personen, so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen, und nicht ih
res Vortheils halben ferner verkauffen, um gleichmäßige Bezahlung zu
kommen lassen sollen. Welche Freyheit aber auf ausländische Woll-
händler nach denen Erledigungen derer Landes Gebrechen von Anno 1553.
und 1557. Tit. von Justitten Sachen § 74. und 116. nicht zu erweitern ist.
In denen Erledigungen der Landes-Gebrechen de 20. 1553. und 57. Tit.
Inst. I. §. 74. ist versehen, daß allerhand verbotene Räncke bey dem Wol-
len-Kauf in unser Stadt Leipzig in und ausserhalb den Messen
gebrauchet und verübet werden; Wann Wir aber Unserer lezt angego
genen Landes Ordnung, darinne gefährliche Vor- und Auffäufe bey Ver
lust der Waaren und 20. Fl. Strafe, so oft es geschieht, verboten,
nachgelebt wissen wollen; So befehlen Wir hiemit ernstlich, daß jedes
Orts Obrigkeit hierauf eine fleißige Aufsicht haben, Unsere Landes-Ordn
nung stricte nachgehen, und solche schädliche Vorkäufe, darben ohne
biß kein Glück und Segen, sondern vielmehr Gottes Flux und Strafe
zu befahren, abstellen; Insonderheit Unsere Regierung durch den Rath
zu Leipzig Erkundigung, was bey ihrer Stadt vor unzulässliche, und
dem Zergawischen Ausschreiben zuwiderlaufende betrüglische Handel, in
Auffaffung der Wolle, vorgegangen, einziehen lassen, und sodann, auf
erlangten Bericht, fernere Verordnung der Bestrafung haben thun
sollen.

Desgleichen §. 116. Daß die Wolle in der Güte, wie sie von denen
Schäferereyen kommen, nicht verbleibet, sondern von denen Vorkauf
fern und Wollhändlern ausgeschossen, die beste aus dem Lande verkauffet,
die geringste aber darinnen gelassen worden; Wie nun dieser Landes ver
derbliche vortheilhafte Vorkauff der Wolle nicht allein in der Landes Ordn
nung, sondern auch in andern von Unsfern in Obdt ruhenden höchst

Woraus sattfam zu ersehen, daß Leipzig sein Palladium*
derer von so viel hundert Jahren erlangten Privilegien ihres
Sta-

löblichsten Vorfahren, von Zeiten zu Zeiten ausgelassenen scharffen Mandaten verbotzen; So wollen Wir dieselbe alles ihres Inhalts hieher wiederhollet haben, in krafte dieses ernstlich befehls, daß hinfüro Bürgern und Bauern, so Wolle bey ihren Bürger- und Bauer-Güthern zu verkauffen haben, dieselbe in die nechst umliegende Städte zu feilen Kauf ausbieten, führen und tragen, und denen Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen, so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen, um gleichmäßige Bezahlung verhandeln sollen; Wie Wir denn auch geschehen lassen können, da sich die Tuchmacher in einer oder andern Stadt samtmlich, oder einer alleine, in Unsern Aemtern, oder bey Unsern Prälaten, Grafen, Herren und denen von Adel, und andern, die Ritter, Gütther besitzen, angeben, und die Wolle um billige Bezahlung, was sie jedesmahl nach Gelegenheit der Zeit gelten wird, annehmen wolten, daß ihnen dieselbe vor andern Ausländischen gegönnet und gelassen werden, jedoch daß Unsere Aemter, Prälaten, Grafen, Herren und die von der Ritterschafft, samt andern an gewisse Städte und Orter in Verkaufung der Wolle, die sie auf ihren Rittern, und andern Gütthern erwerben, wider altes Herkommen und ihre Freyheit nicht verbunden noch gezwungen, sondern Uns und ihnen samt und sonders in alle Wege frey stehen soll, wem Unsere Befehlichhabere, und sie die Wolle iederzeit gönnen, oder verkauffen wollen; Und weil fürnehmlich geklaget worden, daß sich nicht allein die Fremden und Auswärtigen, auch andere, so des Handwercks nicht seyn, solchen schädlichen Vorkauffs der Wolle bestreiffen, sondern auch etliche Tuchmacher selbst von andern Geld aufnehmen, die Wolle in ihren Nahmen kauffen, und zu ihrem, auch anderer Leute Vortheil verpartihieren, auch sonst etliche des Handwercks grosse Anzahl Wolle einkauffen, die beste ausschleiffen, solche ausserhalb Landes verhandeln, und die geringste im Lande lassen; So gebietzen und befehlen Wir hiemit allen und ieden Amtleuten, auch Rätthen in Städten, daß sie hiers auf fleißig Achtung geben, und da sie dasselbe also befinden, die Verbrechere, neben Abnehmung der Wolle mit gebühlicher unnachlässiger Straffe belegen sollen.

* War vor Alters ein hölzernes Bildniß der Pallas, der Göttin der Klugheit, in den freyen und andern Künsten, die einen Verstand erfordern, welches

Stapel- und Mef-Rechts, iederzeit durch eingelegte Verbothe, Proteftationes und Bestimm- und Sezung gewisser Tage so wol, als durch erhaltene Literas reverfales männiglich vertheilidiget, und mit höchstem Ruhm unter allmahliger Beschützung Kayserlich- Königlich- und Fürstliche Macht bis iezo erhalten hat.

Gleichwie aber ein Mef- u. Stapel-Recht seinen Anfang auf dreyerley Art hat, als: 1) Durch allergnädigste Erlaubniß, 2) durch Verjährung undenklicher Zeit, und 3) durch aufgerichtete Vereinigung; Also nimmit es auch auf so viel Art, als: 1) Durch Widerrufung, 2) durch Verjährung und Nichtgebrauche, und 3) durch Gegen-Vergleich sein

E N D E.

Im Schloße zu Troja stund und in der Hochachtung war, daß, sobald man selbiges verlöhre, die Stadt Troja untergehen würde. Solches haben Diomedes und Ulysses in den bekannten Trojanischen Krieg weg practiciret, worauf der Stadt Untergang erfolget. Es ist nach dem Sato nach Rom gekommen, in der Westä Tempel aufgestellt und als eine Schutz-Göttin verehret worden. Von solcher Bedeutung nennet man noch iezo die Privilegia eines Landes, Stadt, oder Junfft, ihr Palladium, wellen nach deren Verlehrung das Land und der Nutzen ihrer Conservation verlohren gehet.



Regi-

Register

der vornehmsten Sachen.

NB. Das *, so bey einigen Zahlen steht, bedeutet den Anhang, die übrigen die Abhandlung selbst.

A.			
A beliche, in wie weit sie handeln dürfen	2	E öthen, dessen Jahrmarekt	20
Was die Mayländischen vor Freyheiten erhalten	3	C oppenhagen, wie lange allda die Stapel-Waaren liegen	32
Aesii, deren Handlung	4	Curiosi, bey den Römern, was sie zu verrichten gehabt	2
Altenburg, dessen Stapel und Messen	56	D.	
Annaberg, dessen Stapel und Märckte	58	D anzig, dessen Stapel-Waaren	29
Arrois, dessen Stapel-Waaren	29	D essau, dessen Stapel und Messe	58
Athen, dessen Handlung floriret	1	D ietrich, Marggraf ertheilet Leipziger Privilegia	1
B.		D öhlen, dessen Stapel und Messe	58
B anco, was es heisse? 25. privilegirte Banco	16	D ölingsch	58
Barby, dessen Eintrag in die Leipziger Stapel	40	D resden, dessen St. N. wegen des Getraydes	29
Bayreuth und Bayern, deren Schleifwege	36	E.	
Belgern, dessen Jahrmarekt	17	E isleben, dessen Stapel und Messe	53
Berlin, dessen Messe	27. 57	Elbe, wie darauf Eintrag in die Leipziger Stapel gethan wird	39. 40
Bernburg, dessen Messe	58	<i>Emporium, quid & quocumplex?</i>	7
Boona, dessen Stapel und Messen	17	E rfurth, dessen Stapel und Mess-Freyheit	48
Böhmen, deren Eintrag in die Leipziger Stapel	38	dessen Frey-Messe	51
Börse, was es bedeute 16. wer nicht hinauf darf	16	E ulenburg, dessen Jahrmarekt	20
Brandenburg, des Churfürsten Friedrichs des Dritten Ansuchen wieder die Leipziger Stapel-Gerechtigkeit	41	F.	
Braunschweig, dessen Messen	26	F austrecht, was es ehedessen gewesen?	5
Brehna, dessen Jahrmarekt	20. 27	Fehben, was dieses Wort bedeute?	5
Bündniß, einiger Stände wegen der Handlung	6	<i>Foedus Electorale, quid?</i>	7
-- das Rheinische	6	F randen, deren Handlungs-Anfang	4
-- Schwäbische	6	F reyberg, dessen Messen	58
-- Hanseatische, und der sogenannte Churfürsten Verein	7	F riedrich II. Rom. K. Verordnung wegen der Handlung, G. ertheilet Leipziger Privilegia 2 *	
C.		G.	
C arl der Grosse, hilft der Handlung auf	4	G arn, dessen Vor- und Aufkauff	31
Carl V. N. K. giebt Leipzig Privilegia	10 *	Gera dessen Stapel und Messe	57
<i>Comes Commerciorum</i> , bey den Römern, was er gewesen?	2	Getrayde-Handel in Leipzig	12
		G lauch, dessen Jahrmarekt	24
		G riechen, deren Flor der Handlung	1
			Grim,

Grimma, ob daselbst die Handlung eher, als in Leipzig floriret? 12. dessen Holtz-Stapel 58
Groitzsch, dessen Jahr-Markt 25
Grossenhayn, geräth mit Leipzig in Streit 18

H.

Hagenau, dessen Stapel und Messen 58
Halle, ob die Handlung daselbst eher, als in Leipzig floriret? 11. macht Leipzig die Stapel freisig 43
Handels-Collegium, zu Rom wird erbaut 1 in Teutschland 5
Handlung, der alten Griechen 1. der Römer, ib. ob die Adeltichen welche treiben dürfen, 2. der alt-n Teutschen, Schwaben, Francken, und Sachsen 3. sq. zu Leipzig 12
Hannover, dessen Jahrmarkt 27
Hanseatischer Bund 6
Harnschen, dessen Jahrmarkt 58
Hermunder, wer sie gewesen 12
Sobendorff, dessen Zoll 37. der Fuhrleute Beschwehre dierwider ib. Ausbesserung des Wegs 38

J.

Jesnitz, dessen Jahrmarkt 27
Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen, ist ein großer Beförderer der Handlung 21. legt Manufacturen an ib.
Jüterbockische Jahrmarkt 18
Julinum, eine berühmte Handelsstadt, wo sie gelegen? 5

K.

Kalbe, dessen Eintrag in die Leipziger Stapel 41
Kalisch, dessen Stapel-Waare 29
Kran-Recht, was es sey? 8

L.

Landsberg, dessen Jahrmarkt 58
Landstrasse, darüber ertheilte Verordnung 35 die Abweichung davon ib. Promulgation wegen der Veränderung der Wege ib.
Leipzig, wenn die Stapelgerechtigkeit selbigem ertheilet worden seyn soll 11. ob andere Städte die Stapel schon gehabt? ib. wenn die Oster- und Michaelis-Messen daselbst angeleget worden 12. dessen Bestätigung 13. erhält die Freyheit Zoll zu fordern 14. die Neujahrs-messe wird bestätigt ib. wird wegen der drey-Messen privilegirt ib. wie weit sich dessen Stapel erstreckt 15 was sie sey 28. wie lange dessen Messen währen sollen ib. dem Rath daselbst wird die Freyheit

ertheilet Notarios zu machen 17. wie der Mess-Freyheit geschadet wird ib. bestimmt Streit mit Horna und Belgern 18. mit Grossenhayn ib. mit Jüterbock ib. mit Wurzen und Schafstädt ib. mit Jena 19. mit Köthen 20 mit Eulenburg und Liebenwerda 20. mit Brechna ib. mit Oversurth 21. mit Weenburg 21. mit Stollberg und Neustadt 22. mit Weisenseitz 23. mit Schreyditz 24. mit dem Churf. von Brandenb. wegen Glauche ib. mit Groitzsch 25 mit Zwencka und Prosen 26. mit Braunschweig 26. mit Trebsen ib. mit Rabigast 27. mit Hannover 27. Berlin u. Sangerhausen ib. mit Jesnitz, Brechna, Liebertwoldewitz ib. mit Breslau und Franckfurth 34. mit Böhmern 38. mit Barby und Mühlungen 40. mit Magdeburg 42. mit Halle 43. mit Erfurth 43 mit Naumburg 51. mit Eisleben 53. mit Zerbst 56. mit Altenburg 56. mit einigen andern Städten mehr 58. sq.

Leipzig, dessen Messen 58
Leo, Röm. Pabst, bestätigt der Stadt Leipzig Privilegia 8^{re}
Liebenwerda, sucht einen Jahrmarkt 20
Liebertwoldewitz, dessen Markt 27
Lipzgt., was es bedeute 12

M.

Macromanni, wer sie gewesen? 3
Magdeburg, dessen Stapel u. Messen 33. 42
Maximilian R. K. ertheilt Leipzig Privilegia 4^{re}
Meissen, dessen Stapel und Messen 58
Merseburg, dessen Stapel und Messen 12
Mercurius, wer er gewesen, und wie er gebildet worden? 1
Messen, deren Derivation und Eintheilung 9 wer solche anlegt, ib. erste Confirmation 17
Messfreyheit, der Leipz. wenn sie ertheilt worden 12
Mißt, deren Eintheilung 4
Mühlungen, dessen Eintrag in die Leipz. St. 40
Münz-Fuß, Leipziger 13. Zimischer ib.

N.

Naumburg, dessen Stapel und Messen 51
Neustadt 22
Notarii, welche in deren Jurisdiction zulässig 17
Nundina, deren Derivation 8. Eintheilung 9

O.

Ober, wer auf diesem Fluss Eintrag in die Leipz. Stapel gethan 40
Oschas, dessen Stapel und Messen 58
 P. Pal-

P.	
Palladium , was es sey?	59
Pappier , ob es Stapel-Waaren	31
Pegau , dessen Jahrmarkt und Stapel	19
Penig , " " " "	58
Pirna , " " " "	58
Privilegia , der Leipziger Messen, wie solchen geschadet werden kan 17. erste Confirmation ib. werden ertheilt von dem Marggraf Diederich 1* vom Kayser Friedrich 2* vom Kayf. Maximilian 4* seqq. vom Pabst Leo 8* vom Kayser Carl V. 10* u. von vielen andern mehr ib. seqq.	26
Profen , dessen Jahrmarkt und Stapel	26
Q.	
Qverfurth , dessen Jahrmarkt	21
R.	
Radigast , dessen Jahrmarkt	27
Rath , zu Leipzig, erhalt die Freyheit als Comes Palatinus	17
Reichenbach , bekümmet Verdruss wegen der Wolle und Farben-Waaren	30
Rom , dessen Handlung 1. daselbst wird ein Handelscollegium erbauet	1
Romulus , was er vor Anstalten zu Rom gemacht	82
Roskamm , was dieses Wort bedeute	2
Roswein , dessen Stapel und Märkte	58
Ruland , was sie gewesen?	42
S.	
Saale , darauf thut man Eintrag in die Leipz. Stapel 40. Churfürst Friedrichs zu Brandenburg Zumuthen deswegen	4
Sachsen , deren Handels-Bündnisse	5
Salzhandel , in Leipzig	12
Sangerhausen , dessen Jahrmarkt	27
Schaffstedt , " " " "	18
Schleiz , " " " "	24
Schleifwege , wider die Stapel	33
Schwaben , was sie vor Handel getrieben	58
Schnitz , dessen Stapel und Messen	3
Servius Tullius , führt zu Rom die Handlung ein	1
Sorben-Wenden , wer sie gewesen	12
Speyer , dessen Stapel-Waaren	29
Stapel-Gerechtigkeit , woher dieses Wort komme, und was es überhaupt bedeute 10. wenn es entstanden ib. Stifter der Leipziger u. wenn	

sie ertheilet ib. wie weit sich die Leipziger erstrecke 15. deren Requisition 27. Definition, 28 wer sich dieser Stapel bedienen kan 28. die Arten des Eintrags in die Stapel-Gerechtigkeit 33	
Stapel-Güter , welche es sind 29. was nicht dazu gehöret? 30. wie lange sie liegen sollen 32	
Stollberg , dessen Jahrmarkt	22
Streit , mit Breslau und Franckfurt an der Oder 34. anderweitiger Streit wezen Ehre- und Nieder-Sachsen	35
T.	
Taucha , ob daselbst die Handlung eher, als zu Leipzig floriret?	12
Teutschland , was selbiges in alten Zeiten vor Handlung getrieben 3. seqq.	
Torgau , dessen Stapel und Messen	58
Trebsen , dessen Jahrmarkt	26
Tschope , dessen Stapel und Messe	58
U.	
Uhier , wer solche gewesen?	3
Unstreuth , darauf wird der Leipziger Stapel Eintrag gethan	40
V.	
Vertauschung , der Waaren, wor bey den Römern gebräuchl. 2. woher selbige entstanden ib.	
Vicarius Imperii , ob er Stapel-Recht ertheilen kan?	9
W.	
Waldheim , dessen Jahrmarkt	58
Wechsel-Expedition , wieder Abelscheu. Schriftsäßige	7
Wechsel-Geschäfte , deren Eintheilung	15
Wechsel-Bände , was sie sind 15. privilegierte 16	
Wechsels Ursprung	15
Weichbild , was es sey?	3
Weichhäuser , was sie sind?	3
Weimar , dessen Jahrmarkt	58
Weissenfels , dessen Stapel und Messen	23
Wollkauf , 31. dessen Vor- und Auktuauf	ib.
Wurzen , dessen Stapel und Messen	18
Z.	
Zerbst , dessen Stapel und Messe	56
Zinnischer Münz-Fuß , was er sey?	14
Zuckerfieber , ob es der Stapel unterworfen	31
Zwenckä , dessen Jahrmarkt	26
Zwickau , " " " "	37

Anhang,





Anhang,

Welcher die Diplomata, Privilegia, und Mandata, so der Stadt Leipzig von hohen Häuptern über die Niederlags- und Stapels-Berechtigkeit ertheilet worden sind, in sich begreiffet.

vom Jahr Christi 1286.

Sie Dietrich von Wittes Gnaden, Marg Graf zu Lansberg entbietzen allen und ieden denen gegenwärtiger Brief zu kommen wird, unsern Gruß und alles gutes. Die Menge der Handel und Veränderung der Zeiten schwächen das menschliche Gedächtniß, also und dergestalt, daß alles so von menschlichen Verstande genommen und gethan wird, durch die Finsterniß der Vergessenheit leichtlich verdunckelt werden kann, wo es nicht durch Zeugniß der Schrift und Unterschreibung gewisser Zeugen bekräftiget wird. Darumb auch wir zu stets währenden Gedächtniß künftiger Zeit thun, bekennen und Krafft dieses gegenwärtigen Briefes bezeugen, daß Wir unsern Lieben Bürgern zu Lipz, welchen Wir mit sonderbahren Gnaden und beharrlicher Gunst zugethan seyn, auch zu Ehren unser letztgenannten Stadt Lipz ein sonderliches Privilegium der gehofften Freyheit gegeben. Nehmlich also: daß Wir alle, die in ietztgedachter Stadt Handlung treiben wollen oder schon treiben, es mögen die Kauffleute seyn, wer sie wollen, ob wir gleich mit ihren Herren öffentliche Feindschafft hätten, in dieser unser Stadt nicht beschweren, noch ihre Güter anhalten, noch von iemand andern anhalten lassen wollen. Wir wollen auch die Kauffleute sie mögen seyn, wo sie wollen, die gedachte unser Stadt und Uns hiermit ehren werden, daß sie ihre Waaren in diese Stadt bringen, so viel möglich handhaben und beschützen. Damit aber dasjenige was wir milbiglich thun, in Ewigkeit kräftig und beständig seyn und durch keine Vergessenheit verfinstert werden möge, haben Wir diesen Brief mit unserm Insiigel bestättigen lassen. Zeugen dieses sind: Die Edlen Männer: Herr von Wiesenburg, Herr Welchand von Herstein, Herr Cunrad von Luppen, Herrn Thimo

X*
von

von Wulfisdorff: (diesen nennet Weiser in seinen Originibus Lipfienfibus Thimo. von Dzelnsdorff;) Cunrad der Notarius und andere glaubwürdige Männer mehr. Begeben zu lipz im Jahr des Herrn 1268. am ersten Tage des Merckens.

vom Jahr Christi 1273.

Wir Dietrich, von Gottes Gnaden, Marg Graf zu Landsberg, entbletthen allen, die diesen Brief sehen werden, unsern beständigen Gruf: Die Menge der Sachen und die Veränderung der Zeiten schwächen das menschliche Gedächtnis also und dermassen, daß gemeinlich die Dinge, so man handelt, mit der Zeit durch die Vergessenheit verdunkelt werden, wenn sie nicht mit Schrift Zeugnis und Unterschreibung der Zeugen bestätigt worden seyn. Weil wir aber diesen Mangel ratthen und vorbauen wollen, bekennen hiermit wohl und reifflich, bezeugen auch öffentlich Krafft dieses Briefes, daß Wir auf starckes Ansuchen Unserer Bürger zu Leipzig, das Münz Werck, wie man es ins gemein zu nennen pflegt, nach freyer und williger aufkündigung Johannes Abrechts (welcher nach empfangener 100 Marc Silber solches zu unsern freyen Händen abgetreten) ihnen unsern Bürgern und gedachter Stadt verliehen, und eigenthümlich zu besitzen übergeben haben, Uns, unsern Erben kein Recht noch Nutzung vorbehalten der: Sondern haben alles Recht und Eigenthum so uns oder jemand andern daran zustehen möchte, gedachter Stadt gänzlich eingeräumt. Wollen auch nicht, daß Hinführo jemand einiges Recht daran zu fordern befugt seyn solle. darüber aber, daß wir dieses Werck ihnen frey gelassen, haben wir von vorgehenden unsern Bürgern 30. Marc empfangen. Damit aber dasjenige, was wir mildiglich handeln, von unbilligen und betrüglichen Verfehrern dero Gerechtigkeit, welcher Eigenschaft ist, andern zu schaden, nicht einer Veränderung oder Verleumdung sich zu befahren haben möge, haben wir gegenwärtigen Brief, so auf unsern Befehl und Willen verfaßt, in Schriften bringen, und mit unsern Inseigel bekräftigen lassen, mit Verzeichniß dero unterschriebenen Zeugen des Durchleuchtigen Herren Hermanns Grafen von Delamünde, des Edlen Herrn Ditonis von Arnstoge, Herrn Ernst von Quersfurt, Dietrichs von Drolsdorff, Cunrads von Lippe, Dietrichs von Engerow und unser Hoffmeisters, auch vieler andern glaubwürdigen Leute. Begeben zu Grenek im Jahr Christi 1273.

vom Jahr Christi 1466.

Wir Erdrich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Herrscher des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien ic. Kunig, Herkog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kernnden und zu Crain, Here auf der windischen March und zu Portenaw, Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt und

und zu Ryburg, Marggrave zu Burgaw und Lantgrave im Elß. bekennen und tun kunt öffentlich mit diesem Brieße, daz uns der Hochgebornn Albrecht, Herzog zu Sachsen, Lantgrave in Doringen und Marggrave zu Meyßen Unser lieber Oheim Fürste und Rat Demütlich hat gebeten, daz wir dem Hochgebornnen Ernsten des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalk, Herzogen, Lantgraven und Marggraven der obbenanntn Lande, Unserm lieben Oheim und Fürsten seinem Bruder und Im den Jarmarkt in Ir Statt Leypzit der sich auf den Neuen Jarstag anhebet und acht Tag nacheinander weret und gehalten wirdet zuvernewen zubestetten und zu confirmiren gnedlich gerurhen. Des haben wir angesehen sein demütig und zimlich bete auch die getrewen onemen und nutzparen dinste die Ir vordern und Sy Herzogen zu Sachsen Lantgraven in Doringe und Marggraven zu Meyßen uns und unfer Vorfurn um Reiche Römischen Kayfern und Kunigen getan haben. Und sonder der vorenant Albrecht ertlich Zeit her in unserm Keyserlichen Hofe unverdrossenlich Er taglich tut und hinfür wol tun mag und sol in künftige Zeite Und haben darumb mit wolbedachten mute gutem Rate und rechten wissen den vorenanntn Ernsten und Albrechten gebrudern Herzogen zu Sachsen 2c. solichen Jarmarkt auf denselben Neiben Jarstag und die nechsten achttag darnach ganz auffwerende in der vorgemelttn Irer Statt Leypzit wie dann solcher Jarmarkt in derselben, Irer Statt bissher gehalten ist worden, confirmet, bestet und von newes gnedlich verlihen und gegeben. Confirmiren, bestetten, verlihen und geben In den also zu der vorgemelttn Irer Statt von newes von Römischer Kayserlicher Macht, Volkommenheit, wiffentlich in Krafft diß Brieß. Und meynen, setzen und wollen, daß Sy nw hinfür den egemelttn Neuen Jarstag und die nechstinn achttag darnach ganz auffwerende haben halten auch alle und yglich Kauffleut und ander leut die davon und dartzu ziehen und den besuchen die Gnad Recht Freiheit, Fried, Gelaitte, Schern redlich Gewonheit Ordnung und herkommen haben und alle und yglich zimlich und gewondlich Nutzung und Gerechtigkeit von solchem Jarmarkt aufheben der gebrauchen und genießen sollen und mozen. Und die leut die dartzu und das von ziehen und den suchen solichs alles bisher gebraucht und genossen haben von allemennlichen ungehindert. Und wir gebieten darumb allen und yglichen Fürsten, Geistlichen und Wellichen Grafen Freyen Herren Rittern Knechten Hauptleuten, Bogten, Pflegern, Verwesern burgermaßtern Amptleuten, Nichtern Veten Burgern und gemeinden aller und yeglicher Sloßer, Sette Merckte dorffer und Seplete vnd sust allen andern Unsern und des Reichs undertanen und trewen in was Wirden, States oder Wesens die sein von obgemelter Keyserlichen Macht ernstlich und vestilich mit diesem Brieße daz Sy die egerürtern unser lieb oheim und Fürsten an solchem Jarmarkt auch unfer Keyserlichen Confirmation, bestertigung newer Verleibung und Begnadung nicht hindern noch irren in dhem weisse sonnder Sy der wie vor stet geruflich gebrauchen und

genießen laßen. Als lieb In allen und einem jeglichen sey Unser u. des Reichs
 freere Ungnade und dartzu eine Pene Nemlich Funffzig Marktz lotigs Goldes
 zu vermelden die ein yeder der freventlich dawider tete halb in vnser und des
 Reichs Cammer und den andern halben Teil den Offtgemelten Ernsten und
 Albrechten Gebrüdern hertzogen zu Sachsen 2c. und Ireu Erben unabläss-
 lich zu bezalen verfallen sein soll. Mit urkund diß Briefs besiegelt mit unferm
 Kayserlichen Majestät anhangenden Insigel Geben zu der Newenstatt am Mte-
 tischen nach Sannit Pauls bekerungtag nach Christi Geburde Vierzehenhundert
 und Sechsendsechzigstn unser Reichs des Römischen in Sechsendwenhzig-
 stn des Kayserthums in vierhenden und des Hungerischen in Sibennben Jaren

In exteriori parte
 Rudolffus Kamtzingier.

ad mandatum Imperatoris
 Vdaltricus Epus Patt, Cancellarius



vom Jahr Christi 1497.

A Ir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König 2c. 2c. bekennen
 öffentlich mit diesem Brief u. thun kund allermänniglich, daß uns der
 Hochgebohrne Albrecht, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen,
 und Marg Graf zu Meissen, unser lieber Oheim und Fürst, hat fürbracht, wie
 bey Regierung seiner Vor. Eltern, Fürsten zu Sachsen und ihn die selben seine
 Vor. Eltern Er und Ihrer Id. Stadt Leipzig, dieser nachberührten dreyer Jahrs
 märkte, nemlich eines jeden Jahres einen auf Sonnt. Jubilate anzufahen bis
 auf dem Sonntag Cantate, nechst darnach während, den andern auf nechsten
 Sonntag nach St. Michaels Tag anzufahen und acht Tage die nechsten darnach
 während, u. den dritten an dem heiligen Neuen jahrs Tag anzufehen und auch die
 nechsten acht Tage darnachfolgenden, zu währen, in ruhiger Übung u. Gebrauch ge-
 wesen und er und dieselbe Stadt noch seyn, u. uns darauf demütiglich angeruffen
 und gebeten, daß wir Ihme, seinen Erben, und unfern des Reichs lieben getreuen,
 Bürgermeister, Räte u. Gemeinde der letzt gemeldten seiner Stadt Leipzig, diesel-
 ben letzt berührte drey Jahrmärkte mit sammt Übungen und Gebrauch derselben,
 und vornehmlich auch eine Verneurungs. Confirmation und Bestätigungs-
 Brief, von welland Kayser Friedrichem dem III. ten unferm lieben Herrn,
 und Vater sellger, und löblicher Gedächtniß unferm lieben Oheim u. Churfürsters
 Hertzog Ernsten zu Sachsen, und ihme des letzt berührten Jahrmarktes hal-
 ben auf den Neuen Jahrs. Tag gehalten gegeben, darinnen Sr. Kayserlicher
 Majestät fürnehmen eines Jahrmarktes zu Halle, und alles das demselben ver-
 meinten Jahrmarktes zu Bestärkung durch Seine Majestät oder jemand anders
 mit Privilegien, Freyheiten, Briefen geboten, und in andere Wege beschehen und
 angangen wäre oder hinführo in künftiger Zeit denselben ihren Jahrmarkts
 zu Leipzig, zu Verlesung und Verhinderung aus gehen möchten, ganz aufge-
 haben,

haben, wiederufft, vernichtet und abgethan hätte, des abschafft sie uns vorbrachten und Dato also lautet: Seben zu Grätz am Erchttag vor St. Laurentzien, Tage, nach Christi Geburt vierzehn hundert und im neun und sechzigsten Jahre zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätigen, gnädiglich gerucheten, daß haben Wir angesehen, solich des genannten unsers Oheims und Fürsten, Herzogen Albrechte demüthig ziemlich Bitte, auch die. annehmen getrauen und nützlichen dienste, so er dem genannten unsern lieben Herrn und Vater, auch Uns, dem heil. Reiche und unsern löblichen Häuffern, Deserreich und Burgund, mit darstreckung seines Leibes und Guts in mannigfaltiger weis gethan hat und hinführo in künfftig Zeit wohl thun mag und soll, und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath demselben unserm Fürsten Herzog Albrechten Er. Id. Erben auch Bürgermeistern, Rath und Gemeinde zu Leipzig die obberührten drey Jahmärkte mit sammt ihren Übungen und Gebrauch, und darzu dem ehegemeldten unsers lieben Herrn und Vaters Erneuerung, Confirmation. u. Bestätigungs Brief des vorbestimmten legtbefagten Jahmarchtes halben gegeben, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätiget. Erneuern, confirmiren und bestätigen die also von Königlich. Königl. Macht, wisfentlich in Krafft dieses Briefes u. meynen und wollen, daß die nun hinführo kräftig und beständig seyn, die gemelder unser Oheim und Fürst, Herzog Albrecht und seine liebe Erben, und Bürgermeister, Räte und Gemeinde der Stadt Leipzig darbey bleiben und sie und alle legliche Personen, so die vorgemeldten Jahmärkte mit ihren Kauffmanschaften, haben, Gütern besuchen, darzu und daran ziehen sich derselben Jahmärkte Gnaden und Freyheiten nach ihren Innhaltungen vor aller männiglich ungehindert gebrauchen und genießten und hinführo in künfftiger Zeit thun, und den berührten ihren Jahmärkten zu gefährlichem Abbruch und Nachtheil weder in Städten noch Flecken daselbst um in den bisthümen Magdeburg, Halberstadt, Weissen Merseburg und Nuemburg gelegen, durch jemand wer der oder die wären, keine neue Jahmärkte noch Freyheit erworben, aufgerichtet noch gebrauchet werden soll, noch mag keines weges, und gebieten darauf allen und leglichen Churfürsten, Fürsten, Bischölichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittersn, Knechten, Hauptleuten, Bleschumen, Volkten ic. und sonst in allen andern unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen ic. ernstiglich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die vorgemelten unsern Oheim und Fürsten Herzog Albrechten von Sachsen und Er. Id. Erben, auch Bürgermeister, Räte u. Gemeinde zu Leipzig an den obbestimmten ihren Jahmärkten, u. derselben Übung, Gebrauch Gnaden, Freyheiten und dieser unser Königl. Erneuerung, Confirmation und bestetigung nicht hindern noch irren sondern Sie und alle die, so obstehet, dieselbe Jahmärkte mit ihrem Handel und Gewerbd suchen, darzu und davon ziehen, die also gerühiglich gebrauchen genießten, und gänzlich darbey bleiben lassen und hierwider nichts thun, Jemandts andern von ihrentwegen zu thun gestatten, in keine Weise als Lieb einem Jeglichen sey, Unser und des Reichs

X* 3

Ungena

Ungeade und Strafe und Verlesung der Poenen, in denen voraus gegangenen Privilegien über solche Jahrmärkte sagend, begriffen, und darzu eine sonder Poen nehmlich 50. Marck lötziges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freyventlich hier wieder thät, verfallen seyn soll Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem ehegenannten unsern Oheim, Herzog Albrechten, Sr. Ed. Erben und Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leipzig, unnachlässlich zu bezahlen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Königlichem anhangenden Insiegel. Geben in unser und des heil. Reichs Stadt Wormbs am 20. ten Tage des Monats Juli nach Christi Geburth vierzehnhundert und in sieben und neunzigsten, unserer Reiche des Römisch. in Xlten und des Hungarischen im 11 ten Jahre.

vom Jahr Christi 1507.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König ic. ic. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allerhöchlichst, Nachdem wir hierinne auf Anruffen und Bitte, weiland des Hochgebohrnen Albrechten, Herzog zu Sachsen ic. unsers lieben Oheim, Fürsten und unsers und des Reichs ewigen Subernator in Freisland, unsern und des Reichs lieben gerreuzten Bürgermeister, Räte und Gemeinde der Stadt Leipzig drey Jahrmärkte nehmlich eines jeden Jahrs, einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen bis auf den Sonntag Cantate nechst darnach währende, den andern aufn nächsten Sonnt. nach Michaels Tag anzufahen und 8. Tage die nechsten darnach währende und den dritten an den heiligen Neujahrs Tag anzufahen, und auch die nechsten acht Tage darnach folgende zu wahren mit samt ihren Übungen und Gebrauch confirmiret und bestätt und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten versehen Innhalts unsers Königlichem Briefs darüber ausgegangen, daß wir um des Hochgebohrnen Georgen, Herzogen zu Sachsen ic. fleißigem Gebetße und getreuen Verdienens willen den ehegemeldten Bürgermeister, Räte und Gemeinde zu Leipzig, zu solchen dieser Gnad und Freyheiten gethan und gegeben und solch in vorgegebenen Gnaden erweitert, thun, geben und erweitern Innen die auch von Römischer Königlichem Macht, Vollkommenheit, wissenlich in Krafft dieses Briefs, also daß Sie zusamt Gebrauchung solcher letztgemeldten Jahrmärkte und Freyheiten auch in der gemeldten Stadt Leipzig Niederlage, und Stapel mit großer und kleiner Waahre haben und alle und jegliche Gnade, Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und genießen, die andere Städte, so dergleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen und genießen von Recht oder Gewohnheit, darzu, daß auch nun hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage inner funffzehn Meilen gerings umb die obbestimmte Stadt Leipzig soll aufgerichtet und aufgehalten werden in keinerley weisse, und damit die genannten von Leipzig, und ihre Nachkommen bey den ob gemeldten Jahrmärkten

ten von Leipzig, und ihre Nachkommen bey den obgemeldten Jahr-Märkten, Niederlage, Gnaden und Freyheiten desto statlicher und geruhtiger bleiben, und die erfüllt werden mögen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und iegliche Kauffleute, Käuffer, Verkäuffer, und andere Personen, aus was Königlreichen, Fürstenthümer, Landen, Städten und Dörffern, oder was Würden, Stands oder Wesens die seyn, die Zeit, so sie die obbestimmten Jahr-märckt, oder Niederlage besuchen und mit ihren Haben und Gütern mit zu und abziehen unser und unserer Nachkommen am Reich Römisch. Kayser und König, und des heil. Reichs freystracks Sicherheit und Geleit haben sollen, daß auch die Strassen durch alle Lande unsers römischen Reichs zu und von angezeigten Märckten und Niederlage durch keinerlei Sache, wie sich die begeben möchte, nicht versperrt, dergleichen die Waßr und Güter, so zu und von bestimmten Märckten und Niederlage geführt und getrieben wird, nicht sollen aufgehalten, verhindert und rechtlichen Arrestiret werden, Und ob jemand wäre, der, oder die wehren dieselben Personen, der ihr Hab und Güter ingemein und sonderheit darüber mit nahmen, That, Gefängniß, oder in andere wege gewaltigtlichen Angriffe und beschädigte, die Strassen sperren oder die Güter, wie vor berührt, auffhalten, oder arrestiren wolte, in was weise und gestalt solches beschehe das den vorgemeldten Jahrmarkten und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte, dieselben sollen mit der That in Unser und des Reichs, Acht und Ober-Acht, und andern Poenen, Strassen und Busse in gemeiner, unserm Landfrieden begriffen, gefallen seyn, die Wir auch tezo alsdann und dann also tezo in dieselben Poenen erkennen und denunciren, also, daß gegen derselben Leib, Haab und Güter, als Verbrecher Unser und des heiligen Reichs Geleit und Landfiede soll und mag gehandelt und verfahren werden von allermänniglichen ungehindert, und ob hiewor von Uns der Stadt Erfurt liches gegeben, oder derselben zu gut liches ausgegangen wäre, oder hinfort von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche der bemelten Stadt Erfurt oder andern darwieder aus einiger Vergessenheit, das zu Abbruch, Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldten Jahrmarkte, Niederlage, Gnaden und Freyheiten reichen möchte, ausgehen oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären Wir mit sammt allen statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hier wieder seyn, aufgelegt oder verstanden werden möchten, ab und vernichten die also, tezo also dann und dann also tezo von obgemelten unser Königl. Macht, Vollkommenheit, eigener Bewegniß und rechten Wissen in Krafft diß Briefs, alles ohngefehrde und gebieten darauf allen und jeden, Unsern und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten zc. von Römischer Königl. Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie die obgemelten unsern Oheim und Fürsten, Herzogen Georgen von Sachsen und seine Erben auch Bürgermeyster und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemelten Jahrmarkten, Niederl. Gnaden Freyheiten, Privilegien Rechten und Gerecht

Serechtigkeiten, nicht Irren noch Hindern, sondern sie der, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, genessen und gänglich dabey bleiben lassen und hierwieder nicht thun noch jemand anders zu thun gestatten in keine weiß, als lieb einem leglich, em sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf und darzu ein Doen, nehml. 50. Marcß lötliges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventl. hierwieder thäte uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem gemelben unserm Oheim, Herzog Georgen, auch den berührten Rath von leipzig, ihren Erben und Nachkommen, unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll. Geben in unser und des heil. Reichs Stadt Constanz, am 23. Tage des Monats Juny 1507. unserer Reiche, des Römischen in 22ten und des Hungarischen im 1sten Jahre.

vom Jahr Christi 1514

Wir Leo Bischoff, ein Knecht aller Knechte Gottes entbleiben den Würdigen Brüdern, beyden Bischöffen zu Meissen und Merseburg, auch unserm geliebten Sohne den Probst zu S. Thomas in leipzig, Merseburgischen Sprengels, unsern Gruß und Apostolischen Segen. Dieser Brief ist heute von uns aus gegangen folgenden Inhalts:

Leo Bischoff, ein Knecht Gottes zu stets wähernder Gedächtniß Römischer Pabst, dem der Schutz und Sorge des Herrn Christi Heerde durch die ganze Welt aus göttlicher Verordnng anbesohlen ist, pfleget die Begnadigungen, so aus Mildigkeit der Christlichen Könige, denen, der Römischen Kirche zugeschanen Personen, freygebig verliehen worden, wenn es gebeten wird, mächtiglich zu bestättigen auch sonstigen Verordnng zu machen, nachdem er siehet, was zu Gottes Ehre nützlich seyn mag. Und ist wegen unser geliebten Sohne, des Blee Bürgemeisters, Raths und Bürger der Stadt leipzig, umb Merseburgischen Sprengel gehörigen, neulich eine Bittschriff überreicht worden, des Inhalts: Daß auch sonst, nachdem unser in Christo höchstgeliebter Sohn, Maximilianus erwählter Römischer Kayser, auf des Weyland Durchlauchtigen Albrechts, Herzogs zu Sachsen, dazumahl noch am Leben, und gedachte Stadt, in welcher von Sonntage Jubilate bis auf den Sonntag Cantate und von Sonntag Michaelis an, acht Tage, und von Neuen Jahres Tage an gleichfalls 8. Tage wähernde Jahrmärkte, von langer Zeithero und aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden, inständiges Anhalten, diese Gewohnheit bestättiget und bekräftiget, auch gewisse Gnaden, Freyheiten und Herrlichkeiten darüber verliehen gehabt hätte, eben derselbige Kayser Maximilianus gedachte Gnaden Freyheiten und Herrlichkeiten von Kayserlicher Macht und Wissen auf inständiges Begehren des Edlen Herrn Georgen Herzogs zu Sachsen vorgedachten Herzogs Albrechts Sohns und Herrens der Stadt leipzig von neuen gegeben und vermehret also und dergestalt, daß in genannter Stadt, ein

ein Kaufhandel und Niederlage, so wohl geringer als köstlichen Waaren getrieben u. gehalten werden, die Stadt auch selbst, aller und jeden Gnaden, Freyheiten und Berechtigkeiten, welche an andern Orten denen Jahrmärkten, Handlungen und Niederlagen geübet und gehalten werden, von Recht oder Gewohnheit brauchen und nutzen, genießen und gebrauchen solte und daß kein Jahrmаркт oder Niederlage auf 15. deutscher Meilen, rings umb gemeldte Stadt, solte angestellet und gehalten werden. Und daß alle Kauffleute, so wohl Käufer als Verkäufer und andere Leute, was Ehren, Würden, Standes und Wesen die seyn möchten, zu der Zeit, da sie auf solche Jahrmärkte und Niederlagen sich zu begeben pflegten, in Hin- und Rückreisen, sammt ihren Gütern, ein frey und sicher Geleite haben solten, ernstlich verbietende, daß weder Straffen aus einiger Ursache gesperrt noch die Waaren und Güter angehalten, gehemmet oder mit Arrest belegt werden möchten, mit angehängter Strafe wies der die Verbrecher: Und Verwahrung, daß alle, so an andern Orten, von Ihm dem Kayser dieser Begnadigung zu wieder schon verwilliget worden, oder ins künftige verwilliget werden möchte, hiermit gänzlich calliret, gethan und verächtiget seyn solte, wie in des erwählten Kayfers Maximilliani ausgefertigten öffentlichen Briefe mit mehrern begriffen.

Darumb ist uns so wohl wegen Herzog Georgen als vorgeachten Vice Bürge Meisters, Raths und Bürger unterthänig suppliciret worden, daß wir die verliesene Freyheiten, Begnadigungs Briefe und was mehr erwöhnet worden, da mit dieselbigen desto beständiger seyn möchten weiter bekräftigen und aus Apostolischer Würdigkeit auch sonst gute Vernehmung thun wollen.

Thun demnach dem Herzog zu Sachsen, Georgen, oberwehente Vice Bürgermeister, Rath und Bürger, alle und jede von allen Bannes, Ammts, Enthaltung und Geislichen Verbots Erklärungen auch anderen Straffen, von Recht oder Menschen, aus wasserley Anleitung und Ursache ergangen, so sie damit bestricket seyn möchten, so viel die Berckstellung dieses Briefs belanget, hiermit lossprechen, auch vor loosgesprochen erkennen, und durch ihr unterthäniges Bitten bewogen, thun wir alle Verlehdungen, Freyheiten und Begnadigungs Briefe und alles wemns vorgesehet, wie nicht weniger so viel und so weit solches im Gebrauch und obgenanntes Herzogs Georgens und seiner Nachkommen hochfürstlichen Gewalt und Nothmäsigkeit nicht zu wieder ist, alle andere der Stadt leipzig, ihrem Rath und Janwohnern, auch vorberührten Jahrmärkten, Niederlagen und Scapeln, auf wasserley weise verliesene Privilegien, Begnadigungen und Freyheiten mit allen und jeden darinnen begriffenen clausula, und was darauf folget und geschlossen werden kan, aus Apostolischer Macht und Gewalt, bekräftigen und bekräftigen, auch alle und jede Mängel, die darinnen vorfallen möchten, ergänzen und noch nichts destowieder alles gleichsam von neuem geben und verleihen, und sollen keine Apostolische oder andere widerliche Satzungen und Verordnungen darwider etwas gelten.

X**

Diesen

Diesen unsern kofspredungs und Begnadigungs-Brief mußwillig zu brechen oder darwider zu thun soll keinem Menschen vergönnet seyn. So aber jemand darwider zu thun sich untersehen würde, der soll wissen, daß er in Gottes des allmächtigen und der H. Apostel Petri und Pauli Zorn und Ungenade fallen werde. Gegeben zu Rom bey dem H. Petro am 8. Tage Decembre. nach der Menschwerdung Christi 1514. unsers Pabstums aber im 2. Jahr.

Begehren demnach eurem Hohen Verstande, durch dieses Apostolisch Schreiben, daß Ihr oder zwey oder einer aus Euch, durch Euch, einen andern, oder andere diesen Brief und alles was darinnen begriffen ist, wo, wenn, und wie oft es nöthig, und deswegen von gedachten Vize Bürgermeister dem Rath und Gemeinde oder einem von denselbigen Ihr ersuchet werden möchte, öffentlich anschlagen und in allem so obstehet Ihnen Schutz und Schirm leisten und durch eure Hoheit und Ansehen es dahin richten wollet, daß alle und jede obgeschickte Begnadigungen unverbrüchlich gehalten, und vorgenannter Vize-Bürgermeister, Rath und Gemeinde, dieselben ruhtiglich genießen mögen. Ihr wollet auch nicht zu geben, daß sie oder alle andere Kauffleute und Personen, welche zu jederezeit diese Jahrmärkte und Stapeln zu besuchen zu und abziehen, weder an ihren Personen noch Waaren und Gütern, wider dieses unsers Briefes Inhalt einigermassen beleidiget werden mögen. Die Widerspänstigen aber und alle die darwiderstreben, wollet Ihr durch die Kirchen Strafe, alles Apelleirens ohngeachtet in Zaum halten und woserne es nöthig die weltliche Obrigkeit darüber umb Hülffe ansuchen: Nichts minder wollet Ihr mit in Achenehmung des rechtlichen Processes, die durch euch wieder sie ergangene Kirchen Strafe, so oft es von nöthen seyn wird, wiederholen und schärffen und euch daran nichts hindern lassen, alles so oben gesaget, oder so etwas ingemein oder insonderheit von dem Päpstlichen Stuhl darwider möchte verwilliget worden seyn, durch Apostolische Bullen, so sie nicht ausführlich und ausdrücklich, und von Wort zu Wort dieser unser Verwilligung gedencken. Gegeben zu Rom bey dem H. Petro am 8. Tage Decembre. nach der Menschwerdung Christi 1514. unsers Pabstums aber im andern Jahr.

Worms den 17ten Febr. 1521.

Wir Carl der Vte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns der Hochgeborne Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen etc. einen Brief, darin welland der alldurchlauchtigste Kayser Maximilian etc. unsern und des Reichs lieben getreuen, Bürgermeister, Rathen und Gemeinde der Stadt Leipzig ihre Privilegien und Freyheiten, darmit sie von unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen, Ihrer drey Jahrmärkte haben begnadet und versehen seyn, nemlich eines jeden Jahrs einen
aus

auffn Sonntag Jubilate anzufahen, biß auff den Sonntag Cantate nechst dar-
nach während, den andern auff den nechsten Sonntag nach Michaelis-Tage anz-
zufahen und 8. Tage die nechsten darnach während und den dritten am heil.
Neuen Jahrs-Tage anzufahen und auch die nechsten 8. Tage darnach folgend
zu wahren, mit sammt ihren Übungen und Freyheiten, auch nachfolgend mit einer
Niederlage und Stapel in derselbigen Stadt zu haben und daß hinfüro kein
Jahrmart, Meß oder Niederlage innerhalb 15. Meilen gerings umb dieselbe
Stadt Leipzig soll aufgericht und gehalten werden, begnadet und versehen,
fürbracht hat, des Datum stehet zu Constanz, am 23ten Tage des Monats
Juni nach Christi Geburt 1507. Und darauf angeruffen und gebeten, daß
Wir denselben Bürgermeister Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig solche
Gnad und Freyheiten der obberührten drey Jahrmärkten auch Niederlage und
Stapel, auch zu erneuren und zu confirmiren und zu bestäten gnädiglich ge-
rufeten, daß haben wir angesehen, solch seine fleißige Bitte und darumb mit
wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, ihnen alle und iegliche
ihre Gnad und Freyheiten, derselben dreyer Jahrmärkte, und andere Ihre
Gnad und Freyheiten ihnen darüber von weyland vorgenannten Kayser Mar-
millan gegeben in allen und ieglichen ihren Puncten, Articulen, Meynungen,
und Begreifffungen, gnädiglich erneuret, confirmiret und bestätet und ihnen
darzu diese sonder Gnade und Freyheit gethan und gegeben, also, daß zu der
Zeit, so die obbenannten drey Jahrmärkte in der Stadt Leipzig gehalten, wie-
der jemens, der solche Jahrmärkte gesucht, keine Reppressalien gelegt, noch
verschaffet, gebraucht u. zugelassen werden sollen, und ob Jemandes wieder
diese unsere Gnad und Freyheit oder andere vorbebestimmte ihre Privilegien und
Freyheiten, etwas vornehmen und handeln würde, daß denselben Jahr-
märkten und Niederlage, zu Abbruch und Schmälerung reichen und könnere
möchte, daß dieselbe alle und ieglichen, was Würden u. Standes die seyn, mit
der That in unser und des Reichs Acht und ober Acht und andere Poenen,
Straffen und Bussen, in gemeinen unsern und des Reichs Land: Frieden be-
griffen und nach Vermögd vorgemeltes weyland Kayser Maximilianus Gnad
und Freyheit, gefallen seyn sollen, erneuren, confirmiren, bestäten und geben
ihnen und also diese sondere Gnade und Freyheit von Römischen Kayserlichen
Macht, Vollkommenheit, wesentlich und in Krafft dies Briefs und mahnen
setzen und wollen, daß solch weyland Kayser Maximilians Brief und Privi-
legien und diese obbestimmte unsere sondere Gnade und Freyheit, kräftig
und mächtig seyn und ob hierwieder aus Vergessenheit oder ungestüm Anha-
ten durch uns oder unsere Nachkommen am Reichlich zu Abbruch, Verhin-
derung und Verletzung der vorgemelten Jahrmärkte, Niederlage, Gnad und
Freyheiten ausgehen und gegeben würde, dasselbige alles und jedes erkennen
und erklären wir (mit samt allen Statuten, Gewohnheiten, und Recht so
hervork

hierwieder setzen, aufgelegt oder verstanden werden möchten) ab und vernichten, daß es jetzt als dann, und dann als jetzt, von obgemelter unser Kayserl. Macht, Vollkommenheit, aigner Bewegung und rechten Wissen, in Krafft dieses Briefs, alles ungefehrde, und gebieten darauf allen und leglichen Churfürsten, Fürsten etc. und sonst allen unsern und des Reichs Untertanen, in was Würden, Standt, oder Wesen die seynd, von Römisch. Kayserl. Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sy die obgemelten unser Obahn und Fürsten, Herzog Georgen von Sachsen u. seine Erben, auch Burgermeister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen, an den obgemelten Jahrmärkten, Nie verlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, und dieser unsere Kayserliche Erneuerung, Confirmation, auch sonder Gnad und Freyhalten nicht leeren noch hindern, sondern Sy der, wie obstehet, gerubiglich gebrauchen, genießen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch jemand anders zu thun gestatten, In kein wiß, als lieb einem leglichen sey unser und des Reichs schwere Unagnad, Straff und Poen in denselben ibreren Freyhalten begriffen, auch darzu ein sonder Poen, nemlich 40. Mark löstiges Goldes, zu vermeiden, die ein ieder, so oft er freventlich hierwieder thet, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den gedachten von Leipzig unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll, ungefehrde. Mit Urkunde des Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiigel. Geben in Unser u. des Heil. Reichs Stadt Worms am außten Tag des Monats Februarii nach Christi Geburt funffzehen hundert u. im ain u. zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahre.

Mugspurg, den 15. Octobr. 1547.

Wir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser etc. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Erlame, gelehrt unser Rath und und des Reichs lieber getreuer Ludwig Far, Lehrer der Rechte, von wegen unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, unterthäniglich angebracht und zu erkennen gegeben, wie weiland unser lieber Herr und An-Herr, Kayser Maximilian, löbl. Gedächtniß, auf Ansuchen des Hochgebohrnen Georgen, etwan Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Margggrafen zu Meissen, unsers lieben Oheims und Fürsten, bemelten Bürgermeistern, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, ihre Privilegia Freyheiten, damit Sy von unsern Vorfahren am Reich Röm. Kaysern und Königen Ihrer dreyer Jahrmärkte halber begabet und versehen seyn, nemlich alnes ieden Jahres auf Sonntag Jubilate anzufangen bis aufn Sonntag Cantate nechst darnach wehrend, den andern auf den nechsten Sonntag nach Michaelis Tag anzufangen, und ach Tage die nechsten darnach wehrend, und den dritten an dem Heil. New

Neujahrs Tage anzufangen, u. auf die nechsten acht Tage darnach folgend zu wehren mit samt ihren Übungen u. Gebrauch confirmirt und bestätt, u. dazu mit sondern Gnaden und Freyhalten auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselben Stadt zu haben, und daß hinführo kein Jahrmаркt, Messe oder Niederlage, innerhalb funffzehn Meilen gerings umb dieselbe Stadt Leipzig soll aufgericht und gehalten werden, begnadet und versehen, und Wir folgendes auf unsern ersten Reichs Tag zu Wormbs auf bemeltes Herzogs Georgen seel. Anruffen und Bitten, bemelten Bürgermeistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig solche Gnade und Freyhalt, der oberührten dreyen Jahrmаркte, auch Niederlag und Stapel, samt andern ihren Gnaden und Freyhalten, Ihnen darüber von weiland vorgenannten unsern lieben An. Herren, Kayser Maximilian, gegeben in allen und ieglichen ihren Puncten, Articula, Meynungen und Begreifungen, gnädiglich erneuret, confirmirt und bestätt, und ihnen dazu diese sondere Gnade und Freyhalt gethan und gegeben, daß zu der Zeit, so die bestimmten drey Jahrmаркte in der Stadt Leipzig gehalten, wieder lemands, der solche Jahrmаркte besucht, keine Reppsalien gelegt, noch verschaffet, gebraucht, noch zugelassen werden sollen; Und ob lemand wieder solche unsere Gnade und Freyhalt und ander vorbestimmte Ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln würde, daß denselben Jahrmаркt und Niederlage zu Abbruch und Schmelierung rathen und kommen möchte, daß dieselben alle und ieglich in was Würden und Wesens die seyn, mit der That in unser und des Reichs Acht und ober. Acht und andere Poesnen, Strafen und Bussen, in gemainen unsern und des Reichs Landfrieden begriffen, und nach vorgemeltes, weiland Kayser Maximilians Gnad und Freyhalt gefallen seyn sollen, alles noch laut unsers lieben An. Herren, Kayser Maximilians, und unsrerer Urlese, darüber ausgangen, so würde aber denselben Ihren habenden Freyhalten und unser Kayserl. Confirmation zu entgegen und zuwieder von etlichen Städten und Flecken in dem Gezirck der funffzehnen Mailwegs gelegen auf Erlaubung und vermalndte Privilegierung ihrer Herren und Obrigkeit, mercklicher Eingriff und Beschwerung zugesüget, also, daß Sy sich besorgen müssen, daß Ihnen deswegen mit der Zeit allerhand Disputation vorfallen möchte, und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, daß Wir als Röm. Kayser berührte ihre Privilegien und Begnadungen, Jahrmаркte, Stapel und Niederlage und sonderlich der funffzehn Meilen halben, nochmahls zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheren, dis haben Wir angesehen, solche seine fleißige Bitte, auch unterthänigste Gehorsam, darinnen sich die gemelten Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig, als die in diesen Kriegsläufften durch Johannes Friedrichen, gewesenen Churfürsten zu Sachsen, und seiner Anhänger mit Heers. Krafft gewaltthätlich belägert gewesen, ehelich, rechtlich und treulich, mit Darstreckung ihrer Leib und Güter gehalten, erzeigt und bewaisst, auch die getreuen angenehmen Dienste, die ihre Vordern, weiland

unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, löblichen Gedächtniß, und Sy Uns und dem Heil. Reich in andere viel Weg, willig und unverdroßentlich gethan haben, und hinführo zu thun sich unterthänigst erbieten, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, Ihnen obvermeldet alle und iegliche der gemelter drey Jahrmärckt und ander Ihre Gnad und Freyhalten, Ihnen darüber von weiland Kayser Maximilian, unsern Anhern löbl. Gedächtniß, auch Uns und sonderlich der sunfftezen Mailwegs halber gegeben in allen und ieglichen ihren Punkten, Articulen, Meinungen und Begreifungen, als Röm. Kayser wiederumb gnädiglich verneuet, confirmirt und bestätt, erneuren, confirmiren und bestätten, Ihnen solches hie mit von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit, wissentl. in Krafft dies Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß solch weiland Kayser Maximilian, Gnad und Freyhalt kräftig und mächtig seye, und ob Wir hiewider aus Unwissenheit, Vergessen, oder ungestim Anhalten, oder aber sonst etwas, andern Städten, einer oder mehr, ainig Freyhalten, darinnen deren von Leipzig Freyhalten nicht ausdrücklich derogiret wäre, gegeben hätten, oder künfftiglich von Uns und unsern Nachkommen am Reich, ichts zu Abbruch, Verhinderung und Verletzung der vorgemelten Jahrmärckten, Niederlage Gnad und Freyhalten ausgehen oder geben würden, dasselbe alles und yedes, samt allen neuen Jahrmärckten, so innerhalb sunfftezen Meil vor sich selbst, oder aus Gönnung und Befreyung durch ihre selbst Obrigkeiten, geschehen, ausgericht und vorgenommen, erkennen und erklären Wir (mit samt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hiewieder seyn, ausgelegt und verstanden werden möchten) abe und vernichtigen, daß alles nyt alsdann, und dann als yzo, von obbemelter unser Kayserl. Macht, Vollkommenheit, eigener Bewegnuß und rechten Wissen in Krafft dies Brieffs, alles ohne Befehde; Und gepiten darauf allen und ieglichen Churfürsten, Fürsten etc. und sonst allen unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen in was Würden, Stande oder Wesen die seyn, von Römisch Kayserl. Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß Sy die obbenannten Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig, und ihre Nachkommen, an den obbemelten Jahrmärckten, Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten und obberüherten, auch dieser unserer Kayserl. Erneuerung, Confirmation, Gnaden und Freyhalten, nicht irren noch hindern, sondern Sy deren, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, genießsen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch jemand anders zu gestatten, in keine Weise, als lieb einem ledern unser und des Reichs schwere Ungnade, Straf und Poen in denselben weiland unsers Vorfahren Kayser Maximilians und unsern gegebenen Freyhalten begriffen, auch darzu ain sonder Poen, nemlich 40 Mark lötligs Golds, zu vermeiden, die ain ieder, so offit er freventlich darwider thät, Uns

Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den genannten von Leipzig unablässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, obgehörig fehrde, mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel; Geben in unserer und des Reichs Stadt Augspurg am 15. Tage des Monats nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1547. unsers Kayserthums im 27. und unserer Reiche im in 32. Jahren.

Versicherung daß keine Unruhe in Leipzig sey, sondern der Stapel
Gerechtigkeit wegen alles sicher daselbst zu und wegzubringen,
den 20. Jun. Anno. 1593.

WDa Gottes Gnaden wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Vormünd, von der Chur Sachsen Administrator, ic. Landgraff in Thüringen, vnd Marggraff zu Meissen, vor uns und an Stadt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johannis Georgen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ic. unsers fründlichen lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters und Geuatters, in gesambter Vormundschaft wepiland Herrn Christiani, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, ic. Christfeulliger Gedechnis, nachgelassener Jungen Herrschaft ic. Endbieten allen und jeden, so dieses vnser Patent lesen oder lesen hören, vnd insonderheit denen Inn- und Ausländischen Kauf- und Handels Leuten, so ihre Gewerbe und Handtirunge in vnserer Jungen Wetttern und Pflegsöhne derer Herzogen zu Sachsen, ic. Landen vnd fürnemlich in der Stadt Leipzig, mit Niederlegung der Gütter vnd Waaren, auch kauffen und verkauffen, redlich treiben vnd führen Unsern Erus, Gnade vnd geneigten Willen, vnd sügen euch hie mit zu wissen: Daß vns glaubwürdig vorkommen, welchergestalt hin vnd wieder, inn- vnd außserhalb dieser Lande, allerley Zeitungen von der Unruhe ausgesprenget worden, welche unlängst in vnserer Jungen Wetttern und Pflegsöhne Handelstadt Leipzig, durch etliche verwegene vnd vnruhige Leute erregt ist worden.

Wann wir dann daraus vermercken, daß der Sachen Verlauff ganz vngleich, vnd viel fehrllicher, denn es an sich selbst ist, ausgeschrien, vnd den Leuten das mit eingebildet werden will, als sollte hinfüro in diesen Landen, vnd sonderlich zu Leipzig niemand seine Gewerbe vnd Handtirung sicher vnd ohne Gefahr treiben vnd führen können, daher leicht zu erachten, daß darby durch der gemeine Kauff- und Handelsmann abgeschreckt, irre und stuzig gemacht werden müchte, So haben wir denselbigen durch diesen vnsern offenen Brieff, solcher Sorge und Gedancken entledigen, vnd eines andern vnd bessern berichten vnd versichern wollen, dann, ob es wohl nicht ohne, das in einen vnuorsehnen Rumor, so sich von etlicher priuat Personen Wort gezend und Veruneinigung angesponnen, vnd daher andere vnbesonnene und zum theil solche Leute, welche
ihrer

freer begangenen Mißhandlung halben, Leibes und Lebens Straffe verbietet, sich zu rottiren Ursach genommen, ein Haus angefallen, eröffnet, und geplündert, sich auch wol eines mehrern, wann deme zu gesehen worden were, unterstehen hetten dürfen, So ist aber doch diesem hochstrefflichen Beginnen und Mutwillen durch die Obrigkeit dermassen gesteuert und begegnet worden, das solch schädlich Vorgehen ins werck nicht kommen, und die fürnehmsten Anstifter und Rädeleinsführer zu Haft und Gefängniß gebracht, nunmehr auch ehliche derselbigen, ihrem Verdienste nach, Vermöge des heiligen Reichs Ordnung und Abschied, auch gemeiner beschriebenen landüblichen Recht auf vorgehend Breithell und Erkenntniß am Leben gestrafft worden, wie dann die vbrigen noch zu gewarten haben, was inen wegen ihres geübten Freuels und Friedebrechts zu erkandt werden möchte, das also an gebührendem ernstem Einsehen, und rechtmessiger Execution der Justicien kein Mangel, weder 1790 gewesen, noch künftig sein wird, da mit auffm Lande, Wege und Strassen sicher und rein, und in Städten Bürgerliche Ruhe und Friede erhalten, und menniglich für vnrechter Gewalt geschützt und beschirmet werde.

Derowegen, und weil nicht allein weyland die Römische Kayser und Könige, und sonderlich Maximilian der erste dieses Namens, Carl der fünffte, und Ferdinandus, alle Christlicher und milder Bedachtniß, vor sich und ihrer Mayr. 2c. Nachkommen am Reich, in Krafft der Stadt Leipzig habenden Privilegien, alle und iegliche Kauffleute, Keuffer, Verkueffer, und andere Personen, aus was Königreichen, Fürstenthumben, Landen, Städten und Dörffern, was Wirdens, Standes oder Wesens die sind, in ihrer Kayserl. Mayr sonderbaren Schutz und Schirm aufgenommen, und vnter andern der Stadt Leipzig gegebenen Freyheiten, gefast und geordnet haben, daß die Handels und Kauffleute, welche die Niederlage und Jahrmärkte zu Leipzig besuchen und bawen, mit ihren Haab und Gütern, im zu und ab ziehen, von ihrer Mayr. und dem heiligen Reiche freyhe, starcke Sicherheit und Seleite haben sollen, und daß auch die Strassen durch alle Lande des Römischen Reichs, zu und von der Stadt Leipzig Niederl. u. den Jahrmärkten durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, versperret, daß gleichen die Waaren und Güter, so zu u. von bestimpter Niederlage und den Jahrmärkten, zu Leipzig geführt und getrieben, nicht sollen aufgehalten, verhindert, noch Rechtlich arrestirt werden, und ob jemand, wer der oder die weren, dieselbigen Personen, oder ihre Haab und Güter ingemeinem, oder sonderheit solchem Kayserlichen Gebot und Edict zu wider, gewaltig angriffe und beschedigete, die Strassen sperrete, der die Güter wie vorberürt, aufhalten oder arrestiren wolte, in was Weise oder Gestalt solches beschehe, daß es den Leipzigerischem Stapell Niederlag und den Jahrmärkten daselbst, zu Abbruch und Schwälerunge kommen und gereichen möchte, daß solche Friedebrecher, beschedigter Arrestanten und Verhinderer, mit
der

der That zugleich in des Heiligen Reichs Acht und Ober-Acht, und andere Peen, Straffen und Bussen, in gemeinem des Heiligen Reichs Landfrieden begriffen, gefallen seyn sollen, also, daß gegen solcher Verbrecher Leib, Haab und Gütern, als gegen erklerte des Heiligen Reichs Seileits und Friedbrecher und Echter, sol, kan und mag gehandelt und verfahren werden, von menniglich vngeshindert, alles nach fernerm Inhalt der hierüber von Alters hero der Stadt Leipzig gegebenen oftmals wiederholeten, und von Kaysern zu Kaysern vernewerten und bestetigten Priuilegien und Freyheiten.

So haben wir demnach hiermit menniglich, und insonderheit den gemeinen Kauff und Handelsmann, so in vnserer jungen Wetztern und Pflegsöhne Landen, und in ihrer alten Handelsstadt Leipzig, bißhero ihre Nahrung gesucht Commercen getrieben, und noch ferner treiben mögen, und werden, dessen allen gnedigst erinnern, und darneben einen jeden Handelsmann mit diesem vnsern offenen Brieff versichern und vergewissern wollen, daß wir genzlich entschlossen, bedacht und gemelnt seind, in obberürter Vormundschafft jedermenniglich, so in der Stadt Leipzig seine Güter und Waaren niederlegt, und die Jahermärkte daselbst besucht und bauet, bey ietzt erzehlten Kayserlichen Priuilegien und Freyheiten, in und außserhalb gemeldeter Stadt, gnedigst zu schützen, und wider allen vnrechten Gewalt ernstlich zu handhaben, und durchaus in vnserer jungen Wetztern und Pflegsöhne Landen und Gebieten, gute Ruh, Frieden, und gleichmäßige Justicien, vermittelt göttlicher Verleihung zu erhalten, und insonderheit den gemeinen Handelsmann in der Stadt Leipzig, bey gleich und Recht gnedigst und Fürslich zu schützen und zu schirmen, dergestalt und also, daß sie für ihre Personen, Waaren und Gütere, und alle ihre Angehörige, vor menniglichen Freuel, Gewalt und Vnrecht gesichert, und sonst auf dem Lande zu Weg und Steg, ohn alle Sorg und Gefahr, wandeln und handeln sollen und mögen, dessen sich ein jeder von vns zu getrösten, und in vnserer jungen Wetztern und Pflegsöhne Landen, und sonderlich in der Stadt Leipzig, nicht weniger dann vor Alters geschehen, seine Gerwerb sicher und vngesähret, redlich und vngesehert treiben soll und mag.

Diß meinen wir euch zu Gnaden, und seind in alle Weg, erbare und redliche Handtirungen und Commercen fortzusetzen und zu befördern geneigt und erbötig. Zu Werkund haben wir diesen vnsern offenen Brieff mit vnserer jungen Wetztern und Pflegsöhne Canzley Secret besiegeln lassen; So gegeben ist zu Dresden, den zwanzigsten Tag Junii, im Jahr, nach Christi vnserer Seligmachers Geburt, tausend, fünff hundert und im drey und neunzigsten.

Dresden, den 30. Sept. 1651.

W On Gottes Gnaden, Wir Johann George, Herzog zu Sachsen und Chur Fürst etc. thun kund hierdurch iedermänniglich, daß bey Uns der Rath vnserer

)***

ferer Stadt Leipzig unterthänigst einkommen, und Klage geführt, daß ihnen an ihrer von unterschiedlichen Römischen Kaysern erlangten freyen Niederlage und Stapel Gerechtigkeit, nicht allein auffer sondern auch innerhalb unsers Fürstenthums und Lande allerhand Nachtheil und Eintrag, auch so fern geschähen wolte, daß eine Zeit hero (der Auswärtigen zu geschweigen) etliche Privat Personen in den mehreeren Städten unserer Lande (die Sie auch nahmbafft und specificir anzugeben gewußt) sich eigenthätig unterzogen, allerhand Wahren in grosser Menge an und einzuführen, dieselbe ungeschent ihres Befallens in und auffer Landes zu verhandeln, und solchergestalt fast in eines jedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage aufzurichten: Dahero Uns gehorsambsten Fleißes gebeten, Wir wolten nicht allein bey den benachbarten Reichs Ständen umb Abstellung dergleichen eingerissenen unserer Stadt Leipzig höchstschädlichen Mißbrauchs förderlichst ansuchen: Sondern auch denselben, bey den Unrigen mit Churfürstl. Ernst untertügen und abschaffen, wenn Wir denn vermittelst göttlicher Verleihung männiglich der Unrigen, bey seinem guten Recht und zustehenden Befugniß zuschützen, und was durch das langwierige verderbte Kriegs Wesen in Unordnung kommen, nach und nach abzuschaffen gemeinet, deswegen denn bey angestanden unsern Mit Ständen des Reichs dieser Sache halben gehörige Erinnerung zu thun entschlossen seyn, vor allen Dingen aber, was unter geführten Kriegs Waffen eines oder andern Orts unserer Lande zur Ungebühr hiehin eingeschleift, ohne ferner Nachsehen abzustellen der Nothdurfft befunden: Als befehlen Wir hiermit allen und jeden unsern Prälaten, Grafen 2c. und sonst ingemein allen andern unsern Untertanen, Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey denen oberwehnte häufige Einfuhr und Verhandlung der Wahren bishero eigenmächtig verübet seyn mag, bis sie die Ybrigen nunmehr davon mit gehörigem Ernst abzumahnern, von fernerer unbefugten Einfuhrung verwarnen und alles in dermassen Stand richten, wie es vor obenmelter Kriegs Unruhe sich befunden, mit angehängter ausdrücklichen Bedrohung, woserne ein oder der ander mit Anrichtung dergleichen unbefugten Niederlage inskünftige sich betreten lassen und dasselbe bey Uns klagbar gemacht würde, daß alsdenn gegen solche Verbrecher mit gehöriger Schärffe und unnachlässlicher Straffe verfahren werden soll. Daro nach sich männiglich zu richten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird, gestalt dann auch unser gnädigster Wille und Meinung ist, daß ieder Obrigkeit unserer Lande, auf des Raths zu Leipzig Ansuchen, dieses unser Verkündlig, und Abmahnungs Patent, oder dessen gnugsam beglaubte Abschriften, durch offenen Anschlag, oder sonst zu männigliches der Ybrigen Wissenschafft bringen und publiciren sollen. Hieran vollbringen sie unsere zuverlässige Anordnung. Uherkundlich haben Wir uns eigenhändig unterschrieben und unser Chur Secret hieauf drucken lassen. Geben zu Dresden am 30. Sept. No. 1651.

Johann Georg, Churfürst.
(L. S.)

Dresden

Dresden, den 14. Dec. 1652.

Von Gottes Gnaden Wir Johann George, Herzog zu Sachsen und Chur-
 Fürst etc. fügen allen und jeglichen unsern Untertanen, von Prälaten,
 Grafen etc. hiermit gnädigst zu wissen, wie Uns unsere lieben Getreuen, der
 Rath zu Leipzig unterthänigst berichtet, daß, ob sie wohl verhoffet, es solte uns
 fern, der Stadt Leipzig zustehenden, auch von unterschiedenen Römischen Kay-
 fern erlangten und verneurten Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeiten halber Ih-
 nen am 30. Sept. vorigen 1651. Jahres gnädigst erhelten Patent, nachdem sol-
 ches nicht allein daselbst öffentlich affigiret, sondern auch benachbarten Städten
 von Ihnen zugesendet worden, der unterthänigsten Schuldigkeit nach überall in
 unsern Landen nachgelebet werden. So hätten Sie doch ein niedriges und zwar
 dieses erfahren müssen, daß denselben schnur stracks zu entgegen, fast täglich un-
 terschiedene Waahren der Stadt Leipzig vorbey und auf andere Städte geschicket,
 daselbst niedergeleget und ferner ins Land verthellet, auch gar an frembde Orte
 vertrieben würden, dannerhero, und weil dergleichen Turbationes sich immer-
 dar häufften, auch ohne Verletzung Ihrer Pflicht, Sie denselben ferner nicht
 nachsehen könnten, wären sie veranlasset worden eine gewisse Person zu bestel-
 len, welche hinfüro, allermassen für diesem auch geschעה, die Strassen berei-
 ten und auf die vorbeystehende fleißige Acht haben solte, damit an einem Theil
 erwöhntes Privilegium der Niederlage und Stapel-Gerechtigkeiten der Stadt
 Leipzig und dem ganzen Lande zum Besten wieder in Schwang gebracht, an-
 dern Theils aber unser landesfürstliches Interesse an Dollen und Seleiten der Ge-
 bühte nach befördert werden möchte, mit unterthänigster Bitte, solches Ihr Vor-
 haben gnädigst zu beliben und Ihnen zu der Sachen Behuff ein offen Mandat
 an alle und jede Unter-Obrigkeiten und Gerichtsherren unserer Lande zu erthei-
 len; Nun Wir dann obgedachten Rath, bey dem von Ihnen angezogenen Pa-
 tent und dessen Inhalt zu schätzen nochmahls gemeynet, und dahero Ihr Su-
 chen gnädigst angesehen; Als ist an oberwöhrte unsere Prälaten, Grafen, Her-
 ren etc. und Gemeinen in Flecken, und Dörffern, hiermit und in Krafft dieses
 offenen Mandats unser gnädigster Befehl, Sie wollen derjenigen Person, wel-
 che der Rath zu Leipzig darzu bestellen, auch sich deshalben legitimiren, und die-
 se unsere Anordnung originaliter, oder in glaubhafter Form vorlegen wird,
 auf sein gebührendes Ansuchen iederzeit an die Hand gehen, und die Delinquen-
 ten samt Waahren, Gütern und Pferden bis auf fernere Anordnung in Ver-
 Haftung nehmen, an diesen allen vollenbringen Sie unsern zuverlässigen Will-
 len, zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cankelley Secret besigelt und
 geben zu Dresden am 14. Decembr. No. 1652.

(L. S.)

Heinrich von Tresen.

) (***) 2

Wien

Wien, den 11. Julii. 1659.

Und Uns darauf vornen Anfang besagte Bürgermeister, Rath und Gemainde zu Leipzig demüthiglich angeruffen, daß Wir, als letzregierender Römischer Kayser, ihnen obgeschriebene Brieff, in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articula, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, wie die obgeschrieben, und Ihnen jüngstlich von weiland dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden dem Dritten, Römischen Kayser, unserm freundlich geliebten Heren und Vattern, auch nachstem Vorfahren am Reich, höchstseligster Gedächtniß, gleichgestalt confirmirt worden, zu confirmiren, zu bestätten und zu erneuren gnädiglich gerubeten, des haben Wir angesehen, solch Ihr demüthig ziemlich Bitt, wie auch des Durchl. Hochgebornen Johann Georgen zu Sachsen 2c. unsers lieben Oheimbs und Churfürsten, für Sie eingelangte Intercession, auch die angenehm getreuen Dienst, so deren von Leipzig Vordern weiland unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, löbl. Gedächtniß, oft williglich gethan, und Sy Uns dem Heil. Reich, nicht weniger zu thun, gehorsamlich erpützig seynd, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechter Wissen, obgemelten Bürgermeistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und ihren Nachkommen obgeschriebene vier Brieff und allein darein verleihte Privilegien, Gnad und Freyhalt in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articula, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, als Röm. Kayser gnädiglich confirmiret, bestätt und erneuert, confirmiren, bestätten und erneuren, ihnen die auch hiermit von Römisch. Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissendlich in Krafft dß Brieffs, was Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren, zu bestätten und zu erneuren haben, confirmiren, bestätten und erneuren sollen und mögen, und mainen, setzen und wollen von obberührter unser Kayserl. Macht, daß nun hinführo obbeschriebene Brief und alle darin angezogene Privilegien, Gnad, Freyhalt in allen Ihren Puncten, Clausuln, Articula, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und obgemelte Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen sich derselben alles ihres Innhalts geruhiglich gebrauchen, freuen, genießen und gänglich darbey bleiben sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert, und gebieten darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten 2c. und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sy oftgedachte Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen, an obbeschriebenen Briefen und darein verleihten Privilegien, Gnaden, Freyhalten und dieser unser Kayserl. Confirmation,

tion, Bestattung und Erneuerung, nicht irren noch hindern, sondern Ey der, selben, alles ihres Inhalts gerueglich freyen, gebrauchen und genießen, und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch des jemandes andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff, darzu die Voer in obgeschriebenen, weiland unsern lieben Urtzen Herrn und Veters, Kayser Maximilians und Kayser Carls, Briefen begriffen zu vermeiden, gestalten auch obgedachter unser lieber Dvaim, Churfürst und Herzog, Johann Georg zu Sachsen, und dessen Erben, guet Zug und Macht haben sollen, vermöge oberanntes unsers Vorfahren, Kayser Maximilians, Herzogs Georgen zu Sachsen, den siebenden Monats Novembr. Anno Funffzehnhundert Siebenzehen gegebenen Frankhalt und Gnade, die im oheinverleibten Privilegio, bestimmte Voer funffzig Mark lötziges Goldes zum halben Theil ahn unser statt, und in unsern Nahmen, so offte dieselbe verwürckt würde, einzufordern, einzunehmen und in ihren Nutzen zu wenden, das melnen Wir ernstlich; Mit Urtkund dieses Briefs besiegelt, mit unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien den allfften Tag des Monats Jullij nach Christi unsers lieben Herrn u. Seligmachers glorwürdigen Geburth in Sechzehenhundert neun und funffzigster, unsrer Reiche des Röm. in Ersten, des Hungarischen im fünfften, und des Velschbischen im Dritten Jahren.

Leopold
Georg Urtich, Graf zu Wolckenstein
(L.S.)

Ad mandatum sac. Caes. Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

Publication Churfürst Johann Georgens des Andern zu Sachsen, der von Kayser Leopoldo der Stadt Leipzig No. 1659. ertheilten Confirmation ihrer Neb- und Niederlags-Privilegien den 15. Mart. No. 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. Thun hiermit iedermänniglich kund, daß Uns der Rath unserer Stadt Leipzig unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr, auf ihr aller unterthänigstes Ansuchen, das von unsern Vorfahren, um geleisteter treuer Dienste willen, ihnen concedirte Markt- und Niederlags-Privilegien nach dem Exempel Unsers Hochgeehrten Heren Vaters, Christlichster Gedächtniß, durch dessen felichen Anschlag zu männigliches Wissenschaft bringe, und zu dessen unverbrüchlicher Observanz durch ernstten Befehl männiglich verbinden und halten zu lassen.

Wann Wir dann ihr unterthänigstes Suchen der Billigkeit nicht ungemäß befunden, auch ohne biß geneigt, vermittelst göttlicher Verleihung unsere Unterthanen

(*** 3

thanen ingesamt, und insonderheit, bey seinem guten jeden Recht und zustehenden Befugniß zu schützen.

Als wollen Wir nicht allein solch unverneuert Marckt- und Niederlags-Privilegium zu jedermanns Wissenschaft vermittelst dieses unsers publicirten Patents intimiren, sondern befehlen auch hienit allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Rätthen in Städten, Pächtern, Schöpffen, und insgemein allen und jeden unsern Unterthanen, daß sie solch Privilegium in allen seinen Puncten, Clausulen, und Inhalt observiren, darwider nichts thun noch verstaten, auch die Ihrigen selbiges in gebührender Acht zu haben, ermahnen, vor Gegenbezeugung verwarnen sollen, mit angehängter ausdrücklichen Bedrohung, woserne einer oder der andere sich dem zuwider etwas unterfangen, darüber betreten lassen, und dasselbe bey Uns klagbar gemacht würde, daß alsdenn gegen die Verbrecher mit gehöriger Schärffe und Straffe verfahren werden soll.

Darnach sich männiglich zu richten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird; Gestalt dann auch unser gnädigster Will und Meinung ist, daß jedere Obrigkeit unserer Lande, auf des Raths zu Leipzig Ansuchen, dieses unser Verkündigungs Patent, oder dessen zugsam beglaubte Abschriften, durch offenen Anschlag, oder sonst zu männiglichem der Ihrigen Wissenschaft bringen und publiciren sollen.

Hieran vollenbringen sie unsere zuverlässige Meynung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Chur-Secret darauf drucken lassen. Geben zu Dresden den 15. Mart. No. 1660.

Johann George, Churfürst.
(L. S.)

Abraham von Sebottendorff
Rudolph Putscher.

Innhalt.

Des von Ihro Maj. des Königs Augusti in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, Glorwürdigen Andenkens, Höchst-Löblichen Projects, Anlegung einer Banco di Depositi zu Leipzig so Anno 1698. den 28. Dec. sub dato Dresden in öffentlich Druck heraus kam:

Weil bey einem jeden Creditorn, der sein Geld gegen Verzinsung à Deposito darzu schiessen gesonnen wäre, die erste Frage waltete, was vor Securität seines Darlehns und Credits haben er haben und erlangen möge? So habe der König die Asssecuration auf zwe Millionen, oder Einhundert und zwanzig tausend Reichsthaler, jeden zu 24. gute gl. Meißnische

Belehrung, dergestalt dargestellt, daß er folgende Regalien und Nutzungen als 43750. Thaler von denen Gleitsen, dann 28125. Thaler an den Accisen, ferner 26250. Thaler an Hütten, blauarbe zehend und andern Berg, Nutzungen 21875. Thaler an den sämmtlichen Flößen, welche sammt und sonders sonst ein weit höheres erträgen den Banco völlig und gänzlich heim gewesen und an die Churfürstl. Rentz. Cammer zu Dresden einen ausführlichen und unvles derrufflichen Befehl ergehen lassen, daß selbige sothane total und Credit, Regalien, Stücke und Einkünfte der Leipziger Depositen bank auf immer zu und zu ewigen Zeiten gewidmet und von dero Cammer Intraden und Dispositiour und in Krafft dieses bey Königlichen und Churfürstlichen Ehren, Würden und auf eine irrevocable Weise vor sich und Seinen Königl. Prinzen und ganze hohe Postertät, auch sein gesamtes durchlauchtigstes Chur. Haus, welches in dieses Banco Aufsicht und Versicherung gewilliget, daß er weder von sich, noch durch jemand anders, weder ganz noch zum Theil sich der obgedachten Regalien Stücke und Einkünften jemahls, es sey unter was Prätext oder vort geschützen, Special Befehl, Verordnung und Gewaltes immer seyn möchte, sich wiederumb anmassen oder in die Depositen Cassen und Vermögen eingreifen oder eingreifen lassen, auch wenn von jemand, wer es auch sey, dieser Versorgung entgegen laufende Anstalten, welches doch nicht geschehen solle, aus brächte, u. an die Banco Direction u. Verwaltere insinuiert würden solche, als wären sie nie ergangen, gehalten und keinesweges vollbracht, auch deswegen keine Ungnade oder Verantwortung weniger härteres bezeugen gegen den jedes mahligen sich weigerenden Director, Besizern und Banco zu geordnete gebraucht werden solle. Und ob wohl der Fond also auserwählet, daß kein abgang oder Mangel zu besorgen, daferne aber durch unvermeidliche Zufälle einliger Mangel an denen 120000. Thalern sich ereignen solte, wolle der König selbigen aus dero berührten Cammer Revenuen also fort ersetzen und dem Banco vor allen andern Ausgaben einen Privilegirten Vorgang genießen lassen.

2. der Nutzen, welchen die Banco Creditores, vor ihre deponirte Gelder zu gewarten hätten, wäre vor jedes hundert Sechs, und zwar auf zween Termin, oder in Ofter. und Michaelis Messen.

3. der König wolle auch nieder einheimischen und ausländischen Kauffmanschaft ferner Rathspflegen lassen, wie nutzbar die einkommende Banco. Gelder zu des Banco und Commerci aufnehmen anzuwenden, und Verzehrungen zu treffen, also der Banco in sich selbst zu erweitern seyn möchte. Sondern kein Zweifel wäre, es würde gegen sichere Pfandemittel der Auslösung der Kauffmanschaft eine gute Menage und Vorthail geschaffet werden können. Wie wohl auch diese Baarschaft und Banco. Mittel darzu dienen sollen und können daß, wann einige Depositen Gelder aufgekündigt würden, die Bezahlung der Banco. Creditoren atsofort auf dem beliebten Termin erfolgen könne.

4. die

4. die Personen, welches dieses Leipziger Banco unter des Königs und Churfürstens Authorität und der Ober- Aufsicht des Stadthalters zu verwalten haben würden, wäre ein Director, sechs Besizere, darunter eine Hochgraduirte der Rechten erfahrene Person, dann Casier und Secretarius, welche allesammt redliche, accreditirte und wohlangelesene Leute seyn sollen, welche man gleich andern in Ehrenstellen lebenden tractiren und vorziehen lassen würde.

5. Gleichwie die Scheine oder Zettel, welche die Banco Creditores zu ihrer Nachricht und Sicherheit bedürffen, mit dem besondern Banco-Signet bezeichnet, und von dem Churfürsten, oder in dessen abwesen, von dem vorstehenden General Revision Rathe nebst dem Directore der Banco unterschrieben und authorisirt werden sollen; also und damit.

6. Die Zuverlässigkeit desto grösser und unverrückter bleibe, sollen zur Cassa des Banco drey Schlüssel gefertigt werden, deren einer dem Directori, der andere einen von den Besizern und der dritte dem Casier anzuvertrauen.

7. Und damit dieser Banco alle Gelegenheit haben möge zum Nutzen und aufnehmen des Commercii auch mit frembden Ländern zu correspondiren, so würde das Banco-Collegium also fort gewisse Personen, zu Venedig, Genua, Florenz, Votzen, Amsterdam, London, Hon, Hamburg, Franckfurt am Mayn, Augspurg, Nürnberg, Danzig, in gleichen andern Berühmten Handels Plätzen so wohl auffer, als inaerhalb Teuschlandes benennen, durch welche gnugsame Nachricht von diesem Banco gegeben, und was zu dessen Angelegenheiten, Beförderung gereichen könne, flehlig und sorgfältig beobachtet werden solle.

8. Wegen Aufkündigung und Zurückforderung der ins depositum gegebenen Summen und Capitalien wäre in Vorschlag kommen, daß wer einen Stam von 20. bis 30000. einlegte, selbige wenigstens ein Jahr, wer 30. bis 60000. zwen Jahr wer mehr drey Jahr selbige in Banco lassen solte. Wobey auch nach dem Bedarff des Banco Creditoris zulässig wäre, particuller Aufkündigung auf erwan ein Drittheil des ganzen Capitals zu thun und sollen alle Irungen bey denen Aufkündigungen zu vermeiden, Recognitiones mit Meldung des Tages, Stunde und Jahres wenn selbige vorgehen, ausgestellt werden. Die Wiederzahlung aber geschehe billig in solchen Münz- Sorten, wie sie zur Zeit der Einlage üblich und gültig oder am Werthe denenselben gleich wären.

9. Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Plas und Banco annehmen creditiret und practicabel machten; also würden die Freyheiten, welche in andern Bancken gewöhnlich, auch diesem Leipziger Banco nicht unbillig zu gelegt und alle Beschwernisse, onera ordinaria & extraordinaria davon entnommen, besonders aber solle jedermann, Er sey was Religion, Standes, Würden und Wesens er wolle, freysiechen, sein Geld dahin zu deponiren; Wie denn
auch

auch Niemand bey seinem Capital beschweret, keine Execution, Arrest oder dergleichen Unbellebigkeit, weniger Confiscation (doch das crimen laesæ Majestatis ausgenommen) darauf verurtheilt werden sollte.

10. Was die Functiones des Directoris, der Assessoren, Cassirers und Secretarii betrifft, Ingleichen wie die Copirung der zum Banco gegen die daraus empfangene darlehn gelieferten Pfänder, deren Privilegien und Verwahrung, so wohl Versteck, und Distraktion, weniger nicht den Ort und die Zeit der Congregation und Expedition, ferner die Abnahme der Rechnung, Cession der in Banco stehenden Capitalien und Zinsen, und was noch mehr zu des Banco Sicher- und Freyheit, Aufnehmen und Nutzen bedacht und verordnen könne und solle davon wäre icho alhier nicht weisläufftig zu melden sondern alles und jedes biß zu der unter der Hand und zum Drucke zu befördern habenden Bancos Ordnung außzusehen vor gut befunden worden. Signatum Dresden.

Mandata Friderici Augusti Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Pappiermacher und Händler ihre Pappiere nicht Leipzig vorbeysfahren, sondern solche hineinbringen, auch sonst nur gedachter Stadt Niederlags- und Stapel- Gerechtigkeith genau beobachtet werden solle,

den 8. Dec. 1704.

Wir Friderich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß Herzog in Litchauen, Keussen, Preussen, Mazovien, Samoggen etc. Thun hiermit Kund und fügen menniglich zu wissen, was gestalt uns zwar unentsfallen, was vor Mandata, Unsere in Gott ruhende Vorfahren die Churfürsten zu Sachsen, und insonderheit unser älter Her Vater, weyland Chur- Fürst Johann Georg der Erste, untern dato Dresden den 30. Sept. 1651. und 14. Dec. 1652. zu Befestigung und besserer Beobachtung derer, von unterschiedlichen Röm. Kaysern, unsern lieben Getreuen, dem Rathe und der Stadt Leipzig verthehenen freyen Niederlags- und Stapel- Gerechtigkeith, in dero Chur- Fürstenthum und Landen publiciren lassen, Nach dem aber selbigen bisher von vielen so benachbarten, als unsern eigenen Untertanen, nicht gebührend nachgelebet, insonderheit aber von denen sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern in Leipzig, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben worden, was massen die Pappiermacher und Händler in diesen Landen, auch unterschiedliche Kärner und Fuhrleute sich unterstütnden, das Druckpappier, etwa wegen des darauf geschlagenen 1 al. Imposts nicht mehr nach Leipzig, sondern auf Neben- Wegen an die benachbarte fremde Orter zu verführen, auch sonderlichen Niederlagen alba anzurichten, und ferner an mehrere Orter zu vertheilen und zu vertreiben, Dannenhero und weil nebenst Violation Unserer Mandaten und Benachtheiligung der Leipziger Niederlags- und Stapel- Freyheit, auch ihnen, Buchhändlern und Buchdruckern an ihrer Nahrung

(****

und

und Gewerbe grosser Schade zugesüget, und das Materiale Ihrer Arbeit und Handthierung entzogen würde, Uns sie um Renovation derer alten Patente aller gehorsamst angeflehet, und wir denn solchem suchen allerdnädigst statt zu geben, vor nöthig und heilsam erachtet; Als wiederholen wir nicht nur dieselbe hiermit und wollen, daß denenselben zu folge, so wohl die Vorbesudre vor leipzigiß und Verhandlung der Waaren in andere Städte, so bis auhero eigenmächtig verübet seyn mag, als insonderheit die Ausführung des Pappiers an auswärtige Orte gänzlich abgestellt, mithin mehr, erwähntes Privilegium der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit der Stadt leipzig und dem ganzen Lande zum besten in seinem Vigor erhalten, und unser Landes-Fürsliches Interesse an zoll und geleite der Gebühr nach befördert, auch mehr erwähnte Buchhändler und Buchdrucker bey ihrem gewerbe und Handthierung erhalten werden mögen; Immassen sich denn hiernach alle und jede Obrigkeiten unsers Ehur, Fürstenthums und demselben incorporirten Lande, insonderheit die leits, und zoll-Einnehmer alles Fleisses zu achten, die Contravenienten mit Waaren, Gütern u. dergleichen, bis auf unsere fernere Anordnung, in Verhaft zu nehmen, auch wieder diejenigen, so die ihnen, als Delinquenten wieder dieses unsrer Mandat, angegeben werden, gleichmäßig zu verfahren haben, wornach sich jedermänniglich zu achten; Und wird hieran unser ernster Will und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Ehur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. In Dresden am 8. Dec. 1704.

Augustus Rex.

(L.S.)

August Ferdinand Pfug.

Gottfried Adolph Oseral.

Wir Friedrich August 2c. Ehur hiermit kund und fügen jedermännlich zu wissen, demnach bey unserer Anwesenheit in leipzig, oder auch bey Gegenwart unserer geheimbten Rätthe daselbst, in denen ordentlichen Meß Zeiten Wir zum öfftern um Ertheilung besonderer Capture-Befehle an den Rath zu leipzig bey vorfallenden Wechsel-Schulden, um diewegen angegangen worden, weil die Zeit solches zu unserer Landes-Regirung anhero gelangen zu lassen, mehrentheils zu kurz gefallen, u. der morose Schuldner Gelegenheit sich wieder unsichtbar zu machen, inzwischen gefunden, sich auch oft begeben, daß die Wechsel-Schuldner Appellationes dargegen angewendet, welche durch Rescripta zu remouiren gewesen, welches abermahl den schnellen lauff dieses Rechts gehemmet, wie aber dieses nicht nur zu vielfältiger unnöthiger Besetzung, sondern auch nicht wenigen Aufenthalt des Wechsel-Rechts und dahero erfolgenden Nachtheil des Credits gereichend befunden; Als sind Wir dahero an den Rath zu ermeldten leipzig dieses zu verordnen bewogen worden, daß selbiger hinfünftig bey jedesmahl dergleichen vorkommenden Fällen uf Production des richtigen Originals Wechsel-

Wechsel-Briefe und wenn der Debitor nicht in continenti, mit der Zahlung parat, diesen die Wache so fort setzen, und daserne er auch eine Appellation dagegen einzusetzen wendet sich unterstünde, ihn nichts desto weniger in Arreste behalten lassen, davon alsdenn zu unserer Landes Regierung zu Fassung fernerer Resolution seinen allergerchsamsten Bericht anhero erstatten, mithin der effectus suspensivus solcher Appellation fürhin aufgehoben seyn soll. Darbey Wir auch zugleich mit anbefohlen, daß, nachdem auch darüber Beschwehrede geführt worden, daß, wenn ein Creditor den ausgewürkten Captur-Befehl überliefert, und den Original-Wechsel productiret, erwehnter Rath die Schuldner auch, mit Beylegung auf die Handels-Gerichts-Ordnung §. 5. u. mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschähe, citiren lassen, und also daß dieser, wenn solche zumahl auswärts, oder nicht gnugsam angefaßen, oder wohl gar de fuga suspect gewesen, doch so viel Zeit gelassen, sich inzwischen auf flüchtigen Fuß zu setzen, wir aber auch dieser Beschwer, ein vor allemahl abgeholfen wissen wollen; So befehlen Wir hiermit, daß besagter Rath zu Leipzig in Zukunft, wenn sich Wechsel Creditores bey ihm melden, und um die Captur ihrer Debitorum ansuchen, so fort nach befundener Nichtigkeit und Recognition derer Wechsel-Briefe, auch ohne vorübergehende Citation, wieder besagte Debitores mit Setzung der Wache verfahren lassen solle. Jedoch ist unsere Intention hierbey keinesweges dahin gerichtet, daß in denen ersten Wochen derer 3. Leipz. Messen die gewöhnliche Markt-Freyheit, wenn sich die Wechsel-Schuldner derselben nicht begeben, oder die Verfall Zeit gleich auf die ersten Tage gesetzt aufgehoben werden solle, sondern es soll vielmehr dieselbe zu Beförderung derer Commercien nach wie vor, und wie es Herkommens ist, beybehalten werden, und darbey sein unveränderliches Bewenden haben, wie Wir denn auch ratione dererjenige, so als Fremde nach Leipzig in Messzeiten kommen; jedoch in unsern Churfürstenthume und incorporirten, auch andern Landen, schriftsfähige Güter besitzen, oder sonst wegen ihrer auf sich haben Chargen für Schriftsfähig zu achten, unsern Ehren-Amtmänner und erwehnten Rath zu Leipzig, immittelst und bis auf weitere Verordnung ohne Unterscheid der Personen, zum Verfahren nach Wechsel Rechte gesamt. Commission auftragen. So viel aber die Unterlassung der Citation betrifft hierunter wollen Wir es durchgehend gleich und solchemnach auch bey denen Kauf- und Handelsleuten, welche hierbey einigen Vorzug vor allen andern und unsern Vasallen und Dienern nicht präntendiren können, gehalten wissen. Welches alles durch gegenwärtiges Patent zu iedermänniglich Wissenschaft zu bringen und ingleichen öffentlich anzuschlagen, und unverbrüchlich darüber halten zu lassen, Unser ersster Wille und Meynung ist; Gegeben unter unsern vorgebrachten Canzley-Secret zu Dresden am 6. Sept. 1718.

Georg August Werthern
 Joh. Chr. Günther.
 X*** 2

Wir

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Herzog zu Sachsen, Züllich, &c. des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall u. Churfürst, wie auch desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Reichens, und an Enden in solch Vicariat gehörend, der Zeit Vicarius &c.

Demnach uns die Hochgelahrten und Weisen, unsere liebe getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig &c. Als haben Wir Reichs-Vicariats wegen in Ansehung angelegener wahrhaftigen Umstände, und da zumahl des Orts wegen derer Commerccien und darbey vorfallenden Verrichtungen in Wechsel- und Handels-Sachen, desto mehrere Circumspection und gute Ordnung erfordert wird, wie nicht weniger in Erwegung derer von dem Rath zu Leipzig uns und unserm Chur-Haus erzeigten treuen und nützlichen Dienste, deren Wir auch künftighen von Ihnen weiter gewärtig seynd, denenselben und deren Nachkommen am Rath-Stuhle die besondere Gnade gethan und Selbigen die Ehre, Würden ingleichen die Privilegia der Kayserlichen Pfalz- und Hoff-Grafen zu Latein Comites Palatini genannt, mitgetheilet, inmassen Wir hiezumit und Krafft dieses, Ihnen selbige verliehen und mitgetheilet haben wollen, und also: das sich der jedesmal im Regiment stehende Bürgermeister Comitum Palatinum Casarem oder Kayserl. Hoff-Pfalz-Grafen schreiben und nennen möge und dafür von jedermänniglich geachtet und geehret werden solle. Hiernächst das an Vicariats- und Reichsstat auch künftigher Kayserlichen Majestät wegen und in deren Nahmen Sie diejenigen Personen, welche von Ihnen bey angestellten Examen durch 2. oder 3. aus Ihren Mittel hierzu Deputirte, Hochgraduirte und gelehrte Assessores ihren Gewissen und Pflichten nach, tüchtig und geschickt erachtet werden zu Notarien oder öffentlichen Schreibern und deren Notarien mögen, wie denn selbige Notarii durch das ganze Römische Reich in Chur- und Fürstenthümen auch übrigen Landen dafür gehalten werden aller und jeder Privilegien Freyheiten, Ehren und Vortheile sich zu erfreuen haben, ingleichen ihr, durch den Rath zu Leipzig, als Comite Palatino durch den regierenden Bürgermeister solchergestalt erlangtes Amt, bey gerichtlichen und andern fürfallenden Handlungen als Contracten Testamenten, Protesten und übrigen Verrichtungen in Wechsel- und Handels-Sachen, auch andern Geschäften, allenthalben frey und ungehindert zu exerciren und zu gebrauchen befähigt seyn sollen, gleich andern Notariis publicis, so von denen Römischen Kaysern oder Reichs-Vicariis durch die von Ihnen bestellte Comites Palatinos creiret worden.

Worbey zugleich Wir uns obstehender Macht aus triftigen Ursachen, also wohl bedächtigh, dem Rath zu Leipzig die besondere Gnade gethan und hiernit verordnet haben wollen, das in deren Gerichten, so weit selbige in- und ansserhalb der Stadt Leipzig sich erstrecken, nur allein diejenigen Notarii, welche von dem regierenden Bürgermeister zu Leipzig auf vorher von ihren dazuhin Deputirten, gehaltenes Examen und befundene Tüchtig- und Geschicklichkeit hierzu creiret, bestellet, und investiret worden, admittiret und gebrauchet und also allein deren rechtmäßige Notariats-Handlungen vor kräftig und gültig gehalten werden sollen.

Geneigter Leser,

Wir haben dir nunmehr alle Urkunden mitgetheilet, so zu Erläuterung der Leipziger Stapels-Berechtigkeit etwas beitragen können. Wir müssen aber bekennen, das wir ein Stück übersehen müssen, welches wir nicht bekommen konnten, ob wir gleich allen gehörigen Fleiß angewendet haben. Es soll nemlich der Marsgraf Albert 1190. der Stadt Leipzig, die von seinem Herrn Großvater Conrad und Vater Otto verliehene zwey Jahrmärkte Oßern und Michaelis abermals bekräftiget und mit neuen Freyheiten begnadiget haben, welches Document bis hieher nirgends anzutreffen gewesen, welches auch bereits Schneider in seiner Chronick schon beflaget hat.



Pou 2
No 5537

ULB Halle 3
001 937 626



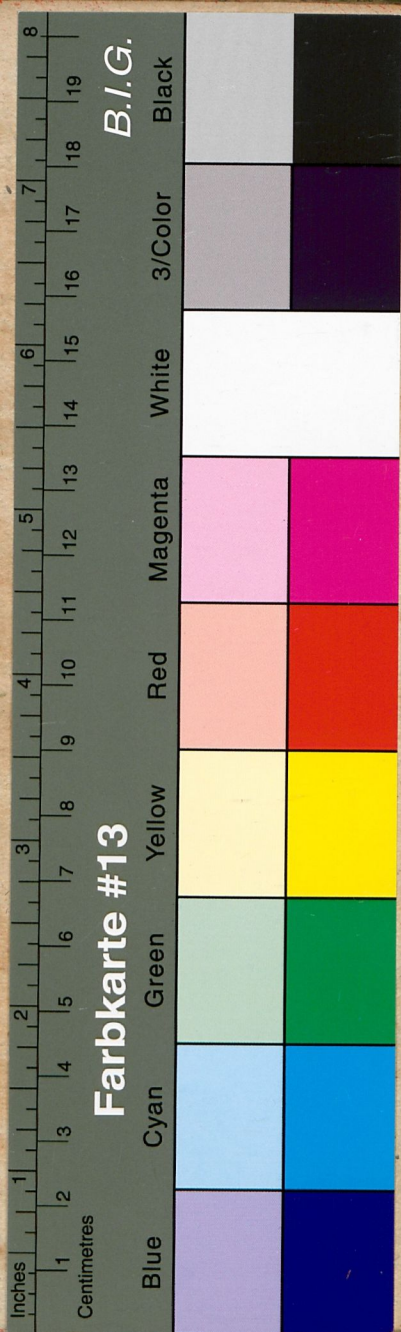
f

sb

me







Vorzugs-Rechte
der

Stapel- u. Weßgerechtigkeit in Leipzig

vor andern Städten in Teuschland,
Aus zweyen allhier gehaltenen Disputationibus zum Nutzen
und Vergnügen

der Löblichen Kauffmannschafft

ins Teutsche überfetzt,
mit einigen Anmerkungen und dazu behörigen Register versehen,
von

Johann Andreas Heinholdt,

Jur. Pract. und Not. publ. Caes.



Leipzig,

zu finden bey Christian Friedrich Gessner, 1741.